

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4163

LEITZ

1080 Leitz R 80

Verzeichnungsband

IX

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 295

13s 1/64 (RSHA)
Bl



LEITZ

1080 Leitz R 80

Vernehmungsband

IX

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 295

13s 1/64 (RSHA)

BI



A
Königshaus,
Franz

Vern. Bd. IX
Tys 1164
(RSHH)

Berlin, den 10. November 1969

1

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
KHM H i n k e l m a n n
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung 9.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Referendar W e r h a h n und erklärt:

Als ich zu IV A 1 c versetzt wurde, bestanden bereits, wie aus den Daten ersichtlich, Befehle, die die sowjetischen Kommissare betrafen. Es bestand damals ein Erlass, der sich mit dem Verfahren zur Feststellung befaßte, ob auf welche Weise sowjetische Kommissare festgestellt werden sollten, d. h. ob sich unter den sowjetrussischen Kriegsgefangenen Soldaten befanden, die mit einer besonderen politischen Funktion im Rahmen der sowj. Armee beauftragt waren. Hierunter würde ich überhaupt verstehen: Soldaten, die eventuell eine politsche Schulung ihrer Kameraden in der Armee zur Aufgabe zu hatten. Wir sprachen damals immer von einem Kommissar-Erlass. Welche Personenkategorien unter den Kommissar-Erlass außer den zuvor genannten politischen Kommissaren fielen, kann ich heute im einzelnen nicht mehr angeben. Mir ist auf Vorhalt nicht erinnerlich, daß in dem Kommissar-Erlass auch jüdische Soldaten aufgezählt waren.

~~InxxdemxxKommissarxxErlaßxxwurxxeinexxÜberprüfung~~

An den Inhalt des Kommissar-Erlass' kann ich mich weder allgemein noch im einzelnen erinnern, sondern nur daran, daß ein Erlass unter der Bezeichnung "Kommissar-Erlass" bestand, der Richtlinien ^{für} über die Überprüfung und spätere Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener in den Kriegsgefangenenlagern

enthielt. Nach meiner heutigen Erinnerung kann die Überprüfung in den Kriegsgefangenenlagern in Zusammenarbeit zwischen den Stalag-Offizieren und sonstigen Beamten und den Beamten der Sicherheitspolizei, die meines Erachtens aus der Staatspolizei kamen, vorgenommen worden sein. Ich bin der Auffassung, daß den Beamten der Sicherheitspolizei eine besondere Hilfestellung durch Stalag-Beamte bzw.-Offiziere gegeben worden sein muß, da bei der Masse der Kriegsgefangenen eine Überprüfung und Feststellung sonst nicht möglich gewesen wäre; zum anderen nach meiner Auffassung das ständige Zusammensein der Stalag-Offiziere mit den Kriegsgefangenen vordringlich die Anhaltspunkte für die spätere Feststellung gegeben hat. Aufgrund der gemeinsamen Feststellungen erfolgte dann m. Erachtens die Aussonderung im Rahmen der durch OKW und RSHA herausgegebenen Erlasse, bzw. Befehle. Nach der sogenannten Aussonderung wird man es praktisch meines Erachtens so gemacht haben, daß man die festgestellten politischen Soldaten von den anderen trennte. Wie im einzelnen die Überprüfung und Aussonderung in den Kriegsgefangenenlagern & meines Erachtens durchgeführt wurde, entzieht sich meiner Kenntnis, da ich an derartigen Überprüfungen niemals teilgenommen habe. In welchen Gebieten die Überprüfungen stattfanden, ob in sämtlichen Stalags des damaligen Reichsgebietes und des Generalgouvernements, soweit in diesen sowj. russische Kriegsgefangene interniert waren, weiß ich nicht, nach meiner Erinnerung habe ich nur mit den Überprüfungen zu tun gehabt, die im Generalgouvernement stattfanden. Daß ich mich nur an die Überprüfungen sowj. russischer Kriegsgefangener im Generalgouvernement erinnern kann, ergibt sich meines Erachtens aus meinen ein bis zwei Dienstreisen, die ich durchgeführt habe, und die sicherlich auch einen vorhergehenden Schriftwechsel zur Folge gehabt haben. Ich kann mich jedenfalls daran erinnern, daß mich die Überprüfungs-Beamten anlässlich meiner Reise im Generalgouvernement abholten und mit mir durch das Gouvernement führten.

Pflichtgemäß habe ich mich gemäß allgemeiner Anordnungen bei den Dienststellen des Chefs der Sicherheitspolizei im Generalgouvernement, wie schon in meiner Vernehmung vom

21. Oktober 1969 (Bd. XIV, Bl. 83/84) angegeben habe, melden müssen. Wir sind dann auch einmal zu einem Stalag gefahren, welches es war, kann ich jetzt leider nicht mehr sagen, ohne daß wir Verbindung zum Stalag-Kommandanten aufgenommen hätten. Ich glaube, daß wir auch durch dieses Stalag durchgelaufen sind. Soviel ich weiß, habe ich diesen Besuch im Stalag mit dem Beamten durchgeführt, der mich in Warschau erwartet hatte. Meines Erachtens handelte es sich bei den Überprüfungsbeamten um Kriminalsekretäre oder Kriminalobersekretäre. An den Namen des Beamten aus Warschau und den Namen des Stalag kann ich mich nicht erinnern, ebenso ^{nicht} ~~an~~ die Namen der übrigen ~~dass~~ mich begleitenden Beamten. Dienstbesprechungen waren nach meines Erachtens nicht nötig, da die Überprüfungsbeamten ihre allgemeinen Anweisungen durch die bestehenden Erlasse des RSHA erhalten hatten. Mir ist nicht in Erinnerung, daß die Beamten während meiner Dienstreise zu einer Dienstbesprechung zusammengezogen worden sind. Ich glaube das auch nicht, weil, wie schon erwähnt, die Erlasse für die Durchführung der Überprüfungen und Aussonderungen ausreichten.

Wegen eines eventuellen Aufenthaltes in Lublin muß ich wiederholen, daß ich mich an einen derartigen Aufenthalt nicht erinnern kann, zumal meines Erachtens in Lublin auch kein Überprüfungsbeamter der Sicherheitspolizei saß.

Den praktischen Ablauf und der Überprüfung und Aussonderung kann ich nur aus meiner Arbeit am Schreibtisch im RSHA schildern. Es wird meines Erachtens so gewesen sein, daß nach anfänglicher gemeinsamer Feststellung des politischen sowj. russischen Kriegsgefangenen der Festgestellte von den Überprüfungsbeamten der Sicherheitspolizei übernommen wurde und sicherlich auch getrennt von den anderen Kriegsgefangenen gehalten wurde. Ich bin der Annahme, daß nach der geschilderten allgemeinen Überprüfung beider Dienststellen jetzt noch eine speziellere des Überprüfungsbeamten einzusetzen, weil er ja durch eine Vernehmung jetzt feststellen sollte und mußte, was er dem Reichssicherheitshauptamt für ein Überprüfungsergebnis im Einzelfalle zu erstatten hatte. Das Feststellungsergebnis wird er dem RSHA mitgeteilt und um weitere Weisung gebeten haben. Wenn die entsprechenden Erlasse das Dienst-

zeichen = Geschäftszeichen IV A 1 c und später IV D 5^d getragen haben, wird der Bericht der Überprüfungsbeamten an den Chef der Sicherheitspolizei gerichtet worden sein. Der Inhalt der Berichte der Überprüfungsbeamten wird so gehalten gewesen sein, daß man über die Zahl der ausgesonderten Kriegsgefangenen - ob sie namentlich aufgeführt worden sind, ist mir nicht in Erinnerung - berichtete und weiter angab, daß nach dem Überprüfungsergebnis es sich um politische Kommissare handele. Der Bericht der Überprüfungsbeamten wird meines Erachtens abschließend die Frage an den Chef der Sicherheitspolizei gerichtet haben, ob im Rahmen der bekannten Erlasse zu verfahren ist, wenn ja, wird meines Erachtens um eine entsprechende Weisung des RSHA durch den Amtschef IV als dem allein entscheidungsbefugten Beamten gebeten worden sein.

Nach entsprechendem Vorhalt gebe ich weiter an, daß mir über ~~beee~~ die Vernehmung besonderer Kriegsgefangener unter den Ausgesonderten im RSHA nichts bekannt ist, ~~Raxhexektx~~ ~~zukerkuzmekxkraxktx~~ Ob das darauf beruhte, daß in den mir vorgelegten Berichten keine Hinweise über noch durchzuführende Vernehmungen enthalten waren, oder ein anderer Beamter hinsichtlich solcher Vernehmungen die erforderlichen Entscheidungen traf, z.B. Panzinger, kann ich mangels Erinnerung nicht abgeben.

Wie bereits in früheren Vernehmungen von mir gesagt, müssen meines Erachtens die Eingänge zunächst beim Amtschef IV bzw. beim Gruppenleiter IV A, Herrn Panzinger, eingegangen sein. Das entspricht meines Erachtens auch der sonst üblichen Handhabung im RSHA. Von Panzinger gingen dann die Vorgänge so wie sie ausgezeichnet wurden, ins Sachgebiet. Meines Erachtens zeichnete dann Herr Panzinger aus das, was für mich bestimmt war, mit "IV A 1 c - Königshaus -" oder nur mit "Königshaus" aus. Da ich häufiger zu Besprechungen bei Panzinger befohlen wurde, in denen auch mir Anweisungen hinsichtlich der Sachbearbeitung erteilt wurden, unterblieb vielleicht

die Auszeichnung und Herr Panzinger gab mir den Vorgang nach erteilter Weisung unmittelbar mit. Bei nicht direkten Anweisungen im Rahmen einer Besprechung wurden in Telefonaten die eingegangenen Berichte erörtert und so in diesem Rahmen die entsprechenden Anweisungen erteilt. Mit den entsprechenden Anweisungen meine ich, daß bei Panzinger auf die bestehenden entsprechenden allgemeinen Erlasse für die Behandlung der politischen Kommissare hingewiesen hat und erklärte, es sei entsprechend zu verfahren. Die Anordnung aufgrund der eingegangenen Berichte erfolgte im Rahmen der durch die allgemeinen Erlasse erteilten Befehle. Wenn diese Erlasse anordneten, daß politische Kommissare zu exekutieren sind, dann wird meines Erachtens eine entsprechende Anordnung herausgegangen sein.

Wie die Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes im einzelnen lautete, habe ich nicht in Erinnerung. Meines Erachtens muß die Anweisung so gewesen sein, daß entsprechend dem bekannten Erlass oder dem Erlass vom so und sovielten, zu verfahren, also sicherlich zu exekutieren ist. Ich betone in diesem Zusammenhang erneut, daß ich als Weisungsverpflichteter diesen Schriftsatz jeweils fertigen mußte und befehlsgemäß ~~über~~ anfänglich über den Referatsleiter IV A 1 und Panzinger ^V dem Amtschef IV zur Zeichnung vorzulegen hatte, der allein, was allgemein bekannt war, die Unterschriftsberechtigung für derartige Entscheidungen hatte. Ich betone auch nochmals in diesem Zusammenhang, daß ich mich von meiner ganzen Auffassung her, wie auch in früheren Vernehmungen dargelegt, von solchen Entscheidungen distanziert habe, aber im Augenblick nichts dagegen machen konnte. Über meine späteren ~~zu~~ erfolgreichen Bemühungen von diesem Sachgebiet fortzukommen, das ich innerlich ablehnte, habe ich bereits in meinen früheren Vernehmungen ausgesagt.

*V ab Referat kann keine durch hindern
mit direkt über Panzinger ...*

Über meine Arbeitsweise bei der Bearbeitung der eingehenden Berichte über ausgesonderte politische Kommissare gebe ich an, daß sie ~~m~~ nach meiner Erinnerung und meines Erachtens wie folgt verlaufen ist:

Die Berichte der Überprüfungsbeamten werden in verschiedener Form beim RSHA entweder als Fernschreiben oder als Schnellbriefe eingegangen sein. Über den Lauf dier Eingänge im Amt IV bis zum Sachgebiet IV A 1 c habe ich bereits in dieser Vernehmung ausgesagt. Die von den Überprüfungsbeamten beantragte Entscheidung wurde nach der bereits geschilderten Vorbereitung durch den Gruppenleiter IV A der Schreibkraft von mir diktiert. Meines Erachtens war die Schreibkraft für diese Tätigkeit Frau M i c h l e r . Frau Michler war mir als Schreibkraft für die Bearbeitung dieser speziellen Vorgänge zugeteilt. An den Inhalt der Diktate im einzelnen kann ich mich nicht erinnern. Ob ich in dem Diktat den Ortsnamen eines KL eingefügt habe, in dem die Exekution durchgeführt werden sollte, kann ich mangels Erinnerung nicht mehr angeben. Nach der Sachlage wird in dem Diktat der Anordnung die Bestimmung enthalten gewesen sein, wo die Exekution durchzuführen ist. Ich kann aber beim besten Willen mich nicht mehr daran erinnern, ob diese spezielle Anweisung für ein spezielles KL erfolgt ist. Eine spezielle Angabe für ein bestimmtes Konzentrationslager ist meines Erachtens nicht erforderlich gewesen, weil schon aus Transportgründen die Einweisung in das nächstgelegene KL vorgenommen worden sein wird. Ich weiß auch nicht, ob spezielle Anweisungen bestanden haben, die den Sachbearbeiter gezwungen haben, den Namen des KL anzugeben, wohin die Kriegsgefangenen zu überstellen waren. Von den Konzentrationslagern ^{dem Namen nach} wären ~~Mir~~ häufig nur Sachsenhausen und Buchenwald, aber auch nicht im Zusammenhang mit dem Einweisungen der ausgesonderten Kriegsgefangenen. Wenn mir jetzt der Name eines KL Groß-Rosen genannt wird, in dem Kriegsgefangene zur Exekution eingewiesen sein sollen, so muß ich wahrheitsgemäß erklären, daß mir der ~~xx~~ Name dieses KL nicht in Erinnerung und auch nicht ⁱⁿ Erinnerung im Zusammenhang mit der Einweisung von sowj. Kriegsgefangenen ist.

Zurückkommend auf die KL Sachsenhausen und Buchenwald muß ich erwähnen, daß die genannten Namen meines Erachtens mir schon deswegen nicht im Zusammenhang mit der Einweisung von / Kriegsgefangenen in Erinnerung sind, weil ich der Auffassung bin, daß sich mein Tätigkeitsgebiet nur auf das Generalgouvernement ~~ausserkrank~~ erstreckte. Für diese Auffassung habe ich in dieser Vernehmung bereits Ausführungen gemacht. Der Name des Konzentrationslagers Auschwitz ist mir aber ebenfalls nicht in Erinnerung mit der Einweisung ausgesonderter sowj. russischer Kriegsgefangener.

Wenn mir auch der Inhalt der Erlasse, insbesondere auch die Nennung bestimmter Namen von KL nicht mehr in Erinnerung ~~sind~~ ist, so muß ich doch auch in diesem Zusammenhang wieder feststellen, daß die Anweisungen, zu denen ich weisungsmäßig verpflichtet war, keinesfalls meine innere Einstellung zu den Anordnungen ~~widerragende~~ ~~zu~~ wiedergaben, sondern dass ich mich auch jetzt wieder von ihnen wie immer innerlich distanzierte. Hieraus ergibt sich meines Erachtens zwangsläufig, daß ich in den bearbeiteten Vorgängen keine Routinefälle sah, sondern Anweisungen von sehr weittragender Bedeutung, deren Verhinderung leider nicht in meiner Macht lag. Meine völlige Distanzierung von den aufgezwungenen Exekutionsanweisungen erstreckte sich ~~zum~~ sowohl auf eine Mehrzahl von beantragten Exekutionen in einem Bericht, als auch auf jeden einzelnen sowj. Kriegsgefangenen, für den nach Aussonderung eine Exekution beantragt worden war und ich weisungsgemäß dementsprechend anzuordnen hatte.

Wenn ich gefragt werde, ob ich die eingehenden Berichte, in denen eine bestimmte, jeweils unterschiedliche Zahl von ausgesonderten sowj. Kriegsgefangenen genannt worden sind, jeweils sofort bearbeitete oder die Berichte nach irgendwelchen Gesichtspunkten, z.B. nach meldenden Stapostellen oder Aussonderungskommandos, sammelte und zusammenstellte, so antworte ich, daß nach meiner Erinnerung die eingegangenen Berichte laufend ~~zu~~ von mir bearbeitet und an Panzinger nach entsprechendem Diktat weitergegeben worden sind.

Auf entsprechendes Befragen² war ~~Es~~ niemals meine Aufgabe,
das entnehme ich gleichfalls meiner Erinnerung, irgend welche
Transporte nach irgend welchen Orten zusammenzustellen.

Fortsetzung der Vernehmung am Dienstag, dem 11. 11. 1969
um 9.30 Uhr.

Mit Ausnahme von Vorhalten und Fragen~~s~~ wurde die
Vorstehende Vernehmung ~~wurde~~ von mir selbst diktiert.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Langenberg*.

Ende der Vernehmung: 13.45 Uhr.

Geschlossen:

Kunwahl Erster Staatsanwalt

KHM

Adryan Justizangestellte

Z
Königshaus,
Franz

Vern. Bd. 15
175164
(RSHA)

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 9.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Referendar W e r h a h n und erklärt:

Mir wurden die anlässlich meiner Vernehmung vom 6. November 1969 (Bd. XIV, Bl. 133) überreichten 9 Aufnahmen nach Fertigung von Abzügen zurückgereicht.

Aus dem mir überreichten Telefonverzeichnis 1943 habe ich keine Namen von Mitarbeitern aus der Zentralen Sichtmerksstelle IV C 1, später IV F 5, herausfinden können, ausgenommen jedoch PI oder POI B u r g h a r d t . Aus dem mir zur Durchsicht am 6. November 1969 überreichten Auszug der Ostliste für das Referat IV F 5 habe ich ebenfalls keine mir erinnerlichen Namen von Mitarbeitern in der Sichtvermerksstelle herausfinden können. Ich erinnere mich noch an eine Dame aus der Sichtvermerksstelle, die dort Schreibkraft war und mit der ich im Spätherbst 1944 meines Erinnerns sinngemäß folgendes Gespräch hatte:

(selbst diktiert): Sie fragte mich "was wird denn nun werden mit uns, denn der Krieg scheint für uns nun verloren zu gehen, und wir sind doch in Berlin als Angehörige des RSHA bis zu einem gewissen Grade bekannt und gefährdet. Was soll ich tun?" Ich habe zu ihr gesagt: "Na, dann holen Sie erst keine große Erlaubnis ein, sondern setzen Sie sich ab!" Sie hat das dann auch getan.

M

Wann sie sich abgesetzt hat, ist mir nicht bekannt geworden.

Ende des Diktates.

Mir ist auf meine Bitte nochmals der Auszug der Ostliste für das Referat IV F 5 ausgehändigt worden, um zu versuchen, den Namen der Schreibkraft herauszufinden.

Ich kann nicht mehr angeben, in welchem Abschnitt (= Sachgebiet) der Sichtvermerksstelle ich als Sachbearbeiter eingesetzt war. Dasselbe trifft für Burghardt zu. An Burghardt habe ich deshalb noch eine genaue Erinnerung aus unserer gemeinsamen Tätigkeit bei IV F 5, weil ich über ihn anlässlich meiner Verwundung am 19. November 1944 - das Datum ist mir aus der Krankenbuchunterlage des Reservelazarets Lippstadt mitgeteilt worden, ich wurde am selben Tage meiner Verwundung in das Res. Lazarett eingeliefert - meine Ehefrau von meiner Verwundung benachrichtigen ließ.

In Fortsetzung der Vernehmung vom 10. November 1969 erkläre ich zu meiner Tätigkeit als Sachbearbeiter IV A 1 c auf dem Zuständigkeitsgebiet sowj. russische Kriegsgefangene:

selbst diktiert:

Die Antworten auf die beim RSHA IV A 1 c eingegangenen Berichte erfolgten meiner Erinnerung nach durch Fernschreiben.

Den Text der Fernschreiben diktierte ich im Rahmen ^{der} bereits in meiner gestrigen Vernehmung geschilderten Art hinsichtlich ihres Inhaltes Frau Michler, die nach meinem jetzigen Wissen fast ausschließlich auf diesem Gebiet für mich tätig war. Nach Fertigung dieses Diktates erhielt ich es von Frau Michler zur Durchsicht zurück. Ob in diesen Fällen auch evtl. formularmäßig gearbeitet wurde entzieht sich im Augenblick meiner Erinnerung.

Weiter selbst diktiert:

Wenn mir gesagt wird, daß die Stapostellen die ausgesonderten Kriegsgefangenen in Listen namentlich meldeten, so bin ich der Auffassung, daß, soweit ich die Berichte aus dem Generalgouvernement von den dort überprüfenden Beamten mit Namensnennung in Vorlage bekommen habe, das Antwort-Fernschreiben auch die namentliche Aufführung der ausgesonderten Kriegsgefangenen enthalten haben muß. Zu dieser Auffassung komme ich, weil es sonst, schon dadurch, daß bei dem Fernschreiber sich Fehler einschleichen können, zu ungenauen Anweisungen an die-~~be~~ die berichtende Stelle betreffend der durchzuführenden Maßnahme, z.B. Exekution, kommen konnte. Die einzelnen Berichte befanden sich in einer Laufmappe, mit der sie während des Diktates der Schreibkraft ausgehändigt wurden. Die Antwort-Fernschreiben hatte ich natürlich an die berichtenden Stellen zu richten.

Ich kann mich nicht daran erinnern, daß diese Erlasse betr. Exekutionen eine Vielzahl von Unterteilungspunkten enthielten. Entweder war es so, daß der Vorgang zu den Akten geschrieben wurde oder auf Termin gelegt oder überhaupt keine weitere Verfügung getroffen wurde, weil nach einer eventuellen vorhandenen Verfahrensweise der Vorgang aufgrund seines Geheimhaltungsgrades ~~fast~~ in-de nach Absendung des Fernschreibens in den Zerreißwolf kamen. Daß ein Vorgang, der eventuell zu den Akten geschrieben worden ist, dann noch einmal zu mir kam, ich dieses "z.d.A." abhakte, um die absolute Erledigung des Vorganges zu kontrollieren, weiß ich nicht mehr, ich halte es aber auch für unwahrscheinlich. Die hierzu von Lindow aus seiner Vernehmung vom 20. April 1950 Seite 1 zu Punkt 14 (Dok.Bd. D II) gemachten Angaben wurden mir verlesen.

Nach Vorlage des Diktates von Frau Michler habe ich es mir selbstverständlich auf seine Richtigkeit hin ~~zu~~ durchgelesen. Nach Richtigkeitsbefund habe ich es als Sachbearbeiter pflichtgemäß und weisungsgemäß gegengezeichnet und dann die Laufmappe ausgezeichnet. Sie enthielt nach meiner Erinnerung folgenden Laufweg eingezzeichnet, den ich zu vermerken hatte:

"IV A - Panzinger, oder IV A - Gruppenleiter, Amtschef IV, Fernschreiber, IV A 1 c." Ein anderer Laufweg war nach meiner Erinnerung auch gar nicht möglich und gegeben.

In der Fernschreibstelle kann es dann meines Erachtens keinesfalls so gewesen sein, daß man die Beschriftung auf der Laufmappe außer Acht ließ und eine andere Leitung als vorgeschrieben vornahm. Das hätte ja auch bei der Vielzahl der Fernschreiben, die von anderen Referaten bei der Fernschreibstelle vorlagen, ein völliges Durcheinander gegeben. Nach dieser Schilderung muß die Angabe des L i n d o w , nach seiner Herausnahme aus der Bearbeitung für die Zeit nach dem 1. Juli 1942 irrtümlich erfolgt sein. Die Schlußauszeichnung auf der Laufmappe IV A 1 c kann meines Erachtens nur deswegen von mir erfolgt sein, um ^{mit dem} Vorgang wie bereits oben stehend, zu verfahren.

Ob eine Änderung in den vorgelegten Fernschreiben von Panzinger oder Müller vorgenommen worden ist, und zwar in sachlicher, stilistischer oder sonstiger Hinsicht, entzieht sich meiner Erinnerung.

Ich nehme an, daß die Exekutionserlasse von mir und Herrn Panzinger mit Paraphe gezeichnet worden sind, die aber meines Erachtens kein Datum trugen. Der Amtschef IV signierte meines Wissens und setzte auch das Datum ein, das gleichzeitig also das Datum des Fernschreibens war. Aus meiner Tätigkeit in den einzelnen Referaten des RSHA habe ich noch in Erinnerung, daß Bücher geführt worden sind. Der betreffende Vorgang bekam dann die Eintragungsnummer des Buches. Ob diese sonst übliche Praxis des RSHA auch bei IV A 1^c geübt wurde, weil es sich um besonders geheim zu haltende Vorgänge handelte, entzieht sich meiner Erinnerung. Es muß ja unterschieden werden zwischen allgemeinen grundsätzlichen Erlassen und Einzelerlassen der eben behandelten Art. Wenn mir eben ein allgemeiner grundsätzlicher Erlaß vom 12. 2. 1940 ^{und} vom 5. 8. 1940 vorgelegt wurde, so lassen beide Erlasse eventuell die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß eventuell dafür eine Sonderbuchführung gehandhabt wurde. Ob einzelne Erlasse in Exekutionfällen durch die Registratur liefen, und zwar in IV A 1, eingetragen und somit eine laufende Buchnummer enthielten, entzieht sich meiner Erinnerung.

Nach meinem Erinnerungsbild war es so, daß diese Exekutionserlasse nicht buchmäßig erfaßt wurden, sondern nur innerhalb ihrer Fassung die Dienstbezeichnung "IV A 1 c" enthielten, soweit es sich um die ausgesonderten sowj. russischen Kriegsgefangenen handelte. Ob diese Erlasse als Geheimsache oder "Geheime Reichssache" liefen, weiß ich nicht. Desgleichen erinnere ich mich nicht, ob es besondere Verschlußmappen für diese Vorgänge gab.

Bereits in meinen früheren Vernehmungen habe ich zum Ausdruck gebracht, daß der Arbeitsanfall in IV A 1 c für mich außerordentlich groß war und ich daher auch abends Überstunden machen mußte, um die Arbeit zu bewältigen.

Wenn ich auch aus meiner Erinnerung heraus nicht mehr mit aller Deutlichkeit wissen kann, ob der Arbeitsanfall in der ersten Zeit meiner Tätigkeit in IV A 1 c bei den polnischen Kriegsgefangenen wegen GV sich mengenmäßig deutlich abhob von der Zahl der anfallenden Vorgänge ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener, so kann ich wohl doch feststellen, daß die Vielzahl der für sowj. Kriegsgefangene herausgegebenen allgemeinen Erlasse aus der Zeit vor meinem Dienstantritt die Arbeit so erschwerte, daß ich für die Bearbeitung der Exekutionserlasse vielmehr Zeit aufwenden mußte. Die Vielzahl von allgemeinen Erlassen auf diesem Gebiet brachte es meines Erachtens weiter mit sich, daß das gesamte Gebiet anfänglich für mich völlig unüberschaubar in seinen Auswirkungen war. Erst später habe ich dann zum meinem großen Schrecken erkennen müssen, in welchem zahlenmäßig großen Umfang die von mir bearbeiteten Exekutionserlasse gegen ausgesonderte sowj. russische Kriegsgefangene aufgrund der allgemeinen Erlasse in das menschliche Leben eingriffen. Diese Erkenntnis wuchs bei mir mit der Zeit und konnte von mir erst im Laufe einiger Wochen in ihrem vollen gewonnen Ausmaß ~~erkennen~~ werden. Als ich nach IV A 1 c versetzt wurde, bestanden die Kommissar-Erlasse bereits, so daß ich überhaupt nicht ermessen konnte, in welchem Maße ich in eine „Maschinerie“ hineingesetzt wurde, die derartige Exzesse zur Folge hatte. Erst später, als ich mehr in die Sachbearbeitung hineinkam,

M

meines Erachtens
erkannnte ich aus der Zahl der laufend eingehenden Meldungen
über ausgesonderte sowj. russische Kriegsgefangene den tat-
sächlichen Umfang der Aktion. Ich kann mich nicht erinnern,
wie viele Namen durchschnittlich in den Aussenderungsmeldungen
genannt worden sind. Wenn die Meldungen durch Fernschreiben
eingingen, so können sie meines Erachtens im Hinblick auf die
praktisch-technische Durchführbarkeit des Fernschreibsystems
nur einen begrenzten Umfang hinsichtlich der Zahl der als aus-
gesondert gemeldeten Kriegsgefangenen gehabt haben. Zu einer
genauerer Angabe, ob es sich in diesen Meldungen jeweils um
eine größere oder kleinere Zahl, um größere oder kleinere Gruppen
gehandelt hat, bin ich heute mangels Erinnerung nicht in der
Lage.

Ende des Diktates.

Fortsetzung der Vernehmung am Donnerstag, dem 13. 11. 1969,
um 13.00 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Kenigshaus*

Ende der Vernehmung: 13.30 Uhr.

Geschlossen:

Maurer
Erster Staatsanwalt

Adymer
Justizangestellte

3
Königshaus,
Franz

Vern. Bd. IX
Ms. A. 164
(RSHP)

Berlin, den 13. November 1969

Vernehmungsniederschrift

15

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Hauswald
KHM Hinckelmann
Justizangestellte Aryan

Beginn der Vernehmung: 13.00 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz Koenigschauß
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Referendar Wershahn und erklärt:

Ich hebe an dieser Stelle hervor, daß meine in der Vernehmung vom 11. November 1969, Seite 2 bis 6 (Bd. XX, Bl. 10-14), gemachten Angaben unter demselben Vorbehalt bekundet worden sind, wie ich ihn auf Seite 6 oben der Vernehmung vom 10. November 1969 (Bd. XX, Bl. 6) zum Ausdruck gebracht habe. Dieser Vorbehalt gilt auch für meine weiteren Vernehmungen, sofern ich nicht etwas Gegenteiliges erkläre.

Nach nochmaliger Durchsicht des Auszuges der Ostliste für das Referat IV F 5 habe ich keine Namen von Personen feststellen können, mit denen ich dort zusammengearbeitet habe.

Noch zum Inhalt der von mir entworfenen Antwort-Fernschreiben auf die eingehenden Berichte über ausgesonderte sowj. russische "Kriegsgefangene:

Ich kann mich nicht entsinnen, ob der Text der Antwort-Fernschreiben die Worte enthielt: "... sind gemäß Einsatzbefehl Nr. 8 zu behandeln ..." oder "... sind zu exekutieren...." Ich kann mit anderen Worten den genauen Text der Exekutionsanordnung mangels Erinnerung nicht mehr wiedergeben, bin mir jedoch im Klaren darüber, daß die Antwort-Fernschreiben eine

Exekutions-Anweisung enthielten, wie sie in den Kommissar-Erlassen des RSHA vorgeschrieben und zu befolgen waren. Meine fehlende Erinnerung zum Wortlaut der Exekutions-Anordnung mag darauf beruhen, daß es sich hierbei um einen immer wiederkehrenden gleichlautenden Text handelte, bei dem praktisch nur der Adressat, die Namen der ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen und möglicherweise das KL wechselten und ich nur diese Angaben der Frau Michler im einzelnen diktierte, während sie den übrigen Text wahrscheinlich in ständiger Wiederholung nach vorhandenen Mustern schrieb. Ich erinnere mich in diesem Zusammenhang nicht daran, daß in dem Antwort-Fernschreiben der Begriff "Einsatzbefehl" mit einer nachfolgenden Nummer, hier Nr. 8, wie mir vorgehalten wurde, verwendet wurde.

Ob gleichzeitig ^{neben dem FS an die Gräflinde Kelln} ein zweites Fernschreiben an den Kommandanten des KL von mir gerichtet werden mußte, in dem die Namen der zu überstellenden ausgesonderten Kriegsgefangenen enthalten und eine Exekutionsweisung mit den Wörtern "sind gemäß Einsatzbefehl Nr. 8 zu behandeln" gegeben wurde, wie mir aus der Aussage Lindow vom 13. November 1968 (Bd. IX, Bl. 146) vorgehalten wurde, entzieht sich meiner Erinnerung. Ich weiß nur, daß ich ein Fernschreiben, wie ich annahme, jeweils auf den Bericht diktiert habe.

Gefragt nach dem Zweck und der Bedeutung dieser die Exekution anordnenden Fernschreiben antworte ich, daß man damit eine gewisse Legalität vielleicht wahren und Übergriffen vorbeugen wollte. Wenn ich gefragt werde, ob damit gemeint ist, daß man mit der Exekutionsanweisung eine formelle Grundlage für die Exekutionsmaßnahmen schaffen wollte, die nur der CdS bzw. dessen Vertretung, der Amtschef IV, Müller, erlassen durfte, und dem KL die Befugnis und die Weisung zur Exekutionsausführung zu geben, so erkläre ich, daß hierfür eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht.

Ich kann mich nicht daran erinnern, daß nach Durchführung der in den Antwort-Fernschreiben gegebenen Exekutionsanweisungen von den KL's Vollzugsmeldungen an das RSHA erstattet worden sind. Wenn dies der Fall gewesen sein soll, dann sind diese möglicherweise mir nicht vorgelegt worden, sondern gingen direkt zur Aktenablage. Mir wurde das Schreiben des KL Kommandanten Groß-Rosen vom 10. April 1942 - Geh.Tg.B.Nr. 58/42 - mit Anlagen zur Einsichtnahme vorgelegt. Ferner erhielt ich zur Einsichtnahme den Erlass des RSHA vom 11. Oktober 1941 - B.Nr. 639 B/4lg - gez. Müller - ~~xxxxxx~~ Mir wurde hierzu mitgeteilt, daß durch die Bezugnahme im Schreiben des Kommandanten Groß-Rosen vom 10. 4. 1942 auf den FS-Erlass vom 11. 10. 1941 klargestellt ist, daß die am 10. 4. 1942 im KL Groß-Rosen exekutierten 25 sowjetischen Kriegsgefangenen ausgesonderte Kgf. im Sinne der Kommissar-Erlasse gewesen sind. Hierzu bemerke ich:

Nach meiner Erinnerung sind mir derartige Vollzugsmeldungen von Konzentrationslagern nicht vorgelegt worden. Schon aus dem Adressaten ergibt sich meines Erachtens die Richtigkeit meiner Erinnerung. An mich wäre eine solche Vollzugsmeldung wahrscheinlich nur weitergeleitet worden, wenn sie an das Reichssicherheitshauptamt mit der Sachgebietebezeichnung IV A 1 c versehen worden wäre. Da sie aber an Müller direkt adressiert worden ist, muß ich zu der Schlußfolgerung kommen, daß nur Müller persönlich diese Vollzugsmeldungen erhalten hat. Bestätigt wird meine Schlußfolgerung, wie mir gesagt wird, durch die Aussage des Zeugen Lindow vom 19. Juni 1969 (Bd. XII, Bl. 19-20).

Herr Referendar Werhahn entfernt sich 15.40 Uhr.

Der Inhalt des mir vorgelegten Erlasses vom 11. Oktober 1941 - B.Nr. 639 B/4lg - ist mir nach genauer Kenntnisnahme des Inhalts nicht erinnerlich.

Frage:

Welche Zeit wurde benötigt für die Bearbeitung der Exekutionsanordnungen gegen ausgesonderte Kriegsgefangene, gerechnet vom Eingang der Aussonderungsberichte bei Ihnen bis zur Unterzeichnung durch den Amtscheff Müller und deren Absendung durch die Fernschreibstelle?

Antwort

(selbst diktirt): Da das vom Arbeitsanfall meines Erachtens der zu durchlaufenden Stellen abhing, kann ich darauf keine Antwort erteilen.

Frage:

Welche Zeit wurde von Ihnen benötigt, die Exekutionserlasse nach Eingang der Aussonderungsberichte zu diktieren und nach Fertigung durch die Schreibkraft im Entwurf abzuzeichnen?

Antwort

(selbst
diktirt):

Auch das hing vom jeweiligen Arbeitsanfall ab, meines Erachtens, es kann kurzfristiger, aber auch mehrere Tage gedauert haben. Meines Erachtens sind diese Exekutionsanordnungen vor mir im Entwurf nicht als Eilt-Sachen, sondern als Vorgänge im gewöhnlichen Geschäftsgang bearbeitet worden.

Noch zur ersten Frage: Ich kann mich nicht auf Tage für die Zeitdauer der Bearbeitung festlegen, weil ich insoweit keine Erinnerung haben kann. Ich weiß nicht, wie schnell bei Panzinger und Müller die Exekutionsanordnungen durchgelaufen sind. Andererseits darf wohl kaum anzunehmen sein, daß für diesen Zeichnungsgang meines Erachtens eine längere Zeit in Anspruch genommen worden ist.

MG

Fortsetzung der Vernehmung am Freitag, dem 14. 11. 1969,
um 9.30 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

... *Kenigk* ...

Ende der Vernehmung: 16.30 Uhr.

Geschlossen:

Hennrich
Erster Staatsanwalt

Reinhard
KHM

Folnyan
Justizangestellte

4

Königshaus,
Franz

Vern.Bd. IX

175 1164

(RSHA)

Berlin, den 14. November 1969

20

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n
KHM H i n k e l m a n n

Beginn der Vernehmung: 9.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

und erklärt:

Die Häufigkeit der eingehenden Berichte (=Aussenderungsmeldungen) über die durchgeführten Überprüfungen sowj.russischer Kriegsgefangener mit politischer Funktion in den Kriegsgefangenenlagern wird sich meines Erachtens danach gerichtet haben, ob die überprüfenden Beamten langsam oder schneller arbeiteten. Trotz genauer Überlegung und eindringlichem Vorhalts ist es mir mangels Erinnerung heute nicht mehr möglich, anzugeben, in welcher Zeitfolge, d. h. in welcher Zahl die Aussenderungsmeldungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eingingen und durch entsprechende Antwort-Fernschreiben mit Exekutionsanweisungen von mir bearbeitet wurden. Ob täglich, oder im Abstand von einigen Tagen, oder wöchentlich oder im Abstand von einigen Wochen die Aussenderungsmeldungen bei mir eingingen, entzieht sich meiner Erinnerung. Wenn mir zusätzlich vorgehalten wird, daß in den Richtlinien zum Einsatzbefehl Nr. 8 vom 17. Juli 1941, Anlage 2, Seite 3, angeordnet worden war, daß der Leiter des Einsatzkommandos mittels Fernschreiben oder Schnellbriefes jede Woche an das Reichssicherheitshauptamt einen Kurzbericht über das Ergebnis der Aus-

sonderung und die Zahl und Namen der ausgesonderten Kriegsgefangenen zu erstatten hatte, dann wird sicherlich danach verfahren worden sein, ohne daß ich in der Lage bin, aus meiner Erinnerung heraus dazu Angaben zu machen. Hinzu kommt, daß die Kurzberichte je nach dem Ergebnis der Überprüfung auch mitunter eine Fehlanzeige bezüglich ausgesonderter Kriegsgefangener mit politischer Funktion enthalten haben können.

Um 10.20 Uhr erscheint Herr Referendar Werhahn.

Diese Umstände erschweren mir heute die Möglichkeit, auch nur schätzungsweise eine Zahl eingehender Kurzberichte über Aussonderungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, z. B. innerhalb einer Woche, zu benennen, wobei weiter zu berücksichtigen ist, daß mir nicht die Zahl der Stapo-leit-stellen und KdS-Dienststellen bekannt ist, in deren Bereich Kriegsgefangenenlager sich befanden, in denen Aussonderungen stattgefunden haben. Hierzu wurde mir mitgeteilt, daß fast ausnahmslos von allen Stapo-leit-stellen des Reichsgebietes Aussonderungen durchgeführt worden sind und speziell im Generalgouvernement von wen den fünf KdS-Dienststellen Warschau, Radom, Lublin, Lemberg und Krakau. Ob und in welchem Umfang Aussonderungsmeldungen von Stapo-leit-stellen des Reichsgebietes bei mir eingingen, entzieht sich meiner Erinnerung, weil ich meines Wissens hauptsächlich mit den Überprüfungsstellen im Generalgouvernement zu tun ^{hatte} und von den dafür zuständigen Dienststellen die Kurzberichte über Aussonderungen erhielt. Ich muß annehmen, daß die mit Aussonderungen befaßten Dienststellen des Generalgouvernements ebenfalls in wöchentlichen Abständen die Kurzberichte an das Reichssicherheitshauptamt zu meinem Sachgebiet IV A 1 c übersandt haben, weil es der Einsatzbefehls Nr. 8 in den Richtlinien der Anlage 2 - wie mir vorgehalten wurde - vorschrieb.

Außer den Kurzberichten und den von mir daraufhin befehlsgemäß entworfenen Antwortfernenschreiben mit der Überstellungs- und Exekutionsanweisung an die berichtenden Stellen, hauptsächlich an das Generalgouvernement, habe ich mit diesen Dienststellen in Aussonderungsfragen keine sonstigen Verbindungen meines Erachtens gehabt. Insbesondere erinnere ich mich nicht an Telefonate, Dienstbesprechungen mit Stapo-leitern oder Kommandeuren der Sipo bzw. mit Leitern der örtlichen Aussonderungskommandos der Sipo im RSHA oder in ihren Dienststellen. Bezüglich des Generalgouvernements und meiner Dienstreisen (ein oder zwei) dorthin habe ich solche Dienstbesprechungen bereits verneint. (Weiter selbst diktiert): Ich habe in meinen früheren Vernehmungen dargelegt, daß ich im Generalgouvernement von einzelnen Überprüfungsbeamten, wie z.B. in Warschau abgeholt, weitergereicht und mit diesen einzelnen Beamten durch das Generalgouvernement gefahren bin. Während der stundenlangen Fahrten werden wir nach meiner Auffassung sowohl dienstliche, wie auch persönliche Angelegenheiten erörtert haben. In diesen Gesprächen hat es meines Erachtens auch nicht zu besonderen Hinweisen oder besonderen Anweisungen bezüglich der Aussonderungen geführt, weil die überprüfenden Beamten ihre genauesten Richtlinien durch die allgemeinen Erlasse hatten und genau wußten, daß über die zu treffenden Maßnahmen nur der Amtschef IV allein hinsichtlich der Exekutionen zu entscheiden und nicht etwa ein Sachbearbeiter, wie ich es war, zu befinden und zu befehlen hatte. Ende des Diktates

Meine Reise im Jahre 1943 in das Generalgouvernement, von der ich hinsichtlich ihrer Ausführung, nicht hinsichtlich ihres Zeitpunktes, sicher bin, ~~within eine Reise in das Generalgouvernement~~ steht nach meiner Erinnerung fest. Sie ist bestimmt noch innerhalb der Zeit von Panzinger genehmigt worden, in der Panzinger vor seiner Abkommandierung nach Riga im August 1943 - der Zeitpunkt wurde mir mitgeteilt - noch Gruppenleiter IV A war. Denn nur Panzinger hat mir eine solche Reise verschaffen können. Wenn ich in meiner Vernehmung von 21. 10. 1969 (Bd. XIV, Bl. 83) angegeben habe,

daß diese Dienstreise in der Zeit zwischen Frühsommer 1943 bis spätestens Anfang/Mitte Oktober 1943 stattgefunden hat, so möchte ich den Endzeitpunkt nach nochmaliger Überlegung doch vorverlegen und dahin etwa angeben, daß ich diese Dienstreise vor dem Weggang Panzingers nach Riga gemacht haben muß, weil ich ihm persönlich noch Lebensmittel mitgebracht und in Berlin übergeben habe. Diese Dienstreise kann daher meines Erachtens nicht später als August 1943 und nicht früher als Frühsommer 1943 stattgefunden haben.

Wenn ich die Dienstreise ins Generalgouvernement demnach zwischen Frühsommer 1943 bis etwa August 1943 gemacht habe, dann folgt auch für mich daraus, daß zu diesem Zeitpunkt noch Überprüfungen und Aussonderungen sowj.russischer Kriegsgefangener im Generalgouvernement stattgefunden haben.

Selbst diktirt: Das Andauern der Überprüfungen und die Aussonderungen aus politischen Gründen wird in dem Antrag für die Dienstreise auch als Begründung angegeben worden sein. Diese Dienstreise nur aus "Verpflegungsgründen" wäre nicht möglich gewesen. Die noch laufenden Aussonderungen im Generalgouvernement wurden mithin nur als Vorwand genommen, um die Reise zu ihrem eigentlichen Zweck ermöglichen zu können.
Ende des Diktates.

Ob ich noch eine zweite Dienstreise zeitlich vor der oben angegebenen Dienstreise in das Generalgouvernement gemacht habe, muß ich offen lassen. Mir wurde das Schreiben des KdS Lublin vom 21. Februar 1943 (Dok.Bd. A II/2) vorgelegt. Nach diesem Schreiben hat am XI. 27. Januar 1943 in Lublin eine Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den STalags des Generalgouvernements stattgefunden, an der ich als Vertreter des RSHA teilgenommen haben soll, wie aus einer Mitteilung der Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen in Polen (Bulletin derselben, veröffentlicht im Teil II, Seite 85 und 86, herausgegeben von der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg) hervorgeht. Ich kann mich nicht daran erinnern,

im Winter 1943, insbesondere im Januar 1943, das Generalgouvernement auf einer Dienstreise besucht und dabei in Lublin gewesen zu sein. Ich bin im Januar 1943 weder mit der Eisenbahn noch mit dem Kraftwagen im Generalgouvernement meines Erachtens unterwegs gewesen. Auch wenn mir gesagt wird, daß aus dem Umstand, daß das Schreiben vom 21. Februar 1943 nachrichtlich an das Reichssicherheitshauptamt IV A 1 c z. Hd. von Panzinger -o.V.i.A.- gerichtet und im letzten Absatz desselben erwähnt wird, daß von den Vertretern des RSHA neue Richtlinien gegeben worden sind, mithin naheliegt, daß ich tatsächlich an dieser Besprechung in Lublin teilgenommen habe, weil außer Panzinger nur ich - abgesehen vom Amtschef IV - mit den Aussonderungen im RSHA zu dieser Zeit befaßt gewesen bin, so kann ich mich an diese Arbeitstagung am 27. 1. 1943 in Lublin nicht erinnern.

Vorhalt: Ich bin an dieser Stelle erneut gemäß § 136 StPO darauf hingewiesen worden, daß es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und deshalb jederzeit das Recht habe, auf mich belastende Fragen die Auskunft zu verweigern.

Frage: Wollen Sie auf die Ihnen vorgehaltene Arbeitstagung vom 27. Januar 1943 in Lublin und die Tatsache, daß Sie an dieser als Vertreter des RSHA teilgenommen haben sollen, die Auskunft verweigern, anstatt sich hierauf mit Nichterinnern einzulassen?

Antwort *dahin*
(selbst diktiert): Diese Frage kann ich insoweit beantworten, daß ich mich nach nochmaliger genauer Überlegung tatsächlich nicht an die mir vorgehaltene Teilnahme an der Arbeitstagung am 27. 1. 1943 in Lublin erinnern kann. Ich habe auch keine Veranlassung, in diesem Punkte die Auskunft zu verweigern.

Der Unterzeichner des Schreibens vom 21. Februar 1943, Liska, Vertreter des KdS Lublin, ist mir weder dem Namen noch der Person nach bekannt. Mir wurde mitgeteilt, daß Liska zu dieser Zeit Verbindungsführer zu den Befehlshabern des Kriegsgefangenenwesens und den Kommandanten der Stalags im Generalgouvernement gewesen ist.

Im Zusammenhang mit den Aussonderungsmeldungen, soweit sie mir aus dem Generalgouvernement zugegangen sind, werden mir anhand einer Wehrkreiskarte mit Stand vom 1. Februar 1944, einer Stalag-Übersicht des OKW mit Stand vom 15. September 1941 und einer Aufstellung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg für die Stalags im Generalgouvernement die Namen folgender Stalags genannt, in denen sich sowj. russische Kriegsgefangene befunden haben:

Stalag 237		Petrikau
" 307		Deblin
" 315		Przemysl
" 319		Cholm
" 323		Tarnopol
" 325		Rabasuska
" 327		Sanok
" 328		Lemberg
" 333		Benjaminow/Ostrow
" 335		Drohobycz
" 366		Siedlce
" 367		Tschentstochau
" 368		Benjaminow
" 369		Kobierzyn
" 371		Stanislaus
" 380		Kamienna
"		
Oflag 73		Benjaminow
" 78		Lemberg

Selbst diktiert:

Aus der Zeit meiner Tätigkeit heraus und insbesondere aus den von mir gefertigten Diktaten sind mir die genannten Namen als Standorte von Stalags nicht in allgemeiner Erinnerung. Aus meinem Besuch im Generalgouvernement, bei dem ich ~~doch~~ ^{berichtet habe,} u.a. die Orte Radom, Przemysl, Lemberg ^v, schlußfolgere ich jetzt, daß dort Stalags gewesen sind, vor allen Dingen auch schon deswegen, weil dort Überprüfungsbeamte tätig waren. Die Bezeichnung "Stalag" = Stammlager und "Oflag" = Offizierslager habe ich als solche gekannt, und zwar ^{aus} ~~XX~~ meiner Tätigkeit in IV A 1 c, soweit diese Bezeichnungen bei der Überprüfung und den Aussonderungen und den entsprechenden Antwortfernschreiben mit den Exekutionsanweisungen verwandt worden sind.

Fortsetzung der Vernehmung am Montag, dem 17. November 1969,
um 9.30 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

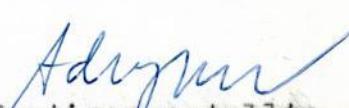
..... 

Ende der Vernehmung: 13.15 Uhr.


Erster Staatsanwalt

Geschlossen:


KHM


Justizangestellte

5
Königshaus,
Franz

Vern., Bd. IX
1751164
(RSHA)

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Hauswald
KHM Hinckelmann
Justizangestellte Adryan

Beginn der Vernehmung: 9.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz Koenigschauß
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Referendar Werhahn und erklärt:

Zu Beginn meiner Tätigkeit in IV A 1 c, die nach meinen bisherigen Angaben am 1. April 1942 begann, bin ich von keinem meiner damaligen Vorgesetzten, das waren Amtschef IV Müller, Gruppenleiter IV A Panzinger und Referatsleiter IV A 1 Vogt, meines Erachtens darauf hingewiesen worden, daß ich gegen sowjetische Kriegsgefangene nach deren Aussonderung Exekutionsbefehle zu entwerfen haben werde, wie dies bereits monatelang mein Vorgänger Thiedeke, wie mir vorgehalten wurde, unter denselben Vorgesetzten getan hatte. Meines Erachtens war es im RSHA überhaupt nicht üblich, anlässlich einer Versetzung den Beamten über besondere Aufgaben aufzuklären, bevor er mit seiner neuen Tätigkeit begonnen und sich eingearbeitet hatte. Es war demnach so, daß ich erst bei meiner praktischen Arbeit am Schreibtisch in IV A 1 c aus den mir vorgelegten Vorgängen erkennen und erfahren mußte, daß ich weisungsgemäß entsprechend den Kommissar-Erlassen Exekutionsbefehle gegen aus politischen Gründen ausgesonderte sowj. russische Kriegsgefangene zu bearbeiten, zu entwerfen und als Sachbearbeiter zu zeichnen hatte.

Nach meiner Erinnerung bin ich von Thiedeke in IV A 1 c nicht eingearbeitet worden, auch nicht auf dem Gebiet der ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen. Das Sachgebiet IV A 1 c umfaßte zuständigkeitsmäßig sämtliche Kriegsgefangenenangelegenheiten, sowohl der westlichen als auch der östlichen Kriegsgefangen. Dadurch war der Arbeitsanfall so groß, daß die Einarbeitung selbstverständlich, ~~zu~~ insbesondere auch erlaßmäßig, sehr große Schwierigkeiten bereitete. Es war somit eine gewisse Anlaufzeit notwendig, um die Materie als- insgesamt und im besonderen hinsichtlich der Aussonderungen überhaupt erfassen zu können.

Selbst diktirt: Wenn ich von der Voraussetzung ausgehe, daß ich am 1. 4. 1942 meine Tätigkeit bei IV A 1 c aufgenommen habe, und wenn ich vorstehend bereits auf die Vielzahl der Dinge, die auf mich zugekommen sind, hingewiesen habe, die die Einarbeitung selbstverständlich sehr erschweren, so wird die Einarbeitszeit von einer gewissen Dauer, ich will mal sagen, ungefähr eine Woche gedauert haben, bis ich anhand vorhandener Vorgänge meines Vorgängers mit der Bearbeitung aller Kriegsgefangenenangelegenheiten und der Aussonderungsvorgänge aufgrund der allgemeinen Erlasse - Kommissarerlasse - einschließlich der Entwürfe der Exekutionsanordnungen beginnen konnte. Meines Erachtens wird mich Herr Panzinger, wie es so seine Art war, nach einer bestimmten Einarbeitungszeit - ich schätze nach 14 Tagen bis 3 Wochen - mich zu sich gerufen ~~haben~~ und gefragt haben, "Wie kommen Sie denn nun mit Ihrer Arbeit in Ihrem neuen Sachgebiet zurecht?" Dieses Gespräch wird meines Erachtens unbedingt stattgefunden haben, weil ich ja auch, wie bereits in früheren Vernehmungen angegeben,

von ihm anhand der bei ihm befindlichen Sammlung allgemeiner grundsätzlicher Erlasse in die spezielle Bearbeitung der Kommissarerlasse eingewiesen worden sein muß. Es war die Arbeitsmethode des Herrn Panzinger, Anweisungen sehr oft in telefonischer Rücksprache mir zu erteilen, wie er ja auch mir immer nur telefonisch mitteilte, "ich begebe mich jetzt zu Besprechungen in das OKW". Oder er holte mich telefonisch zu Besprechungen in sein Büro. Wenn ich früher erwähnt habe, daß er ab und zu mal zu mir kam, dann geschah das meistens nur in den Abendstunden, wenn er sah, daß ich länger arbeitete.

Ich bin der Auffassung, daß nach der eben angegebenen Einarbeitungszeit von etwa zwei Wochen ich im Rahmen der bestehenden Anweisungen, insbesondere der Kommissarerlasse, meine Tätigkeit, die mir zugewiesen war, hinsichtlich der Aussonderungsmeldungen und der Entwürfe der Exekutionsanordnungen ausgeübt habe.

Zwischen den zu bearbeitenden Vorgängen, die sowj. russische Kriegsgefangene, insbesondere die ausgesonderten Kriegsgefangenen betrafen, und den Vorgängen, die ich anfänglich hauptsächlich bearbeitet habe, nämlich die GV-Vorgänge polnischer Kriegsgefangener, bestand für mich ein so großer Unterschied, daß sich natürlicherweise für mich ein Schock ergeben mußte. Hier bestimmte man in Bausch und Bogen über das Schicksal von Soldaten, die aufgrund ihrer politischen Stellung ausgesondert wurden, während bei den ~~die~~ polnischen Kriegsgefangenen doch noch in irgendwie wenigstens gegenüber der deutschen Frau eine besondere

rechtliche Grundlage zur Bearbeitung gegeben war. Die Schockreaktion ergab sich meines Erachtens beim ersten Antragsfall, der mir bezüglich ausgesonderter sowj.russischer Kriegsgefangener im Geschäftsgang auf den Tisch gelegt wurde.

Die Ich sollte also nun zum ersten Mal weisungsgebunden eine Anordnung geben, die zum Tode ~~von~~ Menschen führte.

In diesem ersten Bericht, es wird sich sicherlich nach meiner Auffassung um ein Fernschreiben gehandelt haben, berichtete man unter Bezugnahme auf einen bestimmten Erlaß, daß so und soviel Kriegsgefangene als politische Kommissare festgestellt und ausgesondert worden sind. Man bat das Reichssicherheitshauptamt in diesem Fernschreiben um eine entsprechende Weisung, Dieses Fernschreiben gelangte in einer Laufmappe von Panzinger zu mir auf den Schreibtisch. Ich bin der Auffassung, daß auf diesem Vorgang entweder eine Bemerkung von Herrn Panzinger stand, wie ungefähr "richten Sie sich nach den bisherigen Vorgängen" oder er hat mich sogar angerufen, da der erste Fall ja für mich in der Sachbearbeitung ~~ja~~ ein besonderer Fall war. Daraufhin mußte ich mich selbstverständlich mit einem gleichgelagerten Vorgang meines Vorgängers vertraut machen, um die Sachbearbeitung vornehmen zu können. Gehe ich hierbei von der Voraussetzung aus, daß die Einzelsevorgänge aufgehoben worden sind, so könne sie sich nur meines Erachtens in einem Rollschränk des nebenan gelegenen Schreibzimmers befunden haben, weil mein Zimmer keine Möglichkeit bot, wegen seiner

geringen Größe irgendwelche Schränke aufzu stellen. Mit der Kenntnisnahme des früheren Vorganges wurde ich also das erste Mal mit einem Aussonderungs- bzw. Exekutionsvorgang konfrontiert. Nach meiner jetzigen Auffassung wurden die fertigen Vorgänge, also die ~~Werk~~ bisherigen eingegangenen Aussonderungsmeldungen und die durch Fernschreiben ergangenen Weisungen des RSHA chronologisch in einem Sammelordner abgeheftet und in einem Rollschrank aufbewahrt. Bei den durch Fernschreiben ergangenen Weisungen handelte es sich um die Entwürfe der Exekutionsanweisungen die mein Vorgänger Thiedeke gefertigt, abgezeichnet und zur Abzeichnung zu/Penzinger und Zeichnung durch Müller vorgelegt hatte. Die Fernschreibentwürfe enthielten jeweils einen Absendervermerk der Fernschreibstelle. Wenn die Auffassung, die ich vorstehend angegeben habe, richtig ist, daß die Einzelvorgänge in Sammelordnern abgelegt worden sind, dann enthielten diese Sammelordner meines Erachtens selbstverständlich eine größere Anzahl von Vorgängen, ~~da ja bereits~~ - soviel mir gesagt wurde - ~~da ja bereits~~ die Aussonderungen ~~ist~~ kurz nach Beginn des Rußlandfeldzuges begonnen haben. Diese Zusammenballung von Vorgängen und die sich aus ihnen ergebende größere bzw. große Anzahl von Exekutionsvorgängen hat bei mir die erste Schockwirkung selbstverständlich noch erheblich vergrößert. Ich las natürlich ~~zum~~ die letzten Vorgänge, da sich ja schon aus diesen die Arbeitsmethodik meines Vorgängers ergab, die auch für mich aufgrund der bestehenden Erlasse richtungsweisend zu sein hatte. Als ich zu IV A 1 c versetzt wurde, habe ich, wie schon angegeben, noch nicht gewußt, daß ich mit Kriegsgefangenen

soujetischen

zu tun bekommen würde, noch viel weniger konnte ich im entferntesten ahnen, daß es sich zukünftig nicht nur um Einzelfälle handeln würde, sondern um Vorgänge in einem Ausmaße, wie es natürlicherweise niemals für denjenigen erkennbar war, der vorher keine Kenntnis von dieser Arbeitsmethode bei IV A 1 c gehabt hat.

Mit der Bearbeitung des ersten Vorganges lernte ich die vielen vorher gelaufenen Exekutionsvorgänge kennen. Es tauchte bei mir jetzt ~~xxxxxx~~ der Gedanke auf, wie wird das zukünftig weitergehen. Werden genau so viele Anträge auch zukünftig von dir zu bearbeiten sein?! Es ergab sich schon jetzt für mich aufgrund meiner gesamten inneren Einstellung die Überlegung und die Frage, wie kannst du dich nur wieder von dieser Aufgabe trennen.

Wann ich den ersten Exekutionsantrag zur Bearbeitung erhalten habe, entzieht sich meiner Erinnerung. Ich kann nicht genau sagen, ob ich den ersten Aussonderungs- und Exekutionsvorgang nach einer, zwei oder drei Wochen zur Bearbeitung erhalten habe. Wenn ich auf Seite 3 meiner heutigen Vernehmung meine ~~xx~~ Einarbeitungszeit auf dem Gebiet der Aussonderungen wie auch auf den übrigen Gebieten mit etwa zwei Wochen angegeben habe, so steht das nicht im Gegensatz zur Zeitangabe im vorangegangenen Satz, weil der Eingang der Anträge von der Tätigkeit ~~des~~ und dem Ergebnis der überprüfenden Beamten abhing. Mangels Erinnerung kann ich einen genaueren Zeitpunkt als den für die erste Hälfte April bis etwa Mitte April oder Ende April 1942 nicht bestimmen.

Um 12.00 Uhr entfernt sich Herr Referendar Werhahn.

Nach dem ersten Antrag liefen gemäß den Richtlinien, daß jede Woche über die Aussonderung zu berichten ist, je nach dem Ergebnis der Überprüfungen weitere Berichte der überprüfenden Dienststellen ein. Die Zeitfolge ihres Einlaufes kann ich nach Tagen nicht bestimmen. Damit will ich sagen, daß die ~~xxxxxxxxxxxxxx~~ zeitlichen Abstände der Eingänge der wöchentlich vorgeschriebenen Aussonderungsberichte sich auf den Wochenzeitraum verteilen, da ein genauer Wochentag - wie mir mitgeteilt wurde - für den Eingang dieser Berichte nicht vorgeschrieben war.

Die Folge der in den allgemeinen Erlassen gegebenen Befehle war, daß die Aussonderungen laufend erfolgten und auch entsprechend laufende Meldungen - ich nehme an, in einer wechselnden Zahl - eingingen. Diese wechselnde Zahl war ja meines Erachtens auch abhängig, von der Zahl der durch die Wehrmacht gefangengenommenen sowjetrussischen Soldaten. Die eingehenden Anträge stellten mich vor die unentzerrbare Aufgabe, laufend im Rahmen der gegebenen Weisungen zu handeln. Durch den laufenden Fortgang der Aussonderungsanträge ergab sich für das Sachgebiet IV A 1 c, also auch für mich, die Verpflichtung zur fortlaufenden Bearbeitung im Rahmen der bestehenden Erlasse. Durch die fortlaufende Bearbeitung und ihre Gleichförmigkeit ist es mir nicht möglich, konkret besondere Einzelheiten aus der ersten Bearbeitungszeit über die nach dem ersten Aussonderungsantrag eingegangenen weiteren Aussonderungsmeldungen zu schildern.

Wenn ich auf Seite 6 oben angegeben habe, daß ich nicht im entferntesten ahnen konnte, daß es sich zukünftig nicht nur um Einzelfälle - also um einzelne Aussonderungsfälle -, sondern um Vorgänge in einem Ausmaß, wie es natürlicherweise niemals für denjenigen erkennbar war, der vorher keine Kenntnis von dieser Arbeitsmethode bei IV A 1 c gehabt hat, ^{handeln würde,} dann meinte ich mit Ausmaß, die Menge der bis dahin, d.h. die Zahl der bis dahin ausgesonderten und exekuierten sowj. russischen Kriegsgefangenen, wie ich sie aus den Sammelordnern jetzt erst erkannt habe, und außerdem ~~konnte~~ das Ausmaß zukünftiger Fälle, ~~xxxxxx~~ ~~xxxxxx~~ ~~xxxxxx~~ dass sich erst aus der Tatsache der erlaßmäßig angeordneten laufenden Bearbeitung ~~xxxxxx~~ ~~xxxxxx~~ ~~xxxxxx~~ ergeben mußte.

Ende des Diktates.

Eine konkrete Zahl kann ich weder für die eingegangenen Aussonderungsmeldungen und die entsprechenden Exekutionsanweisungen noch für die in diesen enthaltenen sowj. russischen Kriegsgefangenen angeben. Ich kann diese Zahl auch nicht schätzen, auch nicht hinsichtlich eines Durchschnitts. Es ist mir auch nicht möglich anzugeben, ob vom Beginn meiner Tätigkeit an in IV A 1 c bis zu deren Ende ~~waren~~ sowjetische Kriegsgefangene ausgesondert und exekuiert wurden, deren Zahl sich nach Zehnern, Hunderten oder Tausenden bemäßt. Ich habe an diese Zahlen keine Erinnerung.

Selbst diktiert: Was blieb mir nun angesichts der laufenden Bearbeitung der Aussonderungsvorgänge weiter übrig zu tun. Ich mußte mich herbeifinden, nach den vorhandenen früheren Vorgängen zu verfahren und weisungsgemäß gleiche Schriftsätze (Fernschreiben) mit Tötungsanweisungen, wie mein Vorgänger Thiedeke, zu verfassen, so zuwider mir auch die ganze Arbeit war. Ich bin in meiner gesamten dienstlichen Laufbahn bis zum April 1942 weder bei der Stapostelle Magdeburg noch im Reichssicherheitshauptamt mit Tötungserlassen in Berührung gekommen, sei es Tötungserlassenⁿ genereller, grundlegender Art als Allgemeinerlaß, sei es speziellen Einzeltötungsanordnung^u. Aus der neuen Materie, die von mir Tötungsanweisungen abverlangte, ergab sich für mich zwangsläufig ein Erschrecken. Schon beim ersten Aussonderungs- und Exekutionsvorgang entstand bei mir die unverrückbare Absicht, "hier mußt du dich absetzen, das kannst du nicht mit deinem Gewissen vereinbaren, hier mußt du wegkommen".

Für mich als Beamter im herkömmlichen Sinne, der auch eine bestimmte Offiziersausbildung bei der Schutzpolizei erhalten hat, hatte schon der erste Antrag auf Exekution eine ganz besondere Schockwirkung ausgeübt, weil ich es bis zu meiner Versetzung nach IV A 1 c gewohnt war, nur im Rahmen von nach meiner Auffassung wirklichen rechtlichen Grundlagen zu verfahren. Daß jetzt andere Methoden auch möglich waren, fand bei mir ihre ganz besondere grundsätzliche Ablehnung. Leider war es mir ja auch bei diesem ersten Fall nicht möglich, mich meiner Weisungsverpflichtung sofort zu entziehen, auch dann nicht, wenn ich sofort

zu Herrn Panzinger gegangen wäre, mit dem ich mich später sicher einmal über diese unmögliche Behandlung der sowjet-russischen Kriegsgefangenen auseinandergesetzt habe, weil Panzinger nach meiner Auffassung mir gesagt hätte, "Herr Königshaus, was soll das alles, ich kann Ihnen nicht helfen, auch ich bin dazu verpflichtet, Sie zur Bearbeitung der Vorgänge im Rahmen der bestehenden Erlasse anzuhalten".

Gründe für den Weggang des Thiedeke von IV A 1 c sind mir nicht bekannt geworden. Mir ist ebenso wenig bekannt, aus welchen Gründen ausgerechnet ich nach IV A 1 c versetzt worden bin.

Wenn mir auch anfänglich ein sofortiges Vorstelligwerden bei Herrn Panzinger keine Aussicht auf Erfolg zu verheißen schien, so habe ich mich doch sofort mit diesem Gedanken eines Ausscheidens aus IV A 1 c beschäftigt. Ich wußte, daß ein Versetzen auf eigenen Wunsch äußerst schwierig, beinahe unmöglich war. Ich mußte also meine Zeit abwarten. Sie konnte erst dann kommen, als ich durch meine Tätigkeit bei IV A 1 c einen etwas besseren Kontakt in persönlicher Hinsicht zu Herrn Panzinger erhielt, erst dann konnte ich vorstoßen. Ich habe es dann ja auch getan und bin dann später tatsächlich auch versetzt worden. Ich wußte, daß eine Versetzung vom Amtschef IV genehmigt werden mußte und daß ~~für~~ diese Genehmigung keinesfalls nur ein Gespräch, sondern mehrere, notwendig sein würden. Ein näherer Kontakt zu Panzinger ergab sich meines Erachtens nach einigen Monaten, so daß ich annehme, daß ich das erste Gespräch mit Panzinger vielleicht schon im Herbst 1942 habe führen können.

Wegen der Ernsthaftigkeit und des Erfolges
meiner Versetzungsbemühungen verweise ich
auf meine Vernehmungen vom 16. 10. (Bd. XIV,
Bl. 63 ff), 20. 10. (Bd. XIV, Bl. 74 ff)
und 21. 10. 1969 (Bd. XIV, Bl. 80-82).

Fortsetzung der Vernehmung am Dienstag, dem 18. November 1969,
um 9.30 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

.....
Kunzweil

Ende der Vernehmung: 14.00 Uhr.

Geschlossen:

Manns
Erster Staatsanwalt

Siebel
KHM

Alymar
Justizangestellte

6

Königshaus,
Franz

Vern. Bd. 14
1751164
(RSHP)

Berlin 21, den 18. November 1969

Vernehmungsniederschrift

38

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Hauswald
KHM Hinkelmann
Justizangestellte Adryan

Beginn der Vernehmung: 9.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz Koenigshaus
- Personalien bekannt -

und erklärt:

Auf entsprechendes Befragen erkläre ich, daß es mir nicht möglich ist, Angaben über ein eventuelles Ansteigen, Sinken oder eine gleichmäßige Tendenz des zahlenmäßigen Anfalls sowj. russischer Kriegsgefangener, die aus politischen Gründen ausgesondert waren, zu machen. Mir ist dies auch nicht hinsichtlich bestimmter Zeitabschnitte für den Zeitraum ab April 1942 bis gegen Ende 1943 möglich. Wenn mir gesagt wird, daß der Anfall ausgesonderter Kriegsgefangener im Winter 1942/1943 durch den Stillstand der Front und die teilweise winterbedingte Einstellung der Kampfhandlungen zurückgegangen sein wird, so kann ich hierzu mangels Erinnerung keine Schlußfolgerung ziehen. Wenn mir auch vorgehalten wird, daß ich als ehemaliger Sachbearbeiter in IV A 1 c für die Behandlung der ausgesanderten sowj. russischen Kriegsgefangenen zur Frage des Anfalls eigentlich aus der Erinnerung heraus noch in der Lage sein müste anzugeben, ob eine steigende, gleichbleibende oder fallende Tendenz innerhalb bestimmter Zeitabstände gegeben war, so muß ich trotz intensiven Überlegens antworten, daß ich beim besten Willen hieran heute kein Erinnerungsvermögen habe.

Um 10.00 Uhr erscheint Herr Referendar Werhahn.

Noch zum Inhalt der Aussonderungsberichte:

Ich habe diese Fernschreiben erinnerungsmäßig dem Inhalt nach nicht mehr vor Augen. Es wird sicherlich so gewesen sein, daß die meldenden Dienststellen unter Bezugnahme auf einen für Aussonderungen betreffenden grundlegenden Erlaß ^{ihm} eine weitere Weisung gebeten haben werden. Ob sie um eine^{vi} konkrete Weisung gebeten haben, entzieht sich meiner Erinnerung. Aus der richterlichen Vernehmung L i n d o w 's vom 14. Juni 1950 (BA Lindow, BD. I, Bl. 122) wird mir vorgehalten:

Der Schluß der Fernschreiben lautete sinngemäß: "Es wird um Anweisung gebeten, in welches KZ die Genannten zu überführen sind".

Ich kann mich an diesen Text auch nach entsprechendem Vorhalt nicht erinnern.

Da ich mich nicht daran erinnern kann, in das Fernschreiben an die die Aussonderungen meldenden Dienststellen ein KL bestimmt zu haben, an das die Ausgesonderten zu überstellen waren, kann ich mich auch nach erneutem Vorhalt nicht daran erinnern, gleichzeitig ein zweites Fernschreiben an das jeweils bestimmte KL gerichtet und in diesem angegeben zu haben, daß die überstellten sowj. russischen Kriegsgefangenen dort gemäß Einsatzbefehl Nr. 8 zu behandeln sind. Ich nehme insoweit Bezug auf meine frühere Aussage vom 13. 11. 1969 (Bd. XX, Bl. 15 u. 16). Ich kann dem nichts hinzufügen.

Bezüglich des Anfalls ausgesonderter Kriegsgefangener wurde mir aus dem Verfahren der StA München I - 1 b Js 1218/56 - gegen P a n z i n g e r dessen richterliche Vernehmung vom 5. August 1958 durch den Untersuchungsrichter (Dok.Bd. D I Bl. 82) auszugsweise vorgelesen. Hiernach gibt Panzinger an, "es mögen monatlich 4 Listen gewesen sein ..., die überschlägig auf einer Seite ca. 30-40 Namen und 2 bis 3 Blatt umfaßt haben konnten, so daß sich überschlägig auf einer Liste rund 80 bis 100, im Monat 400 und etwa 6 Monaten ca. 2400 überschlägig ..." ergeben haben konnten. Panzinger gibt jedoch weiter an, daß diese Zahl weit überhöht ist, denn er erinnere

sich nicht, daß es eine so große Zahl gewesen wäre.

Auf diesen Vorhalt antworte ich:

Selbst diktiert: Die Angaben des Herrn Panzinger ~~widmen~~
~~xxxxxxxxxx~~ bringen mir gleichfalls kein
Erinnerungsvermögen hinsichtlich der
Höhe ausgesonderter Kriegsgefangener.

Wenn die eingehenden Aussonderungsberichte von Müller oder Panzinger nicht mit einer besonderen Weisung für mich versehen worden sind, die entweder schriftlich auf diesen Bericht hin vermerkt wurden oder mir fernmündlich bzw. mündlich von Panzinger erteilt wurden, dann war im Rahmen der allgemeinen Erlasse ich verpflichtet, weisungsgemäß die Exekution anzurufen. Mir blieb in diesen Fällen keine andere Wahl, auch wenn ich ^{ne} es gewollt hätte. Mir war in diesen Fällen klar, daß die gemeldeten ausgesonderten Kriegsgefangenen bereits mit der durch das Aussonderungskommando in den Stalags oder Oflags getroffenen Feststellung, daß es sich um einen politischen Soldaten handelte, ^{und} mit der Meldung an das RSHA der Exekution verfallen waren. Meine Anordnung, die Exekution durchzuführen, die ich im Entwurf und nur im Entwurf zu fertigen hatte, war demnach keine echte Entscheidung über das Schicksal der Betroffenen. Diese war bereits durch die allgemeinen Erlasse und die vorgenommene Aussonderung vorweggenommen. Ich hatte nur noch das zu Papier zu bringen, was das sich als unvermeidliche Folge aus dem vorher Gesagten ergab. Der Zweck dieser Aussonderungsmeldungen und der von mir verlangten ~~xxxxxxxxxxxxxxxxx~~ Entwürfe der Exekutionsanordnungen konnte meines Erachtens nur darin liegen, ^{zu} jede Möglichkeit, - ob Überprüfende^{er} Stelle oder anweisende Stelle - ^{anzuschaffen}, anders als im Rahmen der Erlasse zu verfahren. Ich bin der Auffassung, daß das für die ausübenden Organe, d. h. die mit der Aussonderung und Exekution befaßten Dienststellen ein Druckmittel bedeutete, um zu verhindern, daß Versuche unternommen werden könnten, die Aussonderungen ^{und} Exekutionen in irgend einer Weise zu behindern, zu verhindern oder zu umgehen. Zu dieser Ansicht komme ich aufgrund der zwischen mir und einigen Überprüfenden Beamten

*) Von hier ab
selbst diktiert.

geführten persönlichen Gesprächen bei meiner Reise in das Generalgouvernement. Ich lernte in diesen Gesprächen auch ihre persönliche Auffassung zu den in den Erlassen erteilten Befehlen kennen. Ihre Meinungen waren, soviel ich mich noch entsinnen kann, durchaus nicht immer auf der Linie dieser Er-lasse, sondern man fühlte mit den Gefangenen mit und sah doch das, wozu man weisungsgemäß verpflichtet war, als zu hart an. Durch die langen Autofahrten durch das Generalgouvernement, die sich ja über hunderte von Kilometern erstreckten, konnte ich doch mich in irgendwie in das gefühlsmäßige Verhalten der überprüfenden Beamten hineindenken und glaubte eine gewisse Übereinstimmung meines Erachtens meiner gefühlsmäßigen Ab-lehnung und der gefühlsmäßigen Ablehnung der überprüfenden Beamten festzustellen. Dass darüber nicht offen ~~gekennzeichnet~~ zwischen uns ~~nicht~~ gesprochen werden konnte, lag am gesamten System der Geheimen Staatspolizei, weil jeder vom anderen vielleicht denken konnte, was tut er nun mit meiner Meinung, geht er hin, wertet er sie zu meinem Nachteil aus und wenn ja, welche schweren nachteiligen Folgen würden sich aus dieser offenen Einstellung für jeden von uns ergeben. In dem Ge-spräch, besonders mit dem Überprüfungsbeamten, der mich in Warschau abholte und begleitete, glaubte ich eine still-schweigende Übereinstimmung unserer Meinungen hinsichtlich der Untragbarkeit der durchzuführenden Aussonderungen und an-schließenden Exekutionen erkennen zu können. Hieraus ergab sich meines Erachtens für uns beide die Hoffnung, daß doch hoffentlich bald einmal Schluß mit ~~diese~~ den Aussonderungen sein möge. Die Gespräche mit den übrigen begleitenden Beamten lagen nicht in dem geschilderten Rahmen, weil ich glaubte, nicht den gleichen persönlichen Kontakt zu haben.

Diese von mir meines Erachtens damals in dem geschilderten Gespräch gemachte Erkenntnis hat eventuell beim Erlaßgeber, dem CdS und dem Amtschef IV, für die einzelnen speziellen Exekutionsanordnungen, die ich zu entwerfen hatte, zu dieser Bearbeitungsmethode geführt, weil man mit den Einzel-Exe-kutionserlassen bewußt eine andere Auslegung der Aussonderungs-grunderlasse, d.h. der allgemeinen Kommissarerlasse, unter allen Umständen verhindern wollte, meiner Meinung nach sogar verhindern wollte, daß die Aussonderungsmaßnahmen

in ihrer umfassenden Wirkung verwässert werden und gleichzeitig sicherstellen wollte, daß ein wirksames Druckmittel zur unbedingten Befolgung der Aussonderungs- und Exekutionsbefehle gegeben und ein Ausbrechen praktisch unmöglich war.

(Bis hierher von Seite 3, 7. Zeile von unten, selbst diktiert).

Weiter selbst diktiert:

Auch ich sah die vorgeschriebene Sachbearbeitung als ein Druckmittel an. Auch bei mir wußte man von vornherein, daß ich zu einer anderen Auslegung der Kommissarerlasse nicht komme, und damit sicherstellen, daß es auch für meine Person kein Ausbrechen aus den richtungsgebenden Befehlen gab. Diese Einzel-exekutionserlasse erschienen meines Erachtens auch mir als ein Druckmittel gegenüber den unterstellten Dienststellen des RSHA, sich nur im Rahmen der geltenden Erlasse zu verhalten und keinesfalls von sich heraus eventuell zu einer anderen Entscheidung bzw. Maßnahme als der Exekution zu kommen.

Ende des Diktates.

Meine Mitwirkung bei dem Entwurf der Einzelexekutionsanordnungen führte als Folge der mir durch die Kommissarerlasse aufgezwungenen Bearbeitung gegenüber den dem RSHA unterstellten Dienststellen auch nach meiner Ansicht dazu, daß ein befehlsmäßiger Druck auf die nach der Aussonderung mit den Exekutionen und ihrer Durchführung befaßten Organe und Dienststellen ausgeübt wurde. Mithin bewirkte ich durch meine Tätigkeit nach außen hin eine befehlsmäßige Bindung, die Exekutionen auszuführen, tat dies aber nur, weil ich innerhalb der Befehlskette derselben befehlsmäßigen Bindung ausgeliefert war und infolge meiner Weisungsgebundenheit nicht anders handeln konnte. Meine Tätigkeit wirkte sich jedoch hinsichtlich ihrer befehlsmäßigen Bindung für die unterstellten Dienststellen erst nach Abzeichnung*) durch den Gruppenleiter Panzinger und nach Endesunterzeichnung durch den Amtschef IV, Müller, nach außen hin aus.

*) der Entwürfe der Einzelexekutionserlasse

Um 12.15 Uhr entfernte sich Herr Werhahn.

Zur weiteren Vorbereitung meiner Vernehmung wurden mir die Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14 zur Durchsicht ausgehändigt.

Fortsetzung der Vernehmung am Donnerstag, dem 20. November 1969,
um 13.00 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Bernhard* ..

Ende der Vernehmung: 12.45 Uhr.

Geschlossen:

Mannwaly
Erster Staatsanwalt

Rinken
KHM

Admju
Justizangestellte

17

Königshaus,
Franz

Vern. Bd. 15
175 1164
(RSHA)

Berlin 21, den 20.November 1969

44

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Hauswald
KHM Hinkelmann
Justizangestellte Adryan

Beginn der Vernehmung: 13.00 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz Koenigshaus
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Referendar Werhahn und erklärt:

Nach Eingang der Aussonderungsmeldungen über den Amtschef IV und den Gruppenleiter IV A bei mir hatte ich mit der Fertigung und Zeichnung der Entwürfe der Einzelexekutionserlasse als Sachbearbeiter als Erster eine Befehlskette und einen Befehlsweg in Gang zu setzen. Mit meiner Abzeichnung des Entwurfs der Einzelexekutionserlasse hatten diese jedoch keinerlei Wirkung nach außen. Ich hatte lediglich in Entwürfen die Exekutionserlasse intern vorzubereiten. Der Rahmen dieser Vorbereitung ~~die~~ war mir engstens gesteckt durch allgemeine Erlass*ay* und zusätzliche Weisungen, die eventuell bei Eingang der Aussonderungsmeldungen ergangen waren. Mein Entwurf stellte praktisch nichts anderes dar, als die übliche Schreibarbeit eines Sachbearbeiters, zu der er büromäßig eingeteilt war. Damit habe ich praktisch nur ~~dem~~ allein zur Inkraftsetzung der Einzelexekutionserlasse befugten Personen, nämlich dem Amtschef IV bzw. dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD, die zur Vorbereitung der Exekutionsbefehle erforderliche Schreib- und Aktenarbeit abnehmen müssen. Wären die Entwürfe nicht vom Amtschef IV endesunterzeichnet worden, dann hätten sie nach außen hin keinerlei befehlsmäßige Wirkungen erzeugen können. Selbst Panzinger war nicht befugt, Exekutionserlasse

mit Wirkung nach außen zu unterzeichnen. Ich kann mich nicht entsinnen, je einen von Panzinger unterzeichneten Exekutionserlaß gegen sowjet-russische Kriegsgefangene gesehen zu haben. Alle von mir entworfenen und abgezeichneten Entwürfe von Einzelexekutionserlassen gegen ausgesonderte sowj. Kriegsgefangene sind stets von Panzinger gegengezeichnet und von Müller durch seine Unterschrift mit Wirkung nach außen in Kraft gesetzt worden. Wenn demnach bedingt durch den Bearbeitungsgang die ~~Entwürfe~~ Exekutionserlasse gegen ausgesonderte sowj. Kriegsgefangene durch meine Entwürfe ihren ersten Niederschlag gefunden haben, so ist damit jedoch die Befehlskette für diese Exekutionserlasse noch nicht unmittelbar in Gang gesetzt worden, da diese erst nach Unterschrift durch den Amtschef IV ihren Anfang nahm, und ~~Kontakt~~ die Befehlskette ~~ist~~ von mir lediglich vorbereitet worden ist.

Zur Endesunterzeichnung durch Müller erkläre ich im einzelnen noch folgendes:

Selbst diktiert: Nach Fertigung der Entwürfe der Exekutionserlasse gegen ausgesonderte sowj. Kriegsgefangene, ihre Durchsicht und Abzeichnung durch mich mit ~~meiner~~ Paraphe lief der Vorgang in der Weisermappe zum Gruppenleiter, der gleichfalls gezeichnete und abschließend zum Amtschef IV zur Unterzeichnung. Ich bin mir meines Wissens sicher, daß sämtliche Exekutionsentwürfe persönlich vom Amtschef IV mit dem ersten Buchstaben seines Namens gezeichnet worden sind. Ich selbst besaß ^{kein} Faksimilestempel seiner Unterschrift, Weiter hatte ich auch keine von ihm ausgeschriebenen ~~Blanko~~ Vordrucke mit seiner Unterschrift, die mich in die Lage versetzt hätten, eigenmächtig in diese Vordrucke die Namen von ausgesonderten Kriegsgefangenen einzusetzen und diesen Vordruck dann zur Absendung an den Fernschreiber zu geben. - 3 -

In welcher Form die Weiterleitung des gefertigten Schreibens erfolgte, glaube ich so in Erinnerung zu haben, daß es im üblichen Geschäftsgang befördert wurde. Ich, für meine Person, kann sagen, daß ich derartige Vorgänge persönlich niemals in das Vorzimmer des Amtschef IV zur Unterzeichnung gebracht habe. Der Vollständigkeit halber möchte ich noch ergänzen, daß ich diese Vorgänge auch nicht zu Herrn Panzinger gebracht bzw. in seinem Vorzimmer abgegeben habe. Ich habe vielmehr die Vermutung, daß sie im üblichen Geschäftsgang durch Amtsboten befördert worden sind, zumal erinnerungsmäßig diese Befehle nicht mehr den sonst üblichen Geheimcharakter trugen. Damit will ich sagen, daß zwar auf besondere Geheimerlaß hingewiesen wurde, daß aber nicht ausdrücklich gesagt wurde, welche in diesem Geheimerlaß angeordneten Maßnahmen durchzuführen sind. Die Maßnahme der Exekution wurde umschrieben bzw. getarnt, wie ich annehme, dadurch, daß auf die Geheimerlaß Bezug genommen wurde, wie mir im übrigen auch vorgehalten wurde.

Ende des Diktates.

Wenn mir aus der richterlichen Vernehmung des Willg. Litzensberg vom 3. Juni 1950, (BA Lindow, Bd. I, Bl. 105-106), vorgehalten wird, daß ich - Koenigshaus - eine Zeitlang irgend einen Sonderauftrag hatte und auch direkt mit Müller verkehrte, weil Litzenberg öfter im Vorzimmer Koenigshaus getroffen habe, so erkläre ich hierzu:

Selbst diktiert Mir ist von einem Sonderauftrag, durch den ich mit Herrn Müller in Berührung gekommen sein soll, nichts bekannt. Ich habe das Vorzimmer des Amtschef IV öfter betreten, das ist richtig, aber es erfolgte, weil ich mir für die Besuche bei meiner Familie und bei meinen Eltern die Eisenbahn-Freikarten besorgen wollte.

um gebührenfrei zu fahren. Diese Karten bekam ich nicht bei einem Besuch im Vorzimmer, sondern ich mußte vorher am Montag&zw. Mittwoch nochmal vorsprechen, um die Karten zu erhalten. Diese Reisen erfolgten selbstverständlich nicht jede Woche, sondern in gewissen Abständen und betrafen Wochenendfahrten zum Besuch meiner Frau und meiner Eltern. Ich bestellte sie mir und holte sie mir dann bei dem damals tätigen Vorzimmerbeamten, das waren Duchstein und Schuhmacher. Beide können m. Erachtens bestätigen, daß ich ihnen anlässlich dieser Besuche im Vorzimmer keine sachlichen Vorgänge, insbesondere keine Exekutionserlasse, zur Unterzeichnung durch den Amtschef Müller übergeben habe. Die Freifahrtkarten mußte ich nach Beendigung der Reisen im Vorzimmer wieder persönlich abliefern.

Eine unmittelbare Verbindung zwischen Amtschef IV und mir als Sachbearbeiter für Kriegsgefangenenangelegenheiten hat es nicht gegeben. Das hätte auch völlig außerhalb des Instanzenweges gelegen. Herr Müller schätzte durchaus keine Verwaltungsbeamten der mittleren gehobenen Laufbahn, sondern für ihn waren nur Beamte des höheren Dienstes oder Kriminalbeamte der höheren Laufbahn geeignete Gesprächspartner. Schon aus diesem Grunde konnte es eine engere Fühlungnahme, auch wenn es auf sachlichem Gebiet gewesen wäre, nicht erfolgen. Ich bin nicht zu Müller gerufen worden, damit er mit mir Entwürfe, die ich gefertigt habe, durchsprechen und mir eventuell eine andere Anweisung geben könnte.

Eine persönliche Fühlungnahme zwischen Herrn Müller und mir in der Bearbeitung dieser Vorgänge hätte es auch schon deswegen nicht geben können, weil dadurch der Gruppenleiter, Herr Panzinger, umgangen worden wäre. Das ergab sich jedoch m. Erachtens nicht nur aus dem strikt einzuhaltenden Instanzenweg, sondern auch aus der landsmannschaftlichen Verbundenheit beider Herren, die meines Wissens ^{beide} aus Bayern stammten und schon aus diesem Grunde eng zusammenarbeiteten.

Endes des Diktates.

Nach Durchsicht der mir ausgehändigen Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14 erkläre ich folgendes:

Selbst diktiert: Das Wort "Einsatzbefehl" als solches ist mir erst jetzt durch ~~die~~ Dokumente und die früheren Vorhalte, daß Einsatzbefehle bestehen wollen, in Erinnerung gekommen. Damit will ich sagen, das kann nicht anders gewesen sein.

Die Richtlinien, die mir zum Einsatzbefehl Nr. 8 vorgelegt worden sind, sind mir in ihrem Umfang nicht mehr in Erinnerung. Wir haben damals diese Meldungen so aufgefaßt, daß es sich um sowj. Kommissare, also politisch geschulte Soldaten gehandelt hat, die aus der Masse der Kriegsgefangenen aus politischen Gründen, wie sich aus den Richtlinien ergibt, herausgenommen werden sollten.

Die spezielle Unterteilung, z.B. auf ^{Ch} die eventuelle Aussonderung von Zivilpersonen oder Intelligenzler oder ~~Kriegsheimkehrer~~ ^{verdächtige} Personen, sei es Zivil- oder Militärpersonen, ist mir nicht mehr in Erinnerung.

Ich habe nicht in Erinnerung mehr gehabt, daß zu den Personen, die nach den Richtlinien ausgesondert werden mußten, auch sowj. Kriegsgefangene jüdischen Glaubens gehörten. Das mußte ich erst jetzt wieder zur Kenntnis nehmen. Aus den damals bei mir eingegangenen Aussonderungsmeldungen habe ich nicht erkennen können, daß unter den Ausgesonderten sich auch Kriegsgefangene jüdischer Abstammung befunden haben. Sie waren als solche in den Aussonderungsmeldungen nicht besonders benannt oder sonstwie gekennzeichnet. Das ergibt sich meines Erachtens auch aus den Richtlinien der Anlage 2 zum Einsatzbefehl Nr. 8 vom 17. Juli 1942, Seite 3 unten, wonach in den Aussonderungsmeldungen jeweils nur folgendes aufzuführen war

1. kurze Schilderung der Tätigkeit in der vergangenen Woche
2. Zahl der endgültig als verdächtig anzusehenden Personen (Zahlenangabe genügt),
3. namentliche Benennung der als Funktionäre der Komintern, maßgebende Funktionäre der Partei, Volkskommissare, Pol.-Kommissare, leitende Persönlichkeit usw.
4. Zahl der als unverdächtig zu bezeichnenden Personen
 - a) Kriegsgefangene,
 - b) Zivilpersonen.

Ich habe in früheren Vernehmungen bereits erklärt, wie ich die Erlasse, und damit sicherlich auch den Einsatzbefehl Nr. 8, zur Kenntnis bekommen habe (Vernehmung v. 17.10.1969, Bd. XIV, Bl. 69 ff.). Es kann deshalb zutreffend sein, daß mir als Hauptrichtung der Einsatzbefehle und ihrer Richtlinien nur die Aussonderung der politischen Kommissare und der politischen Intelligenz bewußt geworden ist. Das heißt, daß mir nur die politische Zielsetzung der Aussonderungen hinsichtlich

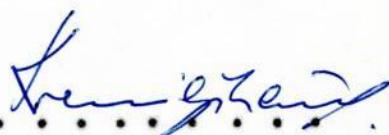
der politischen Funktionäre damals ins Bewußtsein eingedrungen und haften geblieben ist, daß ich aber mit Bewußtsein keinesfalls damals auch die Aussonderungen ~~XXXXXX~~ ~~XXXXXXXXXXXXXX~~ ~~XXXXXXXXXXXXXX~~ sowj. Kriegsgefangener jüdischer Abstammung erfahren habe, zumal ich damals wie auch heute der Meinung war, daß Russen jüdischen Glaubens nicht als Soldaten in der Roten Armee dienten.

Ende des Diktates.

Zur weiteren Vorbereitung meiner Vernehmung wurde mir aus dem Dokumentenordnung ^{er} Bd. C I das Heft 1 und 4 (Barbarossabefehl und Kommissarerlaß des OKW) sowie die Publikation "Vollmacht des Gewissens" unter Hinweis auf den Beitrag von Heinrich Uhlig "Der verbrecherische Befehl" Seite 289 bis 410 ausgehändigt.

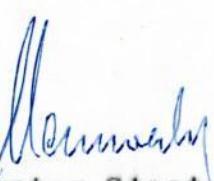
Fortsetzung der Vernehmung am Freitag, dem 21. November 1969,
um 12.30 Uhr.

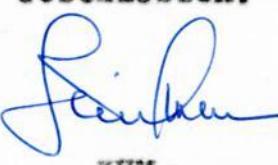
Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

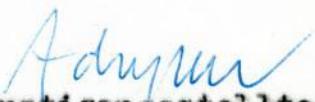
..... 

Ende der Vernehmung: 15.20 Uhr.

Geschlossen:


Erster Staatsanwalt


KHM


Justizangestellte

8
Königshaus,
Franz

Kern. Bd. 15
Ap 164
(RSHA)

Berlin 21, den 21. 11. 1969

57

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 12.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Referendar W e r h a n n und erklärt:

Nach erneuter Durchsicht des Einsatzbefehls Nr. 8 mit seinen Anlagen 1 und 2 und im Vergleich hierzu der Durchsicht des sogenannten "Kommissar-Befehls" des OKW vom 6. Juni 1941 (Dok.Bd. C I, Heft 4) bin ich zu der Ansicht gekommen, daß die Aussonderungen ursprünglich nur gegen politische Funktionäre der Roten Armee gerichtet waren. Auch nach meiner Ansicht war deshalb mit den Aussonderungen ein rein politischer Zweck verfolgt worden, der sich aus dem Kampf des Nationalsozialismus gegen den Bolschewismus herzuleiten schien. In ideologischer Hinsicht konnte ich mir auch damals schon überhaupt kein Urteil über die Machtkämpfe Nationalsozialismus und Bolschewismus erlauben, weil ich immer politisch desinteressiert gewesen bin und mir daher ^{über} diese ideologischen Zielsetzungen keine Überlegungen gemacht habe. Wenn ich zuvor von Desinteresse sprach, dann bedeutet das keineswegs, daß ich dieses aus den ideologischen Ansichten entspringende Aussonderungsgeschehen in irgend einer Form bejaht habe, sondern im Gegenteil aus meiner Einstellung heraus verurteilen mußte, und zwar schon damals, und ebenso auch heute verurteile.

Frage:

Worin sehen Sie einen Anhaltspunkt dafür, daß Sie damals den politischen Zweck der Aussonderungen nicht bejaht haben, wenn Sie andererseits über einen Zeitraum von mindestens etwa 1 1/2 Jahren laufend Exekutionsbefehle gegen ausgesonderte sowj. Kriegsgefangene entworfen haben?

Antwort

(selbst diktiert): (Nach längerer eingehender Erörterung):

Ich habe die Geschehnisse im Referat IV A 1 nicht wie in der Frage gesagt wurde, 1 1/2 Jahre eventuell widerspruchlos hingenommen und mich nur innerlich distanziert, sondern ich habe, wie in früheren Vernehmungen bereits erklärt, nach einer gewissen Zeit, in der mir die Zusammenarbeit mit Herrn Panzinger es mir ermöglichte, durch immerwährendes Vorstoßen versucht, aus dieser Tätigkeit herauszukommen. Daß ich diesen Vorstoß nicht offiziell machen konnte und daß ich mich wegen dieses Vorstoßes mich nicht anderen anvertrauen konnte ergibt sich meines Erachtens daraus, daß eine Diktatur derartige Möglichkeiten gar nicht bot, und noch ~~viel~~ weniger das Reichssicherheitshauptamt noch ~~wie~~ als andere Institutionen ~~ax~~ die Möglichkeit hatte, mit Zwangsmaßnahmen bei eventuellen Befehlsverweigerungen vorzugehen. Wie ich innerlich ablehnend zur Sache gestanden haben, ergibt sich aus den Aussagen meiner Sekretärin, Frau Michler. Diese Ablehnung muß doch aber ziemlich deutlich zu Tage getreten sein, sonst hätte Frau Michler ja gar keine Kenntnis nehmen können.

(Hierzu war die Aussage der Frau Michler vom 6. November 1968, (Bd. XII, Bl. 107, eckige Blauklammer) vorgehalten worden.

im Vorhalt:

Frau Michler erklärte an gleicher Stelle, daß Sie ihr in einem Gespräch zu verstehen gegeben haben, daß Sie ihr in Ihrem Sachgebiet manches zu diktieren haben, was sie schockieren wird, was aber nicht zu umgehen sei, da wir in einer schwierigen Zeit leben.

Frage:

Haben Sie mit der im Vorhalt wiedergegebenen Äußerung gegenüber Frau Michler ihr nicht zu verstehen gegeben, daß Sie die Exekutionsmaßnahmen im Hinblick auf die damaligen Verhältnisse für erforderlich hielten?

Antwort
(selbst diktiert):

Nein, das habe ich nicht tun wollen, sondern aus meiner eigenen Schockwirkung, die ich anfänglich und auch später bei derartigen Erlassen empfunden habe, veranlaßte mich, Frau Michler, die meines Erachtens als Frau doch sicherlich auch sehr zartfühlend gewesen ist, und daher noch mehr als mich als Mann ~~unmöglich~~ abgestoßen fühlen mußte, auf etwas auch für sie Unfaßbares und Unvermeidliches vorzubereiten.

Frage:

Warum haben Sie Frau Michler auf ihre Frage in einem persönlichen Gespräch über die Überstellungen ausgesonderter sowj. Kriegsgefangener in KL geantwortet, in den KL's wären Steinbrüche, in denen die Gefangenen schwer arbeiten müssen (Bd. XIII, Bl. 95)?
Hatten Sie einen Grund, Frau Michler nicht direkt mitzuteilen, daß die ausgesonderten sowj. Kriegsgefangenen in den KL's exekutiert werden?

Antwort (selbst
diktirt):

Ich kann mich an ein solches Gespräch
nicht erinnern.

~~Herr~~ Vorhalt:

Aus der Anlage 1 zum Einsatzbefehl Nr. 8 ergibt sich im Abschnitt "I. Absicht", daß mit dem Einsatzbefehl Nr. 8 der politische Zweck erreicht werden sollte, daß deutsche Volk vor bolschewistischen Hetzern zu schützen und das besetzte Gebiet alsbald fest in die Hand zu nehmen. Im Abschnitt "II. Weg zur Erreichung des gesteckten Ziels" sollten deshalb die sowj. Kriegsgefangenen nach bestimmten Kategorien getrennt werden, wobei unter 3) politisch untragbare Elemente den in der Anlage 2) zum Einsatzbefehl Nr. 8 vorgesehenen Maßnahmen d. h. Exekution unterworfen werden sollten. Nehmen Sie bitte hierzu Stellung.

Antwort (selbst
diktirt):

Aus der in den Richtlinien skizzierten Absicht ist eine eventuelle Schlußfolgerung für die beabsichtigten Maßnahmen zu ziehen. Es handelte sich, wie mir vorgelesen worden ist und wie ich auch aus der einschlägigen Literatur, die mir zur Verfügung gestellt wurde, entnehmen konnte, um den Kampf zweier Weltanschauungen, deren anscheinend beiderseitigen Führungen glaubten das Problem nicht anders lösen zu können, als im Rahmen der vorliegenden Richtlinien. Vielleicht war ~~für~~ bei der Herausgabe dieser Richtlinien, die sich in ungefähr mit den Richtlinien des OKW deckten (gemeint ist der Kommissarerlaß vom 6. 6. 1941), die Meinung vorherrschend, daß eventuelle Kriegsnotwendigkeiten vor ~~dem~~ dem sonst bestehenden Kriegsrecht rangierten und vielleicht auch die Tatsache

daß die Sowjetunion nicht der Genfer Konvention beigetreten war. Zum anderen habe ich weiter in der Dokumentation ^{jetzt} lesen - das war aber nicht mein Wissen damals - daß das Verhalten der politischen Kommissare im finnischen und polnischen Krieg und auch im Baltikum mitentscheidend gewesen sein soll für den Erlaß des OKW, zum anderen soll auch Rußland das Angebot Finnlands auf Einhaltung der Genfer Konvention seinerzeit abgelehnt haben. Zu den Richtlinien selbst möchte ich sagen, daß die Richtlinien waren für die mit der Aussonderung beschäftigten Kommandos. Sie haben sicherlich damals bei uns im Referat vorgelegen, mit Beachtung werde ich aber sicherlich nur das zur Kenntnis genommen haben, was früher ^{für} meine Bearbeitung im Sachgebiet befehlsgemäß entscheidend war. Die Richtlinien sagen eindeutig, daß über ausgesonderte politische Kommissare namentlich zu berichten ist, aber nicht namentlich über die übrigen Kategorien von Ausgesonderten.

Frage:

Was haben Sie also aus diesen Richtlinien für Ihre tägliche Sachbearbeitung in IV A 1 c zur Beachtung zur Kenntnis genommen?

Antwort

(selbst diktiert):

Ich habe zur Kenntnis nehmen müssen, daß die Überprüfungskommandos in Ausübung der ihnen bekannten Erlasse gearbeitet haben, und befehlsgemäß im Rahmen der in den Richtlinien enthaltenen Vorschrift formal berichteten und die vorgeschriebene Entscheidung nachsuchten.

Vorhalt:

Vorstehende Antwort beantwortet nicht die Frage Ihrer Tätigkeit, sondern der Tätigkeit der Einsatzkommandos. Geben Sie auf vorstehende Frage bitte weitere Antwort.

Antwort

(selbst diktiert): Ich habe die Eingänge durchgesehen und habe als weisungsverpflichteter Beamter, sofern sich die Notwendigkeit aus den Berichten ergab, Befehl befehlsgemäß die Sonderbehandlung (Exekution) diktirt und über Panzinger dem Amtschef zur Zeichnung vorgelegt.

Frage:

Ist es richtig, daß mithin der Einsatzbefehl Nr. 8 und insbesondere dessen Richtlinien in der Anlage 2 für Sie die verwaltungsmäßige allgemeine Grundlage für die Fertigung der Entwürfe der Exekutionsbefehle gewesen ist?

Antwort

(selbst diktiert):

Mir ist das Wort "Einsatzbefehl" als Begriff nicht in Erinnerung gewesen. Bei der Durchsicht der mir zur Vergütung gestellten Unterlagen, - in welcher Form diese erfolgten, habe ich bereits in früheren Vernehmungen ausgesagt - habe ich ~~immer~~ meines Erachtens damals zur Kenntnis genommen, daß es sich um Richtlinien für Einsatzkommandos handelte. Beim weiteren Durchlesen bin ich dann auf das gestoßen, was richtungsweisend für die Sachbearbeitung im RSHA für mich war. Es ist selbstverständlich, nach meiner Auffassung, daß ich das sicherlich zur Kenntnis genommen habe, ^{um} danach dann arbeiten zu können. Zum anderen ist es ja ~~aber~~ so, auch das habe ich bereits in früheren Vernehmungen zum Ausdruck gebracht, daß die Kenntnis der Sachbearbeitung sich nach und

~~und~~ nach ergab aus den vorhandenen Vorgängen.

Als ich meinen Dienst bei IV A 1 antrat, mußte ich mich selbstverständlich beim Gruppenleiter IV A melden. Ich nehme an, daß dem aber auch bei Herrn Vogt eine-Meldung der damals Referent bei IV A 1 gewesen ist, eine Meldung vorangegangen ist. Es dürfte üblich gewesen sein und ist wohl jetzt noch Gepflogenheit, daß bei derartigen Dienstantritten der neue Bearbeiter mit seiner zukünftigen Aufgabe in irgendwie vertraut gemacht wird. Es kann durchaus sein, daß bei meinem Dienstantritt den Gepflogenheiten entsprechend verfahren worden ist. Ich kann mich aber mit Bestimmtheit hieran nicht erinnern.

Ende des Diktates.

Ich habe auch im Verlaufe meiner weiteren Tätigkeit in IV A 1 c weder durch Besprechungen noch durch konkrete Aktenvorgänge jemals davon Kenntnis erhalten, daß unter die Aussonderungsbestimmungen entsprechend den Richtlinien in Anlage 2 zum Einsatzbefehl Nr. 8 außer politischen Funktionären auch folgende Kategorien - wie mir vorgehalten wurde - fielen:

Sowjetrussische Intelligenzler
alle Juden
alle Personen, die als Aufwiegler oder fanatische Kommunisten festgestellt werden
(vgl. Seite 3 der Richtlinien zum EB Nr. 8, Anlage 2).

Mir ist mitgeteilt worden, daß nach Aussage der Zeugin D i r - s c h l , geb. Wolfert, (Vernehmung vom 12. 11. 1968, Bd. IX, Bl. 128) der Einsatzbefehl Nr. 8 und dessen beiden Richtlinien von meinem Vorgänger Thiedeke auf entsprechende Weisungen ausgearbeitet worden ist.

Zu dieser Mitteilung kann ich meinerseits keine Erklärungen abgeben. ~~Nur~~ An Fräulein Wolfert habe ich keine Erinnerung, zumal sie nach ihren eigenen Angaben nicht für mich tätig geworden ist, (Bd. IX, Bl. 117). Sie ist mir auch als Schreibkraft meines Vorgängers Thiedeke aus den einschlägigen Erlassen und ^{von damals} Vorgängen nicht in Erinnerung.

Der Einsatzbefehl Nr. 8 richtete sich nur an die KdS-Dienststellen des Generalgouvernements und die Polizeileitstellen des nord-östlichen Reichsgebietes. Der Einsatzbefehl Nr. 9 dehnte die Aussonderungsmaßnahmen auf das gesamte Reichsgebiet aus. Außerdem ordnete EB Nr. 9 vom 21. 7. 1941 an, daß die Exekutionen nicht öffentlich, sondern unfauffällig im nächstgelegenen Konzentrationslager durchzuführen sind. Diese inhaltlichen Feststellungen habe ich nach Durchsicht der EB Nr. 8 und 9 zur Kenntnis genommen.

Ich habe bisher nicht gewußt und in Erinnerung gehabt, daß die Aussonderungen auf das gesamte Reichsgebiet ausgedient worden sind. Nach meiner Erinnerung, von deren Richtigkeit ich noch heute überzeugt bin, habe ich hinsichtlich der Aussonderungen sowj. Kriegsgefangener nur mit dem Generalgouvernement zu tun gehabt.

Zur weiteren Vorbereitung meiner Vernehmungen werden mir außer den Einsatzbefehlen, dem Kommissarerlaß des OKW und den Dokumenten zu seiner Entstehungsgeschichte sowie der Publikation "Vollmacht des Gewissens" die Dokumente überreicht, die im Haftbefehl vom 17. September 1969 aufgeführt sind, außerdem der Erlaß des CdS IV A 1 c Nr. 2468/42g vom 26. März 1942.

- 9 -

Fortsetzung der Vernehmung am Montag, dem 24. 11. 1969, um 8.30 Uhr

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Lenzberg*

Ende der Vernehmung: 15.20 Uhr.

Geschlossen:

Maschler
Erster Staatsanwalt

Adyden
Justizangestellte

9

Königshaus,
Franz

Vern. Bd. IX
1951 164
(RSKA)

Berlin, den 24. November 1969
*60*Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Hauswald
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 8.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz Koenigschauß
- Personalien bekannt -

und erklärt:

Aus dem Inhalt des Einsatzbefehls Nr. 14 vom 29. Oktober 1941 habe ich ersehen, daß dieser Einsatzbefehl nicht Grundlage meiner Tätigkeit bezüglich ausgesonderter Kriegsgefangener gewesen ist. Das ergibt sich einmal aus dem Verteiler, der sich nur an die Einsatzgruppen richtet, ferner aus den Richtlinien der Anlage 1 zum Einsatzbefehl Nr. 14, die bestimmten, daß die Chefs der Einsatzgruppen über die Exekutionsvorschläge in eigener Verantwortlichkeit entscheiden und den Sonderkommandos entsprechende Weisungen erteilten. Der Einsatzbefehls Nr. 14 wird zwar ebenfalls in der Sammlung Geheimer Erlasse enthalten gewesen sein, die mich bei Panzinger durcharbeitete, um für meine Tätigkeit einen Überblick zu gewinnen. Für mich hatten nur die Einsatzbefehle Nr. 8 und 9 und deren Richtlinien eine Bedeutung, wobei ich nochmals hervorhebe, daß ich die Begriffe "Einsatzbefehle" nicht mehr in der Erinnerung hatte und daß ich deren Inhalt auch jetzt erst nach ihrer Durchsicht wieder in Erinnerung bekommen habe. Dagegen ist mir der Inhalt des Einsatzbefehls Nr. 14 und der Richtlinien desselben nicht in Erinnerung gekommen, wie es auch nicht anders sein konnte, weil ich mit den in den besetzten Ostgebieten, also nur in den Gebieten östlich des Generalgouvernements, operierenden Einsatzgruppen dienstlich überhaupt nichts zu tun hatte.

Um 9.00 Uhr erscheint Herr Referendar W e r h a n n .

Für den weiteren Gang der Vernehmungen wurde mir mitgeteilt, daß zunächst die 14 Dokumente mit mir erörtert werden wollen, wie im Haftbefehl vom 17. 9. 1969 angeführt sind, im Anschluß daran die Aussonderungsdokumente allgemeiner Art, die Ausführungsbestimmungen und weitere Regelungen im Anschluß und auf der Grundlage der Einsatzbefehle Nr. 8, 9, und 14 enthalten, danach die diesbezüglichen bisherigen einschlägigen Zeugenaussagen und zum Abschluß die bisherigen Opferfeststellungen auf Grund der Aussonderungs- und Exekutionsmaßnahmen.

Selbst diktiert: Ich habe durch die vorgelegte Sammlung (Beistück IV, Heft 1), die die im Haftbefehl vom 17. 9. 1969 enthaltenen 14 Dokumente mit Bezugserlassen enthält, von den Erlassen Kenntnis genommen. Ihr Inhalt ist mir bis zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Erinnerung gewesen. Wenn ich der damalige alleinige Sachbearbeiter auf dem Gebiet für sowjetische Kriegsgefangene gewesen sein soll, und wenn es so gewesen sein soll, daß nur der Sachbearbeiter und nicht eventuell auch einmal der Gruppenleiter selbst eventuell derartige Erlasse nach Weisung von Amtschef IV seiner Sekretärin diktiert hat, kann ich nicht ausschließen, daß nach den mir gegebenen Weisungen ich einen bestimmten Teil dieser Erlasse diktiert haben werde, nachdem mir vorher selbstverständlich die entsprechenden grundlegenden Weisungen gegeben worden sind und ich mich bei der Fassung und Ausarbeitung dieser Erlaßtexte an diese Weisungen zu halten hatte.

Bei der weiteren Bearbeitung der im Haftbefehl genannten Erlasse möchte ich mich zunächst mit dem Erlass vom 2. 6. 1942 befassen, der zwar eine kurze grundsätzliche Anweisung hinsichtlich der Sonderbehandlung enthielt, im übrigen aber den unterstellten Dienststellen nur eine Anzahl von Erlassen des OKW, wie z.B. die Erlasse vom 24. 3. 1942, 1. 4. 1942, 9. 4. 1942, 5. 5. 1942, 14. 5. 1942 und Juni 1942 übersandt werden. Das Resumée aus diesen genannten OKW-Erlassen möchte ich wie folgt zusammenfassen:

a) Die Aussonderung sämtlicher Kriegsgefangener ~~wirxxkx~~ soll künftig ~~zu~~ nur im Generalgouvernement stattfinden.

b) Es wird Abstand genommen von der Sonderbehandlung von Polit-Kommissaren und Politruks. Das ergibt sich aus folgendem Satz:
"Sonderbehandlung wie bisher findet nicht mehr statt, es sei denn, daß es sich um Leute handelt, denen eine strafbare Handlung, wie Mord, Menschenmenschenfresserei und dergl. vorgeworfen wird" (vgl. OKW-Erlass vom Juni 1942 - ohne Tagesdatum -
Az. 2 f 24 73 AWA/Kriegsgef. Allg.(A)
Nr. 92/42 g. Kdos.)

c) Eine erneute Überprüfung der in das Reichsgebiet verlegten Kriegsgefangenen ist damit nicht erforderlich. Der Abschub von Kriegsgefangenen soll nach einer politischen Quarantäne erfolgen.

In Verbindung mit dem Erlass vom 2. 6. 1942 möchte ich den Erlass des ~~KM~~ Chefs der Sicherheitspolizei vom 10. 6. 1942 erwähnen, der nachdrücklichst den unterstellten Dienststellen nochmals bekannt gibt, daß gemäß Erlass des OKW die Sicherheitspolizeilichen Über-

prüfungen sowj. russischer Kriegsgefangener in Zukunft nur noch im Generalgouvernement durchgeführt werden. Dieser Erlaß stellt aber auch gleichzeitig heraus, daß die im sogenannten Einsatzbefehl Nr. 8 gegebenen Richtlinien weiter in Kraft bleiben. Weiter wird darauf hingewiesen, daß nur wirklich schwer belastete und endgültig untragbare Elemente, die beim Einsatz in kriegswichtigen Betrieben eine ernstliche Gefahr bedeuten würden, im Hinblick auf die Dringlichkeit des Rüstungswirtschaftlichen Arbeitseinsatzes ausgesondert werden. Aus diesem Erlaß wäre vom 10. 6. 1942 wäre vielleicht noch zu erwähnen, daß ausgesonderte Politruks und Polit-Kommissare von den übrigen Kriegsgefangenen nach Aussondierung getrennt zu halten sind.

Frage:

Worin bestand Ihre Tätigkeit als Sachbearbeiter in IV A 1 c hinsichtlich der Ausarbeitung und Weitergabe des Erlasses vom 2. 6. 1942 mit den darin aufgeführten OKW-Bezugserlassen?

Welche Tätigkeit hatten Sie nunmehr aufgrund der Neuregelung durch den Erlaß vom 2.6.1942 zu leisten?

Antwort
(selbst diktiert):

Ich habe bereits in dieser Vernehmung erklärt, daß ich zur Fertigung dieses Erlasses, wenn er durch mich erfolgt ist, die entsprechenden Weisungen erhalten habe und weisungsgemäß dann den entsprechenden Text nach Vorbemerkungen, die ich mir fertigt habe, der Schreibkraft ins Diktat gegeben habe. Nach erfolgtem Diktat wurde von der Schreibkraft das Konzept gefertigt und mir zur Durchsicht wieder vorgelegt. Ich verglich es mit den mir gegebenen,

gemachten Vorbemerkungen, die ich mir als Notizen aufgrund der Besprechungen mit Panzinger gefertigt habe. Nach meiner Abzeichnung gab ich den Vorgang in den Geschäftsgang zu Herrn Panzinger, der den Vorgang durchsah und an den Amtschef IV zur Unterschriftenleistung weiterleitete.

Bei Fertigung des Erlasses vom 2. 6. 1942 werde ich mir sicherlich die OKW-Erlasse durchgelesen haben.

Wenn ich gefragt werde, warum im Bezug des Erlasses vom 2. 6. 1942 auf die Einsatzbefehle Nr. 8 und 9 u.a. zurückgegriffen worden ist, so ergibt sich das aus den mir gegebenen Weisungen von Panzinger, es bliebe ansonsten bei den sonstigen Befehlen hinsichtlich des Fortgangs der Aussonderungen. Warum nicht auf die unmittelbar vorhergehenden Erlaße ~~MEZM~~ allein Bezug genommen worden ist, ergibt sich meines Erachtens aus der Sachbearbeitung allgemein nicht nur im Reichssicherheitshauptamt, sondern auch in anderen staatlichen Stellen wird es so sein, daß man auf den Erlaß Bezug nimmt, der die grundlegenden Anordnungen gibt.

Bezüglich des Verteilers in dem Erlaß vom 2. 6. 1942 wird mir gesagt worden sein, daß es sich um einen grundsätzlichen allgemeinen Erlaß handelt, der allen Stellen, die in irgend einer Form bisher mit der Aussondierung von sowj. russischen Kriegsgefangenen zu tun hatten, bekannt gegeben werden muß.

Es war für mich gegeben, daß ich den Verteiler nach den mir gegebenen Weisungen zusammenzustellen hatte. Die in dem Verteiler namentlich genannten Herren Wallter und Liska sind mir nicht bekannt. Mir ist bis zu dem Tage, als mir nach meiner Festnahme in den Vernehmungen gesagt wurde, daß es einen Verbindungs-führer beim Kommandeur der Kriegsgefangenen im Generalgouvernement mit Namen Liska gegeben habe, nichts in Erinnerung gewesen.

Euz Ende des Diktates.

Bezüglich einer Sonderbehandlung der politischen Kommissare und Politruks enthält der Erlaß vom 2. 6. 1942 ausdrücklich die Einschränkung, daß nur diese Personen ^{fünfzig} von der Sonderbehandlung auszunehmen sind. Im übrigen verblieb es bei dem bisherigen Verfahren. In einer anschließenden Klammer sind hier ausdrücklich die Juden erwähnt, die damit weiterhin einer Sonderbehandlung zuzuführen waren. Ebenso waren Verbrecher weiterhin der Sonderbehandlung zuzuführen. Im Gegensatz hierzu enthält der Erlaß des OKW vom Juni 1942 nur den allgemeinen Hinweis, daß Sonderbehandlungen wie bisher nicht mehr stattfinden, es sei denn, es handele sich um strafbare Handlungen, wie Mord, Menschenfresserei usw.

Frage:

*) im Erlaß vom
2. Juni 1942

Worauf beruht die Einschränkung der Abstandnahme von Sonderbehandlungen*) nur für Polit-Kommissare und Politruks, wenn im Gegensatz zu dieser Einschränkung im OKW-Erlaß vom Juni 1942 die Sonderbehandlungen mit Ausnahme ^{bei} von Tötungsdelikten generell aufgehoben werden sollten?

Antwort
(selbst diktiert):

Ich habe keine Erklärung dafür, warum die Anweisungen des Chefs der Sicherheitspolizei vom Befehl des OKW abgewichen sind. Das umso weniger, als man Arbeitskräfte für den Arbeitseinsatz

dringendst suchte. Diese unterschiedliche Erlaßgebung fiel mir sicherlich auch deswegen nicht auf, weil wir von Anfang an Berichte erhielten über ausgesonderte sowj. russische Kriegsgefangene, ohne daß nach meiner Erinnerung diese Berichte für jeden einzelnen Kriegsgefangenen einen besonderen Vermerk hinsichtlich seiner Abstammung und des Aussonderungsgrundes enthielten. Und das noch umso mehr, weil die überprüfenden Beamten genaue Richtlinien erhalten hatten in den Einsatzbefehlen Nr. 8 und 9, in welcher Weise sie die Aussonderungen bzw. Überprüfungen durchzuführen hatten.

Die unterschiedliche Erlaßfassung zwischen OKW und RSHA zeigt auf, daß das RSHA über den Rahmen dessen hinaus gegangen ist, was ihm eigentlich durch "Führerbefehl" und OKW-Befehl vorgeschrieben war. Es ist also über die angeordneten Maßnahmen hinausgegangen, was meines Erachtens durchaus als ein Übergriff angesehen werden muß. ~~xxix~~ Ich, als weisungsverpflichteter Sachbearbeiter, hatte überhaupt keine Einflußmöglichkeit auf das, was hier im speziellen Falle, zusätzlich angeordnet wurde und ich habe weiter keine Möglichkeit, obwohl ich das meines Erachtens damals als zu weitgehende ~~Maßnahmen~~ ^{und} nicht tragbare Maßnahme angesehen und beurteilt habe, es zu verhindern.

Ende des Diktates.

- 8 -

67

Fortsetzung der Vernehmung am 25. November 1959, um 9.30 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Franziska Henze*.

Ende der Vernehmung: 11.50 Uhr.

Geschlossen:

Hunwahl
Erster Staatsanwalt

Achtmann
Justizangestellte

10
Königshaus,
Franz

Vern. Bd 24
Tys 1164
(PSHA)

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Hauswald
Justizangestellte Adryan

Beginn der Vernehmung: 9.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz Koenigshaus
- Personalien bekannt -

und erklärt:

Referendar Werhahn erschien um 9.40 Uhr und teilte mit, daß er durch eine Terminswahrnehmung bis gegen 11.00 Uhr verhindert ist, an der Vernehmung teilzunehmen. Herr Koenigshaus erklärte sich einverstanden, auch ohne Beisein des Herrn Ref. Werhahn auszusagen und behielt sich vor, gegebenenfalls die Beantwortung einzelner Fragen bis nach einer Rücksprache mit seiner Verteidigung zurückzustellen.

Zu Teil 2 frk der Frage in der Vernehmung vom 24. 11. 1969 Seite 4 (Bd. XX, Bl. 63).

erkläre ich, daß mir eine Änderung der Arbeitsweise meiner Tätigkeit hinsichtlich der Aussonderungsmeldungen und Exekutionsbefehle aufgrund der Neuregelung durch den Erlaß vom 2. 6. 1942 nicht in Erinnerung ist. Ich habe bereits in meinen früheren Vernehmungen wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß ich bezüglich meiner Tätigkeit in IV A 1 c auf dem Gebiet der Aussonderungen eine Erinnerung nur hinsichtlich der im Generalgouvernement durchgeführten Aussonderungen und anderen Kriegsgefangenenangelegenheiten, soweit sie sowj. russische Kriegsgefangene betrafen, habe. Eine Bestätigung hierfür ist meines Erachtens der Erlaß

vom 2. 6. 1942. Der Erlaß vom 2. 6. 1942 gibt mir jedoch unmittelbar keinen Erinnerungsanhaltspunkt, aus dem ich erkennen könnte, bearbeitungsmäßig an der Einschränkung der Aussonderungen auf das Generalgouvernement entsprechend den mir gegebenen Weisungen mitgewirkt zu haben.

Daß ich diesen Erlaß auf Weisung ausgearbeitet und Frau Arndt diktierte haben soll, geht aus der mir vorgehaltenen Vernehmung der Frau Arndt vom 13. 9. 1967, Seite 3 (Bd. V, Bl. 73) hervor, wo Frau Arndt angegeben hat, sie glaube sich zu erinnern, daß ihr Koenigshaus diesen Erlaß in einem Entwurf zur Fertigung der Reinschrift gegeben habe. Mit größerer Sicherheit zu dieser Frage äußerte sich Frau Arndt bezüglich des Erlasses vom 10. 6. 1942 in der gleichen Vernehmung (Bd. V, Bl. 75), wo sie angibt, daß sie diesen Erlaß beglaubigt hat, woraus hervorgeht, daß sie für Koenigshaus als Sachgebietsleiter in IV A 1 c Schriftstücke gefertigt habe, die Aussonderung sowjetischer Kriegsgefangener, insbesondere der Polit-Kommissare und Politruks, betrafen.

Ich kann mich insbesondere nicht daran erinnern, daß durch den Erlaß vom 2. 6. 1942 in meiner Arbeitsweise irgend welche Rationalisierungen gegenüber den Dienststellen des Generalgouvernements eingetreten ist. Mit Rationalisierung ist seitens des vernehmenden Staatsanwaltes gemeint, daß die Befehlswege zwischen dem Generalgouvernement und ~~meiner~~ Dienststelle IV A 1 c ~~nixxxxx~~ beim Verbindungsführer für das Kriegsgefangenenwesen L i s k a in Lublin zentralisiert worden sind. Ich kann zu dieser Frage mangels Erinnerung keine Antwort geben. Meine Tätigkeit hinsichtlich der Vorbereitung der Exekutionsbefehle gegen ausgesonderte sowj. Kriegsgefangene hat sich mithin nach meiner Erinnerung durch den Erlaß vom 2. 6. 1942 nicht geändert.

Wenn Frau Arndt in ihrer Vernehmung vom 13. 9. 1967 angibt, daß ihr die Erlasse vom 2. und 10. Juni 1942 von mir diktiert worden sein sollen, weil sie diese Erlasse beglaubigt habe, so ist das für mich keine logische Schlüffolgerung. Hierzu wurde mir aus der Aussage der Frau Arndt weiter vorgehalten (Bd.V, Bl.76)

"Koenigshaus habe seine Arbeiten, die die sowj. Kriegsgefangenen betrafen, immer allein und selber gemacht. So lief er z. B. mit diesen Arbeiten, d. h. mit den schriftlichen Entwürfen, immer selber zu seinen Vorgesetzten, um sich die erforderlichen Unterschriften geben zu lassen."

Selbst diktiert: Die Angaben der Frau Arndt müssen schon deswegen unrichtig sein, weil ich gar nicht die Möglichkeit hatte, bis zu Herrn Müller vorzudringen, der ,wie es bekannt ist, nur allein berechtigt war, derartige Exekutionsbefehle zu unterzeichnen. Es kann vielleicht möglich gewesen sein, daß ich mal anlässlich einer Rücksprache, zu der ich befohlen war, zu Herrn Panzinger die Vorgänge mitgenommen habe. Wie sich aber Frau Arndt grundsätzlich an solche Vorgänge erinnern will, ist mir nicht erklärblich, denn ich werde ihr nicht gesagt haben, daß ich jetzt mit den und den Vorgängen zu Herrn Panzinger gehe, um sie dort zeichnen zu lassen.

Vorhalt: Wenn Sie auch nicht unmittelbar beim Amtschef Müller ihre Vorgänge zur Unterzeichnung vorgelegt haben wollen, was zutreffen kann, so schließt das nicht aus daß Sie diese Vorgänge im Vorzimmer beim Adjutanten zur Vorlage beim Amtschef abgegeben haben, um den Zeichnungsgang zu beschleunigen.

Antwort
(selbst diktiert):

Ich habe bereits in meinen früheren Vernehmungen erklärt, dassich das nicht getan habe, weil ich mich nicht als Amtsgehilfe betrachtete.

Zum anderen wäre es ja absurd zu sagen, es hätte wäre wegen einer gewissen Beschleunigung des Laufs der Vorgänge erfolgt, wenn mir im Laufe meiner Vernehmungen vorgehalten wurde, daß für die Bearbeitung der Vorgänge keine Vertreter für Herrn Panzinger und Herrn Müller vorhanden gewesen sind und daß die Vorgänge gegebenenfalls ~~verzögert~~ sehr lange gelegen haben.

Vorhalt:

Hinsichtlich einer Abwesenheit von Panzinger und Müller wurde Ihnen lediglich mitgeteilt, daß diese Personen nur tagweise dienstabwesend gewesen sind und ab 1942 mindestens keinen jährlichen Erholungsurlaub mehr genommen haben, wie mehrere Zeugen, z. B. L i n d o w in seiner Vernehmung vom 19. 6. 1969 (Bd. XII, Bl. 24) bekundet hat.

Antwort
(selbst diktiert):

Das spricht meines Erachtens keinesfalls gegen meine vorstehende Erklärung, daß eine Eilbedürftigkeit gegeben war, und ich also, wie Frau Arndt das anscheinend meinte diese Vorgänge direkt weitergeleitet habe. Zum anderen spricht auch der technische Ablauf in einer Behörde gegen eine derartige Beförderung von Vorgängen. Die Vorgänge müssen durch die Vorzimmerdame dem Chef hereingereicht werden, - mit Chef meine ich hier den Gruppenleiter IV - der sich die Vorgänge sicherlich durchsehen und überprüfen mußte. Sein Geschäftsgang wird nicht so eingerichtet gewesen sein, daß er nur auf meine Vorgänge wartete, um sie unter Beiseitestellung aller anderen Vor-

gänge abzufertigen. Im übrigen darf ich in diesem Zusammenhang nochmals hervorheben, daß mir von einem Urlaubsverbot auch für leitende Angestellte des Hauses, zu denen ich mich ^{nicht} zählte, etwas bekanntgegeben worden ist. Wollte man dieser Aussage des Herrn Lindow folgen, so spricht das durchaus noch nicht dagegen, daß auch Herrk Panzinger und Herr Müller sich von Zeit zu Zeit auf Dienstreisen befunden haben, wodurch meines Erachtens unter Beweis gestellt wird, daß auch für die von mir bearbeiteten Vorgänge von vornherein ^{keine} derartige Eilbedürftigkeit bestanden haben ^{soll}, daß sie außerhalb des üblichen Geschäftsrahmens transportiert werden mußten.

Vorhalt:

Die Verneinung einer Eilbedürftigkeit in Ihrer Antwort könnte für allgemeine Erlasse zu treffen. Bei den vorbereiteten Exekutionsbefehlen jedoch war nur eine Abzeichnung ohne besondere Durchsicht seitens der Vorgesetzten erforderlich, so daß es durchaus zutreffen kann, daß die Entwürfe der Exekutionsbefehle zwischendurch von Ihnen an Panzinger und an das Vorzimmer des Amtschefs übergeben worden sein können.

Antwort
(selbst diktiert):

Ich möchte auf diesen Vorhalt mit einer Gegenfrage antworten.

Warum sollten diese Vorgänge einer derartigen Eilbedürftigkeit unterlegen haben, nachdem die Überprüfung in den Stalags sicherlich manchmal monatelang gedauert hatte ^{und}, die Erlasse von den überprüfenden Beamten eine Berichterstattung zur weiteren Weisung durch

das RSHA verlangten. Es handelte sich also durchaus nicht um Vorgänge allgemeiner Art. Ich möchte als Beispiel Berichte über das Abhören von Feindsendern anführen, sondern es handelte sich um eine Entscheidung, die meines Erachtens eine genaue Überprüfung des Vorganges durch den Gruppenleiter IV und auch den Amtschef IV erforderten. So sehe ich jedenfalls die Bearbeitung dieser Vorgänge an, also ^{als} ~~um~~ eine korrekte Bearbeitung und nicht um eine Bearbeitung, die am Rande durchgeführt wurde.

Frage:

Trifft Letzteres für Ihre eigene Tätigkeit bei der Vorbereitung und dem Entwurf der Exekutionsbefehle zu?

Antwort
(selbst diktiert):

Es hätte schon meiner ganzen Auffassung widergesprochen, wenn ich bei Eingang derartiger Berichte ~~gedankenlos~~ ^{gedankenlos} ich möchte es beinahe als gewissenlos bezeichnen, auch wenn ich weisungsverpflichtet war, ~~um~~ verfahren hätte. Mein Werdegang als Beamter ist bekannt. Auch dieser spricht dafür, daß ich mich nicht bei der Bearbeitung der mir aufgezwungenen Exekutionsbefehle von irgend welchen mir völlig abwegigen Regungen hätte leiten lassen wollen. Mit abwegigen Regungen meinte ich, daß ich an die Bearbeitung nicht etwa oberflächlich herangegangen bin, sondern daß ich mich oft gefragt habe, kannst Du überhaupt einen derartigen Befehl, der jetzt grundsätzlich von dir gefordert wird, abfassen und zur Unterschrift vorlegen.

Diese innerliche Einstellung zu meiner Bearbeitungsweise fand ihren Ausdruck auch in der Art der Bearbeitung der Exekutionsbefehle am Schreibtisch. Ich machte es mir schon bei der Vorbereitung der Diktate nicht so leicht, daß ich mir die Fernschreiben nur flüchtig überlas, sie dann aufeinanderlegte, um sie dann nacheinander zu diktieren. Sondern ich machte mir selbstverständlich beim Lesen der Fernschreiben, wobei ich bemerke, daß sicherlich an einem Tage mehrere Fernschreiben dieser Art bei mir eingegangen sein können, was sich ja auch aus der Anordnung ergab, daß wöchentlich zu berichten ist, Gedanken, ja, was sind denn das nun eigentlich für russische Kriegsgefangene, die dir hier in diesem Fernschreiben zur Exekution vorgeschlagen werden. Nach den Erlassen hatten ja die Überprüfenden Stellen keine Vermerke darüber zu fertigen, welcher Kategorie die einzelnen ausgesonderten Kriegsgefangenen zugeschlagen waren, mit Ausnahme der Polit-Kommisare. Ob sich bezüglich der Polit-Kommissare nach dem Erlaß vom 2. 6. 1942 eine Änderung ergab, entzieht sich meiner Erinnerung.

Bei ~~der~~ ^{der} Lesung der Namen fehlte mir, mit Ausnahme der Politruks, jegliche Vorstellung, um was für sowj. russische Kriegsgefangene handelt es sich ~~sie~~ denn eigentlich, haben denn diese Kriegsgefangenen irgendwelche Verbrechen begangen, die mich zwangen, nach den gegebenen Einsatzbefehlen Exekutionen, wie vorgeschrieben, anzuordnen. Leider war es mir anhand der Einsatzbefehle, anhand der eingegangenen Berichte oder eventuell sonstiger

Vermerke von Panzinger oder Müller auf den Vorgängen nicht möglich, genauere Auskünfte zu erhalten über die Notwendigkeit der erfolgten Aussonderung und des Antrages auf Exekution. Es haben natürlich auch im Rahmen der Bearbeitung, wie ich auch früher schon in den Vernehmungen erwähnt habe, Rücksprachen bei Panzinger stattgefunden, die auch die Bearbeitung dieser Anträge, auch besonders hinsichtlich des Grundes, weswegen die Anträge erfolgten, zur Grundlage hatten. Panzinger hat mir darüber auch weiter keine Aufklärung gegeben und ich bin auch der Auffassung, daß er sie mir nicht ~~hätte~~ geben könnte, ich müßte mich eben auf das Ermittlungsergebnis des Überprüfungskommandos verlassen, das ja seine genauesten Anweisungen durch die Einsatzbefehle habe. Es sei in diesen Erlassen immer auf die genaueste Beachtung der Richtlinien hingewiesen worden, so daß er annahme, es würde von den überprüfenden Kommandos auch im Rahmen dieser Erlasse genauestens verfahren. Für mich beschränkte sich die Grundlage mangels anderer Informationen ~~um~~ für die Aussonderungen und Exekutionsbefehle auf das, was ich den Einsatzbefehlen entnehmen konnte. Ich stand also vor einer Aufgabe, die mir ~~wirkt~~ ^{keine} eigene Entschließungsmöglichkeit hinsichtlich einer günstigeren oder nichtgünstigeren Auslegung gestattet haben würde. Bei der Bearbeitung dieser Vorgänge kam mir immer mehr zu Bewußtsein, wie sehr mich meine Weisungsgebundenheit zur Befolgung von Befehlen zwang, die sowohl meiner ~~um~~ eigenen persönlichen Einstellung zuwiderliefen, aber auch in sachlicher Hinsicht

mir unerträglich erschienen.

Diese ganze innere Einstellung fand natürlich auch seinen ^{ständigen} Niederschlag in meinen täglichen Arbeitsweise. Ich stand bei den nun notwendigen Diktaten der Exekutionsbefehle, wie sich meines Erachtens schon ~~xi~~ aus dem Vorhergesagten ergibt, unter einem erheblichen Zwang, der mich nötigte, der Schreibkraft Exekutionsbefehle gegen sowj. russische Kriegsgefangene zu diktieren, obwohl ich mit Ausnahme der Politriks nicht wußte, wie das Ergebnis im einzelnen aussah. Dieser Zwang äußerte sich auch meines Erachtens in einem Widerwillen gegen das, was ich hier zu tun hatte. Diese in der Bearbeitung bestehende Gewissensnot wirkte sich praktisch auf jeden Einzeltvorgang aus. Es war nun durchaus nicht so, daß man in Bausch und Bogen jeden einzelnen Vorgang abdiktierte, sondern daß ich mir bei jedem Bericht immer wieder die Frage vorlegte, warum das alles. Ist überhaupt das, was hier getan wird, etwas, was du noch für die Zukunft ertragen kannst. Dieser innere Kampf bei der Diktatgabe und diese meine gegensätzliche Auffassung war so stark, daß auch von meiner damaligen Sekretärin Frau Michler meines Wissens die vorhandene Gegnerschaft zu diesen Befehlen festgestellt worden ist. Diese persönliche und aus dem Materiellen heraus sich ergebende Gegensätzlichkeit und Ablehnung der mir aufgezwungenen Maßnahmen hat dann, wie schon in den früheren Vernehmungen erwähnt, den Entschluß bei mir reifen lassen, mich von dieser Tätigkeit auf dem Wege, der ~~möglichkeit~~ mir allein möglich erschien, abzusetzen.

Frage:

1. Worin drückte sich in concreto bei Ihrer Bearbeitung der Exekutionsbefehle anhand der Fernschreiben über die Aussonderungen Ihre innere Ablehnung aus, wobei Sie anknüpfen mögen an Ihre Angabe in dieser Vernehmung, diese Vorgänge seien nicht oberflächlich bearbeitet worden?
2. Haben Sie hierfür außer der Bekundung der Frau Michler in ihrer Vernehmung vom 6. 11. 1968, Seite 5, (Bd. XII, Bl. 107, spitz ^{Ihnen} Blauklammer), die ~~NKK~~ nochmals vorgelesen wurde, konkrete Anhaltspunkte?

Antwort
(selbst dik-
tiert):

Nach eingehender mündlicher Erörterung:
Ich halte es für wahrscheinlich und es dürfte naheliegend sein, daß ich beim Diktat die Frau Michler darauf hingewiesen habe, doch äußerst korrekt ~~xxxxxx~~ und peinlichst genau auf den Wortlaut des Diktates zu achten, insbesondere aber auch eine Falschschreibung von Namen zu vermeiden, da sich hieraus ja Folgen ergeben könnten und würden, die gar nicht wieder gut zu machen seien. Ich bin auch der Auffassung, daß auch Frau Michler, aus ihrer eigenen Einstellung heraus zu ihrer Arbeit mit mir hierüber übereinstimmte und mit mir zusammen versuchte, Fehlerquellen, die sich aus einer oberflächlichen Bearbeitung hätten ergeben können, auf jeden Fall zu vermeiden.

Ende des Diktates.

Wenn mir in diesem Zusammenhang aus der Aussage des Lindow vom 14. 11. 1968 (Bd. IX, Bl. 151) vorgehalten wird, daß "Koenigshaus mehrmals bei mir darum bat, eine zweite Schreibkraft zugeteilt zu erhalten," so kann ich mich nicht daran erinnern,

bei Lindow um eine zweite Schreibkraft gebeten zu haben. Ich kann somit nicht dazu Stellung nehmen, ob der Grund, Frau Michler im ~~meinem~~ Schreibzimmer von IV A 1 c neben den bereits dort tätigen Schreibkräften, darunter Frau Arndt und Frau Günther sowie Fräulein Przylas, verheiratete Beck, noch zusätzlich zu beschäftigen, darin gelegen hat, für die Fertigung der Exekutionsbefehle eine besonders zuverlässige Schreibkraft zu erhalten.

Um 12.15 Uhr erscheint Herr Referendar W e r h a n n .

In dem Erlaß IV A 1 c vom 2. Juni 1942, ^{der} ~~im Bezug genommenen~~ nimmt auf den OKW-Erlaß vom 24. 3. 1942, sind unter Ziffer 9 bis 11 Grundsätze für die Aussonderungen sowj. Kriegsgefangener erhalten. Nehmen Sie hierzu bitte Stellung.

Selbst diktiert: Mit dem Erlaß vom 2. 6. 1942 sind 6 OKW-Erlasse den unterstellten Dienststellen (s. Verteiler) übersandt worden. Wenn ich gefragt worden bin, warum das in dieser Form geschehen ist, so muß ich darauf antworten, daß es ^{meines Erachtens} nicht nur im Reichssicherheitshauptamt und anderen Zentralbehörden der damaligen Zeit, sondern auch jetzt in Zentralbehörden durchaus üblich ist, der Einfachheit halber Erlasse beizufügen, auf die man Bezug nimmt. Ist der Herausgeber bei einigen Erlassen einer anderen Ansicht, so wird er das selbstverständlich im Übersendungserlass zum Ausdruck bringen. Weiter glaube ich aber, daß es dem Reichssicherheitshauptamt vielleicht richtig erschien, die unterstellten Dienststellen auf die grundsätzliche Erlaßgebung des OKW in Kriegsgefangenenangelegenheiten hinzuweisen und aufmerksam zu machen. Dieser Stellungnahme widerspricht meines Erachtens

auch nicht der Umstand, daß der OKW-Erlaß vom 24. 3. 1942 unter Punkt 10 besondere Hinweise über die Aussonderung sowj. Kriegsgefangener durch Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei anführt und herausstellt, daß diese zwar zur Verfügung gestellt werden, aber dem Chef der Sicherheitspolizei unmittelbar unterstellt sind. Für die Richtigkeit meiner Annahme spricht weiter die Tatsache, daß der ~~Erlaß~~ ^{Erlaß} des OKW darauf hinweist, daß die Einsatzkommandos auf engste Zusammenarbeit mit den Kommandanten usw. angewiesen sind. Es handelt sich alsd unter Punkt 10 um eine Anweisung, die beide Seiten, sowohl die Dienststellen des OKW alsö auch der Sicherheitspolizei betrifft. Wenn man also diesen Erlaß nicht in Abschrift beigelegt hätte, hätte man sich eine unnötige Arbeit gemacht und hätte in den eigenen Erlaß die Ausführungen des OKW-Erlasses buchstabengetreu einsetzen müssen.

▲ Frage:

Welche Bedeutung hat unter Ziffer 10, erster Absatz auf Seite 7 des OKW-Erlasses vom 24. 3. 1942 die Bestimmung, daß dem Er suchen auf Herausgabe zu entsprechen ist, nachdem die Zustimmung des CdS Berlin dem Lagerkommandanten dabei vorgelegt worden ist.

Antwort
(selbst diktiert):

Der Erlaß vom 24. 3. 1942 mit seinen Ziffern 9 - 11 war, wie ich annehme, ebenfalls Grundlage für meine Tätigkeit in IV A 1 c, und nicht nur für meine Tätigkeit, sondern ins besondere für die in den Stalags eingesetzten Einsatzkommandos. Der Erlaß vom 2. 6. 1942 ~~heweinstx~~ verweist ja auch auf diesen OKW-Erlaß im Text.

Um ~~12x50xWhr~~ 13.00 Uhr entfernte sich Herr Ref. Werhahn.

Weiter selbst diktiert: Warum nun auf Seite 7, oben, des Erlasses eine Änderung insofern eingetreten ist, wie ich es zwar nicht in Erinnerung habe, aber aus dieser Textstelle ersichtlich ist, daß bei dem Antrag auf Herausgabe des sowj. Kriegsgefangenen sofort die Zustimmung des Chefs der Sicherheitspolizei ~~Vorwürfen~~ ^{Vorliegen} ~~benötigen~~ ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

Frage:

Ist "Zustimmung des CdS" identisch mit den von Ihnen vorbereiteten Exekutionsbefehlen?

Antwort (selbst-diktiert):

Darauf kann ich keine Antwort ~~mehr~~ geben, ich weiß es nicht mehr.

Frage:

Beinhaltet diese Textstelle eine Ermächtigung der Lagerkommandanten, ausgesonderte sowj. Kriegsgefangene bei Vorlage der "Zustimmung des CdS" an das Einsatzkommando herauszugeben und damit aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen, ohne für die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft eine besondere Entscheidung des OKW/AWA Chef Kriegsgefangenenwesen einholen zu müssen, wie dies bei den polnischen Kriegsgefangenen erforderlich und von Ihnen in den Verfügungen vom 28./29. 4. 1942, 20. 6. 1942, 18. 4. 1942 und anderen vorgenommen worden ist?

Antwort (selbst
diktirt):

Im Abschnitt 10 ~~des~~ oben des OKW-Erlasses vom 24. 3. 1942 steht der Satz "dem Ersuchen auf Herausgabe ist alsdann zu entsprechen". Ob mit diesem Antrag auf Herausgabe der Kriegsgefangenen gleichzeitig ein Antrag auf Freigabe aus der Kriegsgefangenschaft gestellt wurde, ergibt sich ~~nichts~~ weder aus dieser Bestimmung noch aus dem gesamten Erlaß. Eine weitere Stellungnahme kann ich zu dieser Frage nicht abgeben.

Fortsetzung der Vernehmung am Mittwoch, dem 26. 11. 1969, um 13.00 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:


.....

Ende der Vernehmung um 14.00 Uhr.

Geschlossen:


Erster Staatsanwalt


Justizangestellte

M
Königshaus,
Franz

Kern. Bd. 14

775 1164

(BSHA)

Vernehmungsniederschrift

82

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 13.00 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Referendar W e r h a n n und erklärt:

Zu folgenden Fragen aus der gestrigen Vernehmung soll durch Vorhalt entsprechender Zeugenaussagen Ihnen nochmals Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

Vorhalt:

Die Zeugin A r n d t erklärte in ihrer Vernehmung vom 3. 9. 1968, Seite 6, Sonderband V, Bl. 6;

Nach Vorlage der Erlasse - vgl. Seite 5 unten - meine ich heute, daß mir nur Koenigshaus die Konzepte für diese Erlasse diktiert haben kann.

Antwort
(selbst diktiert):

Auf diesen erneuten Vorhalt muß ich ebenso wie in der gestrigen Vernehmung erklären, daß ich an ein Diktat des infrage kommende Erlasses, und zwar an Frau Arndt, keine Erinnerung habe.

Ich bin der Auffassung, daß - wobei ich von der Schreibmethodik eines Schreibbüros ausgehe - da eine Dame, die ein Konzept aufgenommen hat, nicht auch unbedingt die Beglaubigung vorgenommen haben muß. Das hängt meines Erachtens doch wohl

zum großen Teil mit dem Anfall der Arbeit im Schreibbüro zusammen. Ob das, was ich eben gesagt habe, damals so gelaufen ist, wie ich es jetzt diktiert habe, kann ich aus meiner Erinnerung heraus nicht sagen.

Vorhalt:

Der Zeuge L i n d o w erklärte in seiner Vernehmung vom 19. 6. 1969, Seite 11 bis 12 (Bd. XII, Bl. 25-26), zur Frage von Urlaubsgenehmigungen die mir mündlich verlesenen Angaben; ~~AUCH~~

Aus dieser Aussage ergibt sich, daß ein generelles Urlaubsverbot nicht angeordnet war, sondern lediglich die leitenden Beamten des RSHA - gemeint ist ab SS-Untersturmführer aufwärts - damals keine Urlaubsgesuche stellten.

Antwort
(selbst diktiert):

Ich möchte ein Wort aus der Vernehmung des Herrn Lindow aufgreifen, und zwar das Wort "unzutreffend" und nochmals feststellen, daß ~~xx~~ seine Angaben hinsichtlich des Nichtnehmens von Urlaub durch mich unzutreffend sind. Auch im RSHA galten als leitende Beamte die führenden Kriminalbeamten und die Verwaltungsdienstgrade ab Regierungsrat aufwärts. Beamte der gehobenen mittleren Laufbahn, so wie ich es war, galten niemals als leitende Beamte. Zum anderen glaube ich durch die Vorlage von Fotografien und durch die Aussage meiner Frau nachgewiesen zu haben daß wir gerade in den Jahren 1942 und 1943 - das ergibt sich eindeutig aus dem zu erkennenden Lebensalter meiner beiden Söhne - mehrere Wochen zum Erholungsurlaub an der Ostsee geweilt haben. Zum anderen habe ich weiter zu einem Erholungsurlaub in einem Polizei

Erholungsheim in Hinterzarten geweilt. Es war zwar im Winter, ich kann aber nicht sagen, ob es im Jahre 1942 oder 1943 gewesen ist.

Vorhalt:

Auf Ihre Gegenfrage in der Vernehmung vom 25. November 1959, Seite 5 unten, (Bd.XX Bl. 72), wird mir mitgeteilt, daß die Richtlinien zum Einsatzbefehl Nr. 8, Anlage 2, anordnete, daß die zu treffenden weiteren Maßnahmen umgehend vom RSHA mitgeteilt werden (Seite 4 der Richtlinien Anlage 2). Hieraus ergibt sich die Eilbedürftigkeit der zu erlassenden Exekutionsbefehle.

Antwort
(selbst diktiert):

Aus dem Wort "umgehend" kann meines Erachtens keinesfalls geschlußfolgert werden, daß ich nunmehr gehalten war, gleiche einem Amtsgehilfen, die bearbeiteten Vorgänge von Zimmer zu Zimmer zu tragen, um eine möglichst schnelle Unterschrift des Amtschef IV zu erhalten. Das Wort "Eilbedürftigkeit" ist lediglich meines Erachtens so auszulegen, daß der Sachbearbeiter die eingegangene Vorgänge nun tagelang auf seinem Tisch unarbeitet liegen lassen sollte.

Vorhalt:

Aus der vollen Sachgebietsbezeichnung IV A 1 c in den Aktenzeichen ergibt sich nach den bisherigen Erkenntnissen, daß Erlassen mit der vollen Sachgebietsbezeichnung nur im Sachgebiet von zuständigen Sachbearbeitern bearbeitet worden sind. Nur bei Aktenzeichen, die lediglich die Gruppenbezeichnung IV A tragen, kann es sich ausnahmsweise um Vorgänge gehandelt haben, die der Sachbearbeiter nicht entworfen hat. Können Sie hierzu Stellung nehmen?

Antwort
(selbst diktiert):

Diesem Vorhalt kann ich nicht zustimmen.
Die Bezeichnung IV A 1 c war eine Bezeichnung
für ein ^{en} ~~WEEKEKXINXHEM~~ Aufgabenbereich, in
dem sämtliche Kriegsgefangenenangelegenhei-
ten unter Führung des Gruppenleiters IV A
bearbeitet wurden. Ich kann es daher meines
Erachtens nicht als abwegig ansehen, wenn
ein Erlaß, der diesen Aufgabenbereich be-
trifft und der vielleicht, was durchaus durch
nach Sachlage möglich ist, vom Gruppenleiter
selbst einmal diktiert wurde ohne Einschal-
tung des Sachbearbeiters, auch das Diktat-
zeichen = Aktenzeichen von IV A 1 c trotz-
dem trägt. Die Bestätigung hierfür ergibt
sich meines Erachtens aus einem Schreiben
des Verbindungsführers für das Kriegsge-
fangenenwesens in Lublin, des Herrn L i s k
vom 21. 2. 194², das mir während meiner Ver-
nehmung zur Kenntnis gebracht wurde, von dem
ich also bis zu diesem Augenblick keine
Erinnerung hatte, daß an das Reichssicher-
heitshauptamt IV A 1 c z. Hd. von ~~Maxx~~
SS-Obersturmbannführer ~~EXX~~ und Oberregie-
rungsrat P a n z i n g e r gerichtet ist,
und das trotzdem gleichzeitig die Sachge-
bietsbezeichnung IV A 1 c in der Anschrift
enthält.

Vorhalt:

Zur Frage der Auslegung des OKW-Erlasses
vom 24. 3. 1942, Seite 7, "dem Erbuchen auf
Herausgabe ist alsdann zu entsprechen" im
Sinne einer Ermächtigung der Stalag-Komman-
danten durch das OKW für eine Entlassung
aus der Kriegsgefangenschaft, wird mir der
Erlaß des OKW vom 8. 9. 1941, Seite 5 unter
3 A vorgelegt, mit der Bitte um Stellungs-
nahme.

Antwort
(selbst diktiert):

Mir wurde in der jetzigen Vernehmung ein OKW-Erlaß vom 8. 9. 1941 vorgelegt, der sich nach meiner Auffassung im wesentlichen mit den späteren Erlassen des OKW, wie z.B. mit dem Erlaß vom 24. 3. 1942 deckt. Ich werde seinerzeit eine Kenntnis von Erlaß vom 8. 9. 1941 nicht erhalten haben. Es bestand nach meiner Auffassung auch keine dienstliche Notwendigkeit, mir eine Kenntnisnahme von diesem Erlaß zu verschaffen, weil der Erlaß vom 24. 3. 1942 ja zusammenhängend zu Anordnungen für die Wehrmacht als auch für die Sicherheitspolizei enthielt. Aus diesem Grunde ist er meines Erachtens damals auch vom Chef der Sicherheitspolizei mit Erlaß vom 2. 6. 1942 den unterstellten Dienststellen zur Kenntnis gebracht worden. Ich kann daher die mir gestellte Frage, ob der Erlaß vom 24. 3. 1942 eine Ermächtigung der Stalag-Kommandanten zur Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft enthält, nicht beantworten.

Vorhalt:

Oberstleutnant Krafft von der Dienststelle OKW/AWA, Chef Kriegsgefangenenwesen, bekundet in seiner Vernehmung vom 12. Juni 1968, Seite 5 (Bd. VIII, Bl. 38), daß der Erlaß vom 24. 3. 1942 auf Seite 7 eine Delegierung der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft auf den Lagerkommandanten beinhaltet.

Antwort
(selbst diktiert):

Ich beziehe mich auf meine oben stehende Antwort.

Vorhalt:

Mir wurden aus der Vernehmung des L i n -
d o w vom 19. Juni 1969, Seite 8 (Bd.XII
Bl. 22), blaue Spitzklammer), dessen An-
gaben zur Frage meiner Versetzungsbitten
von IV A 1 c/IV D 5 d vorgelesen zur Stellungs-
nahme.

Antwort
(selbst diktiert):

Soweit ich mich erinnern kann, hat Herr Lindow selbst in einer seiner Vernehmungen erklärt, daß ich das persönliche Unterstelltsein von IV A 1 c unter ihn lediglich in einigen Besuchen in den Diensträumen von IV A 1 c, vielleicht einmal zu einer Geburtstagsgratulation, geäußert hat.

In der Praxis wird damit von Herrn Lindow doch schon zugegeben, daß auch das personelle Unterstellungsverhältnis in der Hauptsache auf dem Papier stand. Ich für meine Person kann sagen, daß ich mit Herrn Lindow, sowohl in personeller, als auch in fachlicher Hinsicht, überhaupt nichts zu tun hatte. Ich bin weiter der Auffassung daß das Verhältnis Panzinger-Lindow durchaus nicht so war, daß Panzinger ^{zu} Lindow von meinem Wunsch auf Versetzung jemals etwas geäußert hat. Es bestand hierzu für Herrn Panzinger ja auch keine Veranlassung. Ich möchte diese meine Ansicht auch dahin untermauern, daß Panzinger mir erklärt hat,

Herr Koenigshaus, wir müssen in dieser Hinsicht beim Amtschef IV äußerst vorsichtig vorgehen, sonst könnte Ihr Versetzungswunsch vielleicht für Sie nachteilige Folgen haben. Es war auch weiter nach meiner Kenntnis vom Charakter des Herrn Panzinger nicht anzunehmen, daß er derartige Wünsche, die ja vertraulichen Charakter tragen mußten, einem Untergebenen mitteilte. Ohne hierbei ein gewisses Verurteil gegenüber Herrn Lindow zum Ausdruck bringen zu wollen, bestand doch immer die Gefahr, daß in einem Gespräch zwischen Herrn Lindow und einem anderen Referatsleiter in IV A auch hierauf einmal, wenn auch ohne Absicht, das Gespräch gekommen wäre. Das wäre Herrn Panzinger nicht recht gewesen und das hätte noch viel weniger in meinem eigenen Interesse gelegen. Es hätte vielmehr dazu führen können und müssen, daß die angeläufenen Bemühungen, fortzukommen, dadurch zum Scheitern verurteilt worden wären.

Frage:

Welche Bedeutung kommt der Anordnung in dem Erlaß des CdS IV A 1 c, B.Nr. 2468 B/42g vom 10. Juni 1942 unter Ziffer 4 zu:
"Die Politruks und Politkommissare sind in das KL Mauthausen zu überstellen. Der Inspekteur der KL ist entsprechend verständigt worden."

Antwort
(selbst diktiert):

Mit diesem Erlaß, insbesondere mit seinem Inhalt, bin ich im Laufe dieses Verfahrens bekannt gemacht worden. Es trifft für ihn dasselbe zu, wie ich bereits für den Erlaß vom 2. 6. 1942 gesagt habe, daß ich nicht in Erinnerung habe, ob ich der Frau

Arndt diesen Erlaß diktiert habe. Wenn ich gefragt werde, was der letzte Satz bedeutet, so habe ich hierfür keine Erklärung, weil sich aus diesem Erlaß und auch aus den vorhergehenden Erlassen meines Wissens keinesfalls ergibt, daß die Politruks und die Politkommisare in ein für sie bestimmtes KL zu überstellen sind. Ich möchte auch keine Notwendigkeit für eine derartige Anordnung jetzt sehen, da gemäß Erlaß vom 2. 6. 1942 eine Sonderbehandlung an Politruks und Politkommissaren nicht mehr vorgenommen werden sollte. Diese Bestimmung läßt eine Schlußfolgerung für die zentrale Zusammenfassung im KL Mauthausen nicht zu, denn der Zweck der Herausnahme aus der Exekutierung ist doch wohl der gewesen, auch diese Soldaten dem Arbeitseinsatz in der Rüstungsindustrie zuzuführen.

Frage:

War Ihnen die spezielle Bestimmung des KL Mauthausen als Vernichtslager bekannt?

Antwort
(selbst diktiert):

Nein. Ich habe darüber auch keine Unterlagen in meinem Tätigkeitsbereich gesehen. Mir sind in dieser Hinsicht sowohl in privater als auch in dienstlicher Hinsicht keine Tatsachen bekannt geworden.

Frage:

Außern Sie sich bitte zum Inhalt des Erlasses vom 27. 4. 1942 und zu der Frage, ob Sie diese vorverfügt haben.

Antwort
(selbst diktiert):

Der Erlaß vom 27. 4. 1942 ist praktisch eine Ergänzung ~~zu~~ zum Erlaß vom 26. 3. 1942, dem der Befehl Görings zugrunde lag, daß die durch die Frühjahrsoffensive anfallenden Gefangenen in kürzester Frist in den Arbeitsprozeß einge-reiht werden sollten. Das war ein völliges Novum in der Bearbeitung. Ein weiteres Novum sollte eingeführt werden, hinsicht ^{der} des Ge-

bietes, in dem die Überprüfung der sowj. russischen Kriegsgefangenen zukünftig stattfinden sollte. Die Verhandlungen hierfür scheinen auf höchster Ebene geführt worden zu sein. Das wird meines Erachtens auch zur Folge gehabt haben, daß die erlaßmäßige Herausgabe der neuesten Anordnungen auch von diesen maßgebenden Stellen vorgenommen worden ist. Ich habe nicht in Erinnerung diesen Erlass diktiert, gefertigt und herausgegeben zu haben, wie die Zeugin Arndt behauptet.

Frage:

Nehmen Sie bitte Stellung zum Inhalt und zur Bedeutung und der Frage Ihrer Beteiligung an der Bearbeitung des Erlasses vom 30.7.1942 betreffend Kennzeichnung der sowjetischen Kriegsgefangenen mit einem Merkmal und zugleich zur Aufhebung dieses Erlasses durch den Erlass vom 12. 9. 1942.

Antwort
(selbst diktiert):

Mit diesen Erlassen wurden wiederum an die unterstellten Dienststellen Befehle des OKW weitergegeben. Die beabsichtigte Kennzeichnung, die ja dann später unterblieben ist, ist meines Erachtens deswegen erfolgt, um entwichene sowj. russische Kriegsgefangene wiederzuerkennen und sie dem Arbeitseinsatz wieder zuzu führen. Welche Gesichtspunkte im einzelnen für den Erlass des OKW entscheidend waren, könnte nur die zuständige Dienststelle des OKW sagen, weil es ja sich ja in diesen Fällen lediglich um eine Weitergabe von Erlassen des OKW gehandelt hat, ohne daß vom Chef der Sicherheitspolizei besondere Anordnungen erfolgt sind. Es heißt lediglich in dem Erlass "als Anlage übersende ich Abdruck eines Erlasses des OKW vom 20. 7. 1942 zur Kenntnisnahme".

Dasselbe trifft auch für den Erlaß vom
12. 9. 1942 zu. Aus der Weitergabe dieser Er-
laß ergibt sich, daß das RSNA keine be-
sonderen Anordnungen zusätzlicher Art und da-
mit keine Initiative entwickelt hat, die
sowjetischen Kriegsgefangenen in dieser Weise
~~unmenschlich~~ menschenunwürdig zu behandeln.

Fortsetzung der Vernehmung am Donnerstag, dem 27. November 1969,
um 13.00 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *benignus*.

Ende der Vernehmung: 16.00 Uhr.

Geschlossen:

Hannak
Erster Staatsanwalt

Adwin
Justizangestellte

AD
Königshaus,
Franz

Vern. Bd. x
Tbs 164
(RS 44)

Berlin 21, den 27. November 1969

Vernehmungsniederschrift

92

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
KHM H i n k e l m a n n
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 13.00 Uhr.

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Referendar W e r h a n n und erklärt:

Vermerk: Herrn Referendar Werhahn wurden im Anschluß an die Vernehmung vom 26. November 1969 folgende Beiakten zur Einsichtnahme im Büro des Verteidigers, Herrn Rechtsanwalt Scheid, ausgehändigt:

Akten der StA Frankfurt/Main gegen Kurt L i n d o w
- 17/54 Ks 4/50 (2 Bände) -

Akten der StA München I gegen P a n z i n g e r
- 1 c Js 1218/56 (2 Bände) -

Herr Referendar Werhahn erklärte, daß er die Akten durchgearbeitet und von den einschlägigen Aktenteilen Ablichtungen hat fertigen lassen. Vorstehende Akten wurden heute zurückgereicht.

Mir wurde der Erlaß des RFSS vom 16. 2. 1942 - S I A 1 a Nr. 467/41 vorgelegt zur Durchsicht, der die Weiterverwendung suspendierter Beamter ^{zur} durch Durchkämmung der Kriegsgefangenenlager unter Bezugnahme auf die Einsatzbefehle Nr. 8 und 9 anordnete. Die Anlagen zu diesem Erlaß enthalten Namen von suspendierten Kriminalbeamten, die für die Aussonderungen eingesetzt worden sind. Mir ist dieser Erlaß damals nicht bekannt geworden. Aus dem Verteiler ergibt sich

zwar, daß dieser Erlaß den Gruppenleitern des RSHA zugeleitet worden ist und ich ihn deshalb beim Gruppenleiter Panzinger sicherlich hätte einsehen können, wie mir vorgehalten wurde. Aus dem Vermerk "Vertraulich" auf dem Erlaß folgere ich, daß Panzinger diesen Erlaß nicht in der Sammlung der Geheim-Erlasse aufbewahrt hat, die ich durchgesehen habe, sondern getrennt davon. Mir ist jedenfalls von einem Einsatz suspendierter Beamter für Aussonderungszwecke im Generalgouvernement nichts bekannt geworden. Die in den Anlagen zum Erlaß vom 16. 2. 1942 aufgeführten Kriminalbeamten sind mir dem Namen nach nicht bekannt. Ich habe diese Anlagen genau durchgesehen. Insbesondere habe ich nicht den Namen des Beamten erkennen können, der mich vom KdS Warschau auf meiner Reise durch das Generalgouvernement begleitet hat.

Mir wurde die Vernehmung Lindow vom 21. 7. 1947 (Beistück XXIII, Bl. 97 bis 99 soweit blaue Spitzklammer) in Verbindung mit seiner Aussage vom 19. 6. 1969 Seite 13 (Bd. XII, Bl. 27 soweit blaue Spitzklammer) vorgelesen. Hierzu erkläre ich:

(Selbst diktiert): Ich habe in fachlicher Hinsicht, wie Herr Lindow in seinen Vernehmungen immer wieder betont, nicht ihm, sondern unmittelbar dem Gruppenleiter, Herrn Panzinger, unterstanden. Was sollte das für einen Zweck gehabt haben, wenn ich Herrn Lindow hierüber meine Bedenken zum Ausdruck gebracht hätte, er hätte ja an der Sache als solche sowieso nichts ändern können. Im übrigen habe ich auch keine Gespräche "am Rande" mit Herrn Lindow über die Bearbeitung der Angelegenheiten der sowj. Kriegsgefangenen gesprochen. Das wird auch meines Erachtens jederzeit dadurch bewiesen, daß er immer wieder erklärt, er ~~wissen nicht~~ habe die Kriegsgefangenenangelegenheiten als Referatsleiter nicht bearbeitet, anderseits will er aber wieder wissen,

wie die Bearbeitung im einzelnen gelaufen
sind. ist.

Ich bin gebeten worden, zum Inhalt und den Wirkungen des Erlasses CdS IV A 1 c B.Nr. 2468 B/42g vom 31. Juli 1942 Stellung zu nehmen.

Selbst diktiert: Der Erlass vom 31. 7. 1942 ist mir nicht mehr in Erinnerung. Ich habe ihn erst jetzt während meiner Vernehmung zur Kenntnis erhalten. Aus dem Text des Erlasses vom 31.7.42 schlußfolgere ich, daß es sich um einen Befehl handelt, daß die unterstellten Dienststellen entsprechend verfahren haben. ~~Da ich den~~ ^{haben} ~~Vorlagen~~ ⁶ Erlass auch jetzt erst zur Kenntnis erhalten. ~~Habe, entzieht es sich meiner Erinnerung~~ und ~~ich glaube~~ ^{Daher} auch nicht, daß ich diesen Erlass entworfen habe.

Frage: Sind die nach dem Erlass vom 31. 7. 1942 von den Stalag-Kommandanturen ausgesonderten unsichereren Elemente nach Übergabe an die Staatspolizei entsprechend den Richtlinien zum Einsatzbefehl Nr. 8 sonderbehandelt = exekutiert worden, da diese Richtlinien nach dem Erlass vom 10. 6. 1942 ausdrücklich weiter in Kraft geblieben sind?

Antwort
(selbst diktiert): Auch hieran kann ich mich nicht erinnern, weil ich nicht weiß, ob ~~nach~~ diesem Erlass entsprechende Anträge beim Sachgebiet IV A 1 eingegangen und von mir bearbeitet worden sind.

Vorhalt: Nach sämtlichen Zeugenaussagen der Schreibkräfte IV A 1 c und des Herrn Lindow müssen Sie als alleiniger und ausschließlich zuständiger Sachbearbeiter für sowj. Kriegsgefangene in IV A 1 c den Erlass vom 31.7.1942 bearbeitet und entworfen haben.

Antwort
(selbst diktiert):

Ich nehme Bezug auf meine Ausführungen vom 24. November 1969, Seite 4 (Bd.XX, Bl.63) bezüglich meiner Tätigkeit hinsichtlich der Ausarbeitung und Weitergabe des Erlasses vom 2. 6. 1942. Wenn man mir sagt, ich sei gemäß Zeugenaussagen der alleinige ~~Sach~~ und ausschließlich zuständige Sachbearbeiter für die sowj.russischen Kriegsgefangenen in IV A 1 c gewesen, so muß ich nicht nur aus meiner Erinnerung her, die nicht mehr vorhanden sein kann auf Grund der vergangenen Zeit, sondern auch aus dem Umfang der gesamten Arbeit sehr stark in Zweifel ziehen, daß ich allein diese Arbeit überhaupt bewältigen können, zumal ja auch allgemeine grundsätzliche Erlasse einer bedeutenden und längeren Arbeitszeit bedürfen.

Nehmen Sie bitte Stellung zum Inhalt und zur Bedeutung des Erlasses des CdS vom 3. 9. 1942 - Az. IV A 1 c B.Nr. 2468/B/42g -

Antwort
(selbst diktiert):

Bei diesem Erlaß handelt es sich meines Erachtens um einen Änderungserlaß, d.h. daß ein früherer bekanntgemachter Erlaß des OKW, und zwar vom 27. 8. 1942 in einem bestimmten Punkt eine Änderung erfährt. Dieser Erlaß des OKW ordnet an, daß der Kriegsgefangene, der geflohen war, dann der Sicherheitspolizei zu übergeben ist, wenn der Stalag-Kommandant der Auffassung ist, daß seine Disziplinarbefugnisse nicht ausreichen. Die Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei werden sicherlich daraus die Schlußfolgerung gezogen haben, daß sie dann derartige Kriegsgefangene übernehmen sollen. Für diese Überstellungen und Aussonderungen trug dann aber gemäß OKW-Erlaß der Stalag-Kommandant,

die Verantwortung.

Frage:

Wurden die gemäß Erlaß vom 3. 9. 1942 der Stapo überstellten sowj. Kriegsgefangenen durch Einzelerlaß, der von Ihnen in IV A 1 c bearbeitet worden sein müßte, der Sonderbehandlung zugeführt?

Antwort
(selbst diktiert):

Auf diese Frage kann ich keine Antwort geben, da mir die Erinnerung an derartige Anträge fehlen.

Nehmen Sie bitte Stellung zum Inhalt und zur Bedeutung des Erlasses CdS vom 20. 10. 1942 - Az. IV A 1 c 3536/42g -.

Antwort
(selbst diktiert):

Der Erlaß vom 20. 10. 1942 bringt den durch Erlaß vom 2. 6. 1942 den unterstellten Dienststellen bekannt gegebenen Erlaß vom 5. 5. 1942 betreffend Behandlung sowj. Kriegsgefangenen in Erinnerung. Es sei festgestellt worden, und zwar vom OKW, daß nicht nach den gegebenen Richtlinien verfahren worden sei. D. h., daß die sowj. russischen Kriegsgefangenen dem Stala-Kommandanten wieder zur Verfügung gestellt wurden. In Punkt 3 des Erlasses vom OKW vom 5.5.42 heißt es, daß die wiederergriffenen Kriegsgefangenen der nächsten Polizeidienststellen zu übergeben sind, die bald möglichst feststellen, ob der Flüchtling Straftaten begangen hat. Ist das nicht der Fall, so wird er dem Kriegsgefangenenlager zum Zwecke der Bestrafung wegen Flucht und zu späterem erneuten Arbeitseinsatz wieder zur Verfügung gestellt. Ich habe keine Erinnerung, ob ich den Erlaß vom 20. 10. 1942 bearbeitet und entworfen habe.

Die beiden eben erwähnten Erlasse werden praktisch ergänzt durch den Erlaß vom 30. 3. 1943, durch den festgelegt wird, daß zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes die Entscheidung auf die Staatspolizeileitstellen bzw. Kommandeure delegiert wird. Auch für diesen Erlaß gilt hinsichtlich seiner Verfassung, was ich bereits vorstehend gesagt habe, d.h. ich kann mich nicht erinnern, diesen Erlaß bearbeitet zu haben. Ferner nehme ich Bezug auf meine Ausführungen über die Beglaubigung derartiger Erlasse und hinsichtlich der Bearbeitung des gesamten Komplexes durch mich.

Ich bin auf die Anordnung in dem Erlaß vom 30. 3. 1943 unter II 2 letzter Absatz auf Seite 3 unten bis Seite 4 oben hingewiesen und um Stellungnahme gebeten worden.

Antwort
(selbst diktiert):

Dieser Befehl enthält lediglich die Anordnung der Berichterstattung in den angegebenen Fällen. Nach Eingang des Berichtes wird, so nehme ich an, im RSHA nach Lage des Falles im Einzelfalle entschieden worden sein. Wie diese Entscheidung ausgefallen ist, ob eine Einweisung in ein KL oder eine Sonderbehandlung auf Grund eines besonders schweren Falles erfolgt ist, kann ich nicht sagen, da ich eine Erinnerung an einen Berichtsfall heute nicht habe und nicht haben kann. Ich kann mich auch in diesem Falle nicht erinnern, ob dieser Erlaß von mir weisungsgemäß entworfen worden ist.

Ich bin gebeten worden, zum Inhalt und den Auswirkungen des Erlasses CdS vom 3. 12. 1942 - IV A l c - B.Nr. 430/42gRs. - Stellung zu nehmen.

Antwort
(selbst diktiert):

Als Resumée ergibt sich, daß die von der Wehrmacht als nicht arbeitsfähig nach den best bisherigen Bestimmungen zur Entlassung kommenden sowj. Kriegsgefangenen von den Dienststellen der Sicherheitspolizei zu übernehmen sind. Es hat dann die Überstellung in das nächstgelegene KL stattzufinden, wo weitere Prüfungen stattfinden sollen. (Vgl. 2 auf Seite 3 des Erlasses).

Über die in Punkt 5 enthaltenen Maßnahmen kann ich keine Aussage machen, da sie ja Anordnungen für die Überprüfungskommandos waren.

Frage:

Wenn Sie entsprechend der Aussage der Zeugin Michler vom 23. 9. 1969, Seite 3, (Bd. XXXXXX XII, Bl. 140) diesen Erlaß bearbeitet und ihr diktiert haben, dann müssen Sie auch gewußt haben, was mit der Überführung "nichtarbeitsfähig" und "nichtaufpäppelungsfähiger" sowj. Kriegsgefangener bezweckt gewesen ist.

Antwort
(selbst diktiert):

Zu dieser Frage muß ich auf Punkt 6 des genannten Erlasses verweisen, denn dort heißt es ausdrücklich, daß sich der RFSS selbst vorerst vorbehalten hat. Im übrigen sagt auch Frau Michler in ihrer Vernehmung aus, daß sie von mir keine Exekutionsbefehle "nichtaufpäppelungsfähiger" Kriegsgefangener erhalten hat.

Frage:

Ist Ihnen das Schicksal der in die KL's überstellten "nichtarbeitsfähigen" und "nichtaufpäppelungsfähigen" Kriegsgefangenen soweit sie nicht exekutiert worden sind, bekannt?

Antwort
(selbst diktiert):

Nein. Ich könnte mir aber denken, daß man im Hinblick auf den sehr großen Bedarf für die Rüstungsindustrie darauf bedacht war, möglichst viel Kriegsgefangene in den KL's aufzupäppeln, damit sie wieder einsatzfähig wurden, denn sonst hätte ja der gesamte Erlaß seine Wirkung verfehlt.

Vorhalt:

Mit dem Erlaß vom 3. 12. 1942 war eine "Aufpäppelung" nur in den Kriegsgefangenenlagern beabsichtigt. Sofern Kriegsgefangene "nichtaufpäppelungsfähig" waren, sollten sie in ein KL verbracht werden, wie sich aus Punkt 1 und 2 dieses Erlasses ergibt. Aus Punkt 5 dieses Erlasses ergibt sich, daß "nichtaufpäppelungsfähige" Kriegsgefangene in die KL Lublin und Auschwitz – nach vorheriger nochmaliger Überprüfung ihrer Einsatzfähigkeit in Leicht-Arbeitskommandos und einer "Aufpäppelungsmöglichkeit" im örtlichen Kriegsgefangenenlager – zu überführen sind.

Antwort
(selbst diktiert):

Ich bin der Auffassung, daß auch Punkt 5 den genannten Konzentrationslagern die Möglichkeit gab, festzustellen, ob eine "Aufpäppelungsmöglichkeit" ~~gegeben~~ auch jetzt noch gegeben war oder nicht. Ganz grundsätzlich ~~ist~~ verweise ich wegen des gesamten Fragekomplexes auf Punkt 6 des Erlasses. Sollte sich der Lagerkommandant nicht nach ~~dem~~ diesen Befehlen gerichtet haben, so hat er seine Befehlsbefugnisse überschritten. Aus dem Text des Punktes 6 ergibt sich, wie ich schon gesagt habe, daß das RSHA eine Entscheidungsmöglichkeit in dieser Hinsicht nicht hatte.

Frage: Haben Sie den Erlaß vom 3. 12. 1942 Frau Michler diktiert?

Antwort (selbst diktiert): Das entzieht sich jetzt nach 28 Jahren gleichfalls meiner Erinnerung. Ich möchte zu diesem Erlaß noch sagen, daß eventuell die Möglichkeit gegeben ist, daß ich ihn diktiert habe, weil Frau Michler ausschließlich für mich gearbeitet haben soll.

Frage: War Ihnen während Ihrer Tätigkeit in IV A 1 c bekanntgeworden, daß das KL Auschwitz als Vernichtungslager eingerichtet worden ist?

Antwort (selbst diktiert): Nein.

Frage: Können Sie sich nunmehr an den Verbindungs-führer beim Kommandeur der Kriegsgefangenen im GG L i s k a erinnern, der in den bisher besprochenen Erlassen jeweils genannt ist?

Antwort (selbst diktiert): Ich habe auch jetzt keine Erinnerung an Herrn Liska, wie ich auch in meinen früheren Vernehmungen schon angegeben habe.

Nehmen Sie Stellung zum Inhalt und zur Auswirkung und zur Frage Ihrer Mitwirkung an dem Erlaß CdS IV A 1 c B.Nr. 807/42g vom 28. 12. 1942.

Antwort (selbst diktiert): Ich kann mich an diesen Erlaß, ebenso wie an meine Mitwirkung an dem Erlaß nicht erinnern. Dieser Erlaß bringt nur noch einmal frühere Anordnungen in Erinnerung. Zu diesem Erlaß muß ich ergänzend hinzufügen, daß ich keine Verhandlungen mit dem OKW geführt habe, daß das Aufgabe, schon vom Dienstgrad her, ~~Aufgabe~~ des Herrn Panzinger war. Ich darf ergänzend auch auf meine Ausführungen

141

von früher zu dieser Sache verweisen.

Vorhalt:

Frau Michler erklärt in ihrer Vernehmung vom 2. 9. 1969, Seite 5 (Bd. XII, Bl. 122), daß Sie ihr diesen Erlaß einschließlich Verteiler diktiert und auch den OKW-Erlaß ihr mitdiktiert haben.

Antwort
(selbst diktiert):

Ich nehme auf meine bisherigen Angaben Bezug.

Nehmen Sie Stellung zum Inhalt, der Bedeutung und Ihrer Mitwirkung an dem Erlaß CdS IV A 1 c B.Nr. 167/43 vom 18. 1. 1943.

Antwort
(selbst diktiert):

Auch dieser Erlaß enthält wiederum nur die Wiedergabe von Erlassen des OKW. Der Schlußsatz "ich bitte um Kenntnis und Beachtung" ist eine im Behördenbetrieb übliche Schlußbemerkung bei Bekanntgabe von Erlassen, Befehlen usw. anderer Dienststellen. Dieser Schlußsatz ist auch üblich im Geschäftsleben.

Frage:

Warum mußte in IV A 1 c dieser Erlaß den nachgeordneten Dienststellen zur Kenntnis gebracht werden, wenn diese nicht befugt gewesen sein sollen, "ohne vorherigen Halt-Ruf auf flüchtige sowj. Kriegsgefangene sofort zu schießen"?

Antwort
(selbst diktiert):

Dieser Befehl des OKW galt meines Erachtens sowohl für die Dienststellen des OKW - ich meine sogar hauptsächlich- und nur ergänzend für die Dienststellen der Sicherheitspolizei. Im übrigen ergibt sich aus der ~~Erinnerung~~ Durcharbeitung der in den letzten Vernehmungen behandelten Erlassen, daß es üblich war, die Erlasse des OKW zum Teil im Gesamttext, z.T. auszugsweise den einschlägigen Dienst-

stellen der Sicherheitspolizei zur Kenntnis zu bringen.

Frage:

Wurde damit nicht eine Beachtung und Ausführung im Sinne der mitgeteilten OKW-Erlasse durch die nachgeordneten Dienststellen der Sipo und des SD bezeckt worden?

Antwort
(selbst diktiert):

Ich bin der Auffassung, daß dieser OKW-Erlaß für alle Polizei-Dienststellen Geltung haben sollte, die mit flüchtigen sowj. russischen Kriegsgefangenen in Verbindung gekommen sind. Denn es wird auch eingetreten sein, daß Dienststellen der Schutzpolizei z.B. zur Festnahme sowj. russischer Kriegsgefangener im Einzelfalle haben schreiten müssen. Es besteht meines Erachtens auch Veranlassung zur Annahme, daß man auch diesen Erlaß anderen Dienststellen der Polizei als den Stapo-Dienststellen mitgeteilt hat, wie sich aus dem Verteiler ergibt.

Frage:

Warum wurde mit diesem Erlaß der sonst übliche vorherige dreimalige Halt-Ruf gegenüber sowj. Kriegsgefangenen untersagt?

Antwort
(selbst diktiert):

Das entzieht sich meiner Kenntnis.

Frage:

Hatten Sie Anlaß zu der Annahme, daß mit dieser Schlechterstellung sowj. Kriegsgefangener seitens der NS-Führung diesen der sonst übliche Rechtsschutz verweigert und sie als Menschen minderer Klasse behandelt werden sollten?

Antwort
(selbst diktiert):

Welche Überlegungen die für diese Bestimmungen maßgebenden Stellen zu den Befehlen Anlaß gegeben haben, entzieht sich meiner Kenntnis. Im übrigen ist sogar aber ~~diese Regel~~ später,

103

durch den OKW-Erlaß vom 1. 1. 1943 (Erlaß
wiedergegeben ~~xam~~ im CdS-Erlaß vom 18.1.1943)
zu einem sehr großen Teil gegenstandlos
geworden.

Fortsetzung der Vernehmung am Freitag, dem 28. November 1969,
um 9.30 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

.....
Herr J. Henning

Geschlossen:

Herrwerth
Erster Staatsanwalt

Siebel
KHM

Adyur
Justizangestellte

A3

Königshaus,

Franz

Vern. Bd. IX

Nr. 1164

(PSHRA)

Berlin 21, den 28.November 1969

184

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Hauswald
KHM Hinkelmann
Justizangestellte Adryan

Beginn der Vernehmung: 9.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz Koenigschauß
- Personalien bekannt -

und erklärt:

Die Erörterung über die Auswirkungen des sogenannten "Aufpäppelungserlasses" vom 3. 12. 1942 soll weiter ergänzt werden.

Frage: Ist es richtig, daß die Überstellung "nicht-aufpäppelungsfähiger" sowj. Kriegsgefangener, d. h. also durch Unterernährung und Krankheit dem Siechtum verfallener Kriegsgefangener, in ein KL nicht den Zweck verfolgt haben kann, sie dort in einen Arbeitseinsatz zu bringen?

Antwort
(selbst diktiert): Durch die verfügte Überstellung vom Stalag zum KL - so sagt jedenfalls der Erlaß - ist der Kriegsgefangene nicht mehr aufpäppelungsfähig gewesen. Die Überstellung zu einem Arbeitseinsatz in das KL kann dann meines Erachtens ~~dann~~ logischerweise nicht erfolgt sein. Ich könnte mir denken, daß die Arbeits-einsatzfähigkeit doch wohl auch durch den Lagerarzt festgestellt werden mußte. Hierüber sagt allerdings der Erlaß nichts aus. Was nun wirklich mit diesen Kriegsgefangenen geschehen ist, darüber gibt der Erlaß keine Auskunft

und auch ich kann hierzu keine Auskunft geben, da nach meiner Erinnerung ~~xxxmxxmxxmxxmxx~~ ~~xxxxxx~~ - ich verweise hierbei auf die Aussage der Frau M i c h l e r (Vernehmung vom 23. 9. 1969, Seite 3, Bd. XII, Bl. 140) - Exekutionsbefehle gegen "nicht mehr aufpäppelungsfähige" Kriegsgefangene von IV A 1 c nicht gefertigt worden sind, wobei ich nochmals auf Punkt 6 des Erlasses vom 3. 12. 1942 verweisen möchte.

Frage:

Warum hat man diese Kriegsgefangenen nicht in den Kriegsgefangenenlagern belassen, wenn sie auch im KL nicht mehr verwendungsfähig waren?

Antwort
(selbst diktiert):

Zu dieser Frage kann ich keine Angaben machen.

Frage:

Bedeutete nicht die Überstellung in ein KL angesichts der dort herrschenden unmenschlichen Lebensbedingungen, daß die dem Siechtum verfallenen Kriegsgefangenen dort keine Überlebenschancen mehr hatten?

Antwort
(selbst diktiert):

Mir sind die Lebensbedingungen in den KL's nicht bekannt gewesen. Sie mögen sicherlich sehr hart gewesen sein. Wenn ~~man~~ ich der mir jetzt gestellten Frage zielrichtig folgen will, dann ist mir unklar, warum es erst vom Urheber des Erlasses vom 3. 12. 1942 der Hinzufügung des Punkt 6 bedurft hätte.

Frage:

Mußten Sie nicht damit rechnen, daß ein großer Teil der dem Siechtum verfallenen Kriegsgefangenen infolge der harten Lebensbedingungen in den KL's, insbesondere im KL Auschwitz, das in dem Erlass vom 3.12.1942 ausdrücklich genannt wird, dort in großer Zahl versterben würden?

lob

Um 10.00 Uhr erscheint Herr Referendar W e r h a n n .

Antwort:
(selbst diktiert)

Nein. Mir ist, wie ich auch schon in meiner früheren Vernehmung gesagt habe, das KL Auschwitz nicht als besonderes Vernichtungslager bekannt gewesen. Zum anderen hätte ich ja auch auf die Durchführung dieses Erlasses als weisungsverpflichteter Beamter sowieso keinen Einfluß gehabt.

Frage:

Haben Sie während Ihrer Tätigkeit in IV A 1 c / IV D 5 d Kenntnis gehabt oder sonstwie in Erfahrung gebracht, daß nach Auschwitz deportierte Juden dort, soweit sie nicht arbeitsfähig waren, vergast oder anderen Tötungsmaßnahmen ausgesetzt worden sind, wobei bei dieser Frage berücksichtigt wird, daß Sie mit Judendeportationen im RSHA nichts zu tun hatten?

Antwort:
(selbst diktiert)

Es war meines Erachtens im RSHA nicht üblich sich mit anderen Referaten über die Arbeitsmethoden der anderen Referate zu unterhalten. Das habe ich meines Wissens auch nicht getan. Ich habe zwar in meinen früheren Vernehmungen bereits erklärt, daß ich niemals in einem KL gewesen bin und daß ich auch keine Kenntnis davon gehabt habe, in welcher Form die Exekutionen an den russischen Kriegsgefangenen durchgeführt worden sind.

Frage:

Ich wiederhole die Frage, ob Sie während Ihrer Tätigkeit im RSHA in Erfahrung gebracht haben, daß Juden im KL Auschwitz in großer Zahl vergast worden sind?

107

Antwort
(selbst diktiert):

Nach eingehender Erörterung mit der Ver-
teidigung:

Ich möchte die ^{Antwort} Frage zurückstellen, bis ich
Rücksprache mit Herrn RA Scheid ge-
nommen habe.

Vermerk: Weitere in diesem Zusammenhang zu stellende Fragen
über das Wissen des Herrn Koenigshaus hinsichtlich
des Schicksals der "nichtaufpäppelungsfähigen" Kriegs-
gefangenen und dem Zweck ihrer Überstellung in KL's,
insbesondere in das KL Auschwitz und das KL Mauthausen,
werden zurückgestellt ~~xximxximxximxx~~ im Hinblick auf
vorstehende Antwort des Herrn Koenigshaus.

Mir wurde anhand des Erlasses vom 18. 2. 1943 - IV A 1 c
2254/43g - erläutert, daß mit diesem Erlaß die Fortdauer
der Aussonderungen sowj. russischer Kriegsgefangener unter dem
Gesichtspunkt angeordnet worden ist, daß "Fanatiker und berufs-
mäßige Helfer des Bolschewismus" nach dem OKW-Erlaß vom
24. 3. 1942, Ziffer 9 - 11, zu behandeln sind. Wenn Sie durch
Übersendung des OKW-Erlasses vom 28. 1. 1943 als Anlage 1
zum CdS-Erlaß vom 18. 2. 1943 mitgewirkt haben, unter diesen
Gesichtspunkten ebenfalls die Aussonderung fortzusetzen, werden
Sie gebeten, mitzuteilen, welche Zwecke mit diesem Erlaß ver-
folgt worden sind.

Herr Ref. Werhahn entfernt sich um 10.45 Uhr.

Antwort
(selbst diktiert):

Wenn ich annehme, daß ich eventuell als
weisungsverpflichteter Beamter diesen
Erlaß vom 18. 2. 1943 gefertigt habe, der
ein Erlaß des OKW vom 28. 1. 1943 zur Kennt-
~~niss~~nis bringt, so ergibt sich aus dem Text
der Anlage 1 vom 28. 1. 1943, daß eine
neue Propaganda unter sowj. russischen
Kriegsgefangenen festgestellt worden ist,

und daß aus diesen Gründen daher eine neue Aufspaltung in besondere Gruppen vorgenommen werden muß. Gleichzeitig verfügt der Erlaß des OKW das erneute Tätigkeitsverbot der Sicherheitspolizei im Rahmen ~~für~~ früherer Erlasse. Ich muß annehmen, daß die überprüfenden Dienststellen auch jetzt nach den neuen gegebenen Weisungen, ich meine hiermit ~~diktat~~ hinsichtlich der Aufspaltung - sie sollten ja nur tätig werden ~~in~~ zu 2a der Anlage 1 - verfahren haben.

Die weitere Behandlung dieser jetzt nach den neuen Richtlinien ausgesonderten Kriegsgefangenen ergab sich meines Erachtens ~~xxxxxxxx~~ aus der Verweisung auf den OKW-Erlaß vom 24. 3. 1942, Ziffer 9 - 11, die wieder rückverweisen auf die Richtlinien auf den Einsatzbefehl Nr. 8 und mithin die Anordnung einer Exekution befahlen.

Frage:

Sind Ihnen noch Einzelfälle in Erinnerung, in denen entsprechend dem CdS-Erlaß vom 18. 2. 1943 in Verbindung mit dem OKW-Erlaß vom 28. 1. 1943, Nr. 2a, sowj. Kriegsgefangene aufgrund von Exekutionsbefehlen, die Sie haben entwerfen müssen, exekutiert worden sind?

Antwort
(selbst diktiert):

Einzelvorgänge sind mir nicht mehr in Erinnerung.

Mir wurde der Fall Pawelschenko, Michael, exekutiert am 16. 10. 1943 im KL Buchenwald zur Einsichtnahme vorgelegt. Der Exekutionsbefehl IV D 5 d vom 8. 9. 1943, gez. Müller, ist in Verbindung mit dem ^{Fern-} Schreiben der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 18. 9. 1943 (^{Weiterleitung des Exekutionsbefehls}) aufgrund eines Berichtes der Stapoleitstelle Düsseldorf, Außenstelle Duisburg, vom 26. 8. 1943 unter Bezugnahme auf den bereits erörterten Erlaß CdS vom 30. 3. 1943 ergangen.

109

Nehmen Sie hierzu bitte Stellung.

Antwort
(selbst diktiert): Ich habe an den Einzelfall Pawelschenko
keine Erinnerung.

Mit Erlaß des CdS vom 7. 4. 1943 - IV A 1 c 2652/43g -
gez. Müller, wurde angeordnet, daß bei festgestelltem Umgang
sowj.russischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen in jedem
Falle Bericht an IV A 1 c zu erstatten ~~war~~ und bei nachgewie-
senem Geschlechtsverkehr die Anordnung der Sonderbehandlung
beabsichtigt war. Äußern Sie sich bitte zur Frage Ihrer Mit-
wirkung und der Auswirkung dieses Erlasses.

Antwort
(selbst diktiert): Der Erlaß vom 7. 4. 1943 bringt einen alten
Erlaß des OKW aus dem Jahre 1942 in Erinne-
rung, in dem die sowj.russischen Kriegsge-
fangenen darauf hingewiesen wurden, daß sie
mit einer sehr schweren Bestrafung zu rechnen
haben, wenn sie sich mit deutschen Frauen ein-
lassen, insbesondere, wenn sie Geschlechts-
verkehr ausüben. Der Erlaß vom 7. 4. 1943
sagt, daß beabsichtigt sei, bei nachgewiese-
nem Geschlechtsverkehr Sonderbehandlung ^{und} in
einfachen Fällen die Überführung in KL's
anzuordnen. Ich habe diesen Erlaß erst im
Zuge meiner Vernehmungen zur Kenntnis ge-
nommen. Ich kann auch keine Aussage darüber
machen, ob und vom wem der ~~Fix~~ Erlaß diktiert
ist. Mir sind auch keine Einzelfälle heute
mehr in Erinnerung, auch wenn, wie mir ge-
sagt worden ist, Frau Beck in einer Verneh-
mung erklärt hat, es sollen auch noch während
meiner Tätigkeit auf dem Kriegsgefangenen-
sektor entsprechende Berichte eingegangen
und Exekutionsanordnungen daraufhin erlassen
worden sein.

MM

Mir wurde zu den Erlassen vom 18. 2. 1943 und 7. 4. 1943 die diesbezügliche Aussage der Zeugin Beck vom 4. 9. 1969 Seite 3 - 4 (Bd. XII, Bl. 128/129 soweit blaue Spitzklammer) vorgelesen. Hierauf erwidere ich:

(selbst diktiert) Trotz der Aussage der Frau Beck habe ich heute keine Erinnerung mehr, ob ich die infrage stehenden Erlasse der Frau Beck diktiert habe. Für den Verfasser dieses Erlasses und aller anderen Erlasse gilt, was ich immer wieder herausgestellt habe, daß für den Inhalt entsprechende Weisungen ergangen sind und der Ausarbeiter weisungsverpflichteter Beamter und gehalten war, den Befehlen nachzukommen. Dasselbe würde auch für Einzelfälle aufgrund der Erlasse zutreffen.

In dem Erlaß des CdS vom 6. 5. 1943 - IV A 1 c B.Nr. 2848/43g - wurde angeordnet, sowj. Offiziere, die sich hetzerisch hervortun, von der Stapo zu übernehmen und sie gemäß CdS-Erlaß vom 30. 3. 1943 - IV A 1 c B.Nr. 2920/42g - zu behandeln. Das bedeutete nach Abschnitt II des Erlasses vom 30. 3. 1943 Bericht durch FS an IV A 1 c wegen Exekution. Nehmen Sie hierzu bitte Stellung.

Antwort
(selbst diktiert): Der Absatz II des Erlasses vom 30. 3. 1943 besagt, daß nur bei Gewaltverbrechen sowj. russischer Kriegsgefangener und gefährlichen politischen Delikten (Aufforderung zur Sabotage, Streik usw.) zwecks Exekution an das Reichssicherheitshauptamt zu berichten ist. Die durch den Erlaß vom ~~xx~~ 6. 5. 1943 geforderten Berichte werden also eingehend zu den Erfordernissen des Abschnittes II des Erlasses vom 30. 3. 1943 Stellung ~~nehmen~~ ^{fürkommen} ~~haben~~ müssen, um eine Entscheidung zu ermöglichen, da der Erlaß vom 6. 5. 43 spezielle Anweisungen wegen dieser sowj. Offiziere nicht enthält. Die Entscheidung über die Berichte

wird dann durch den Amtschef IV wie üblich ergangen sein, nachdem der Amtschef den Bericht gesehen und mit einem entsprechenden Vermerk an den Sachbearbeiter weitergegeben hat. Sollte ich in ~~einem~~ derartigen Fall der Sachbearbeiter gewesen sein, hätte ich mich weisungsgemäß nach den Befehlen des Amtschef IV richten müssen, den Entwurf des Exekutionsbefehls ~~xxxxxx~~ vorzubereiten, und diesen über den Gruppenleiter IV dem Amtschef IV zur Zeichnung in Wiedervorlage zu bringen. Eine andere Möglichkeit ^A ~~xxxxxx~~ hätte es für mich überhaupt nicht gegeben.

Frage:

Haben Sie aus dem Inhalt der bisher besprochenen, in dem Haftbefehl vom 17. 9.1969 aufgeföhrten 14 Erlassen insgesamt damals erkannt, daß sowj. Kriegsgefangene als Angehörige einer "sogenannten minderwertigen Rasse" jeder Rechtsschutz versagt worden ist, sie als solche bei den geringsten Verfehlungen schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen, in der Regel der Exekution oder der KL-Einweisung mit geringer Überlebenschance ausgesetzt gewesen sind und sie deshalb in das Vernichtungsprogramm der nationalsozialistischen Führung gegenüber Angehörigen der slawischen Rasse einbezogen worden sind?

Antwort
(selbst diktiert):

Für mich gab es und gibt es keine minderwertigen Rassen. Das schlußfolgert sich schon aus der Tatsache, daß mir das nationalsozialistische Machtprogramm hinsichtlich bevorzugter Rassen immer fremd gewesen ist, Ich ^{nach} also niemals mit der Ideologie des Nationalsozialismus, insbesondere eines Rassismus in Übereinstimmung befunden habe. Ich ^{ig} glaube, daß das, was ich eben gesagt habe, sich schon in meinen Vernehmungen, in denen ich über meinen beruflichen und sportlichen Werd

gang berichtet habe und aus einer religiösen Erziehung in einem sehr guten katholischen Elternhause ergibt. Im übrigen stammen wir aus ~~dem~~ einem Grenzgebiet, in dem eine gute Zusammenarbeit immer zwischen slawischen und deutschen Völkern, wie mir von meinem Vater und bei meinen früheren persönlichen Besuchen von meinen Verwandten gesagt wurde, vorgeherrscht hat. Aus dieser ganzen persönlichen und beruflichen familiären Entwicklung ergibt sich doch eindeutig, daß - und ich möchte betonen, daß ich hierauf auch schon in anderen Vernehmungen zurückgekommen bin - niemals mir in irgendwie ein Vorwurf gemacht werden kann, ich hätte Befehle, denen ich weisungsverpflichtet war, aus niedrigen Beweggründen, nämlich aus ideologischem Haß und aus Rassenhaß befolgt.

Ich muß zum Schluß hierzu sagen, daß mich derartige Vorwürfe, ~~daß~~ ich könnte aus Haß gegen eine andere Rasse gehandelt haben, mich seelisch so tief verletzt haben, daß es dafür gar keinen Ausdruck gibt.

Frage:

Sie sind nicht gefragt worden, ob Sie persönlich aus Rassenhaß während Ihrer Tätigkeit in IV A 1 c / IV D 5 d Ihre Tätigkeit ausgeübt haben, sondern ob Sie erkannt haben daß die Ihnen von Ihren Vorgesetzten im RSHA übertragene Tätigkeit von der nationalsozialistischen Führung u. a. aus Rassenhaß und dem Gedanken der Vernichtung minderwertiger Rassen verlangt worden ist?

Antwort
(selbst diktiert):

Ich habe bereits in einer meiner früheren Vernehmungen erklärt, daß ich ~~erst~~ bei IV A 1 c mit Kriegsgefangenenangelegenheiten konfrontiert werden ~~würde~~ ^{bin}. Ich habe ~~weder~~ ^{nicht} die Einsatzbefehle Nr. 8, 9. und 14 bei meinem Dienstantritt gekannt. Erst später, im Laufe der

Einarbeitung erfuhr ich, mit welchen schwerwiegenden Entscheidungen ich hier zu tun haben würde.

Es dürfte mir meines Erachtens wohl damals klar gewesen, bzw. geworden sein, daß die Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14 und alle nachfolgenden Erlasse nur dem Herrschaftsanspruch der nationalsozialistischen Führung, insbesondere in rassemäßiger Hinsicht, entsprungen sein können. Ich fand die grundlegenden Erlasse bei meinem Eintritt in IV A 1 c vor - die nachfolgenden Erlasse waren im großen und ganzen gesehen eine Ergänzung zu diesen Einsatzbefehlen - und hatte mich weisungsverpflichtet nach diesen Erlassen zu richten. Dasselbe trifft auch auf die Erlasse zu, die sich ausdrücklich auf die GV-Fälle beziehen. Auch diese Erlasse bezüglich der GV-Fälle entsprangen dem Herrschaftsanspruch der damaligen nationalsozialistischen Führung gegenüber den Völkern Polen und Rußlands.

Frage:

Wenn Sie betonen, bereits nach Ihrer persönlichen, beruflichen und familiären Entwicklung jede persönliche Haßeinstellung gegenüber Angehörigen des russischen und polnischen Volkes verneinen zu können, warum haben Sie dann im Hinblick auf die im nationalsozialistischen Programm und der ständigen NS-Propaganda vor und während des Krieges gegenüber diesen Ostvölkern und ihrer damit verbundenen rassischen Diffamierung eine Versetzung in das RSHA, Ihre Angleichung an die Ihrem damaligen Beamtendienstgrad entsprechenden SS-Dienstgrad und Aufnahme in den SD und Ihre weitere Tätigkeit im RSHA vor Ihrer Versetzung zum Sachgebiet IV A 1 c nicht abgelehnt?

Antwort
(selbst diktiert):

Es ist bekannt, und zwar im Laufe dieser Vernehmungen bekannt geworden, aus welchen Gründen ich den Weg zur Polizei gefunden habe. Es ist aber auch im Laufe dieser Vernehmungen meines Erachtens zutage getreten, daß ich mich niemals auch während meiner Tätigkeit bei der Polizei mit irgend einer politischen Ideologie befaßt habe. Ich kam von der Schutzpolizei zur Verwaltungspolizei und wurde vom Polizeipräsidium Magdeburg zur Staatspolizeistelle Magdeburg versetzt. Natürlich war mir bekannt, daß bei der Staatspolizeistelle politische Angelegenheiten bearbeitet wurden. Aus meinem Arbeitsgebiet bei der Staatspolizeistelle Magdeburg konnte ich aber niemals die Schlußfolgerung ziehen, daß ich einmal mit derartigen Befehlen, wie sie ~~z~~ die Einsatzbefehle Nr. 8 und 9 darstellten, in Berührung kommen würde. Das habe ich auch noch nicht gewußt, als ich meine Versetzung vom von der Staatspolizeistelle Magdeburg zum Reichssicherheitshauptamt erhielt. Für mich galt es jedenfalls, bis ich zu IV A 1 c kam, als gegeben, daß ich polizeiliche Aufgaben zu bearbeiten haben würde und nicht solche, wie die nur einer bestimmten Ideologie, und zwar der Ideologie des Nationalsozialismus, entsprangen. Ich war also Beamter und sah zunächst aufgrund meiner ersten Tätigkeit in den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei keine Veranlassung, an etwas zu glauben, was mir nachher zur Gewißheit werden mußte. Als es mir zur Gewißheit wurde, habe ich dann - wie ich glaube, in mehreren Vernehmungen nachgewiesen habe^{zu}, - diesem Aufgabengebiet zu entgehen.

(Keine Möglichkeit mehr geblieben)

Frage:

Hatten Sie nicht bereits aus den Nürnberger Gesetzen vom September 193⁵ gegen die Juden (Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes) erkennen können, daß die Staatspolizei und insbesondere das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin, an das Sie in der ersten Hälfte des Jahres 1936 versetzt worden sind, berufen sind, schärfste Maßnahmen aus rassischen Gründen durchzuführen und wäre das nicht Anlaß genug für Sie gewesen, der Sie überwiegend aus sportlichen Gründen den Dienst bei der Schutzpolizei aufgenommen hatten, Ihre Versetzung in das GeStapa und Ihre dortige weitere Verwendung abzulehnen?

Antwort
(selbst diktiert):

Ich bin der Auffassung, daß ich hierzu keine Möglichkeit hatte, Meiner Versetzung nach Berlin zum GeStapa nicht zu folgen. Auch hier wirkte sich meines Erachtens schon die Weisungsverpflichtung aus. Ich wurde nicht gefragt, willst Du nach Berlin gehen, sondern erhielt eines Tages meine Versetzung. Ich glaube diese Antwort aus der damals allgemeinen beamtenmäßigen Auffassung von einer Versetzung gegeben zu haben, zumal eine Weigerung sowieso keinen Erfolg gehabt hätte.

Zum Abschluß der heutigen Vernehmung werden mir vier weitere Dokumente aus IV A 1 c mit meiner Unterschrift, bzw. mit meiner Namenszeichnung vorgelegt, aus denen sich ergibt, zu welchem ~~Zeitpunkt~~ Zeiten ich in IV A 1 c tätig gewesen bin:

1. Schreiben an Stapoleitstelle Düsseldorf vom 27. 4. 1942
- IV A 1 c B.Nr. 8428/41 -
2. Schreiben an Stapoleitstelle Düsseldorf vom 12. 6. 1942
- IV A 1 c B.Nr. 8949/41 -
3. Schreiben an Stapoleitstelle Düsseldorf vom 8. 8. 1942
- IV A 1 c B.Nr. 4981/40 -
4. Schreiben an Stapoleitstelle Düsseldorf vom 20. 8. 1942
- IV A 1 c B.Nr. 9604/42 -

116

Ich habe die vier Dokumente zur Kenntnis genommen. Aus den Daten dieser Verf ügungen ergibt sich, daß ich zu diesen Zeitpunkten in IV A ~~lo~~tätig war. Ferner lassen die vier Dokumente erkennen, daß ich außer meinen bisher besprochenen Tätigkeiten auch auf dem Teilbereich "Abhören verbotener Rundfunksendungen" tätig gewesen bin.

Fortsetzung der Vernehmung am Montag, dem 1. Dezember 1969,
um 10.00 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Koenigshaus
.....

Ende der Vernehmung: 13.45 Uhr.

Geschlossen:

Herrn ahr
Erster Staatsanwalt

KHM

Achim
Justizangestellte

Nachtrag: Herrn Koenigshaus wurden zur Vorbereitung der Vernehmung am 1. 12. 1969 die richterlichen Vernehmungen aus den auf Seite 1 der ^{gestrigen} ~~heutigen~~ Vernehmung angeführten Beiakten gegen L i n d o w und P a n z i n g e r in Ablichtung zur Durchsicht überreicht.

Herrn ahr
Erster Staatsanwalt

14
Königshaus,
Franz

Verm. Bd. 14
Tb 1164
(RSHA)

Berlin 21, den 1. Dezember 1969

M7

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
KHM H i n k e l m a n n
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 10.15 Uhr.

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein seines Verteidigers, Herrn RA S c h e i d , und erklärt:

Die mir in der Vernehmung vom 28. November 1969 auf Seite 3, unten, gestellte Frage, deren Beantwortung ich zurückgestellt hatte, beantworte ich nunmehr nach Rücksprache mit meinem Verteidiger, Herrn RA Scheid, nach schriftlicher Vorbereitung wie folgt:

Selbst diktiert: Ich hatte schon in meiner vorhergehenden Vernehmung festgestellt, daß die Referate im Reichssicherheitshauptamt völlig voneinander abgeschlossen waren. Im Amt ist also mit Sicherheit nicht darüber mit mir gesprochen worden. Wir hatten auch keinen privaten Verkehr untereinander. Für mich persönlich habe ich in früheren Vernehmungen immer wieder erklärt, daß ich mit Kollegen keinen privaten Kontakt hatte. Über allgemeine Gerüchte hinaus, wie sie außerhalb des Amtes überall über das Schicksal der jüdischen Mitbürger umliefen, war mir über deren Schicksal nichts bekannt. Mir ist es hierbei ebenso ergangen, wie dem ehemaligen Bundeskanzler Kiesinger.

M8

Vorhalt:

Es erscheint unzutreffend und unbegründet, ein etwaiges Wissen über das Schicksal jüdischer Mitbürger in den KL's, insbesondere im KL Auschwitz, das im Reichssicherheits-hauptamt vorhanden gewesen sein müßte, mit demjenigen in der Rundfunkstelle des Auswärtigen Amtes gleichzusetzen. Es muß davon ausgegangen werden, daß Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes in der Stellung, die Sie bekleidet hatten, über umfassendere Informationen tatsächlicher Art verfügt haben als die Rundfunkstelle im Auswärtigen Amt,

Antwort

(selbst diktiert):

Zunächst möchte ich auf die ersten Ausführungen Bezug nehmen, daß die Referate völlig voneinander abgeschlossen waren und daß ich persönlich für mich in Anspruch nehme, vielleicht mehr als andere, mich nur um das ~~zu~~kümmern ^{zu haben}, womit ich befaßt war. Die Informationsmöglichkeiten des Herrn Kiesinger im Rahmen seiner Rundfunkarbeit und der ihm damit bekannt gewordenen Feind-propaganda waren nach meiner Auffassung weit größer als die meine.

Ich bin nunmehr gebeten worden, abschließend Stellung zu nehmen zum Inhalt der richterlichen Vernehmung des Gruppenleiters Panzinger vom 28. November 1956 (Dok. Bd. D 1, Bl. 67 ff) soweit er meine Tätigkeit in IV A 1 c behandelt.

Antwort

(selbstdiktiert):

Bezüglich der Angaben des Panzingers, ich sei Leiter der Dienststelle IV A 1 c gewesen, verweise ich auf meine früheren Vernehmungen, in denen ich dargelegt habe, daß ich niemals mit der Aufgabe eines Sachgebetsleiters beauftragt worden bin.

Bezüglich der Angaben des Panzingers auf Seite 4, soweit blaue Spitzklammer, erkläre ich, daß ich nach meiner Auffassung in meinen früheren Vernehmungen und nach meiner heutigen Erinnerung richtige Angaben gemacht habe. Bezüglich der Exekutionen ausgesonderter sowj. Kriegsgefangener und ~~der~~ Bearbeitung von Exekutionsfällen bei GV muß ich erklären, daß es mir nicht in Erinnerung ist, ob sich in diesen Fällen in der Praxis eine unterschiedliche Bearbeitung insofern ergeben hat, als im ersten Falle, wie mir gesagt wurde, sowohl die einweisende Stelle als auch das KL und im zweiten Falle nur die einweisende Stelle unterrichtet wurde.

Mir wird nunmehr Gelegenheit gegeben, im einzelnen zu den Vernehmungen des Lindow Stellung zu nehmen, soweit sie in dessen Verfahren der StA Frankfurt/M. - 17/54 Ks 4/50 - meine Tätigkeit in IV A 1 c/IV D 5 d zum Gegenstand haben, und diese Tätigkeit in späteren Vernehmungen des Lindow im Rahmen der hier anhängigen RSHA-Verfahren erörtert worden ist.

Antwort
(selbst diktiert):

Die Vernehmungen Lindow, die im Zuge eines gegen ihn bei der StA Frankfurt/M. anhängigen Verfahrens gelaufen sind, ergeben hinsichtlich ~~der~~ ^{meiner} Sachbearbeitung als solcher in IV A 1 c keine neueren Gesichtspunkte. Nach meiner Auffassung ergibt sich folgendes was erwähnenswert wäre:

1. Besprechungen im OKW mit Vertretern des RSHA haben immer auf höherer Ebene und nie-mals auf Sachbearbeiterebene stattgefunden. Ich werweise z.B. auf die Vernehmungen des Herrn Lindow vom 18. 4. und vom 10. 5. 1950.

2X An Sitzungen zwischen OKW und RSHA, in denen grundsätzliche Angelegenheiten besprochen wurden, habe ich nicht teilgenommen. Herr Lindow sagt in einer Vernehmung aus, ich hätte mit ihm an ~~der Vernehmung~~ ^{einer Besprechung} im OKW w teilgenommen, ^{ich habe mich} zwar, wie ich in einer früheren Vernehmung gesagt ^{glaube zu} haben, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daran teilgenommen zu haben. Das beweist aber, und das habe ich früher auch schon herausgestellt, daß das RSHA mich nicht ~~mir~~ ^{als} einen bevollmächtigten Vertreter gegenüber dem OKW eingesetzt hat, denn sonst hätte ich ja diese Besprechung allein wahrnehmen können, ^{und man} hätte nicht in Vertretung des Herrn Panzinger Herrn Lindow geschickt, der auch selbst ausweislich seiner Vernehmung die vom OKW gewünschte Stellungnahme abgegeben hat.

2. Ich möchte selbstverständlich grundsätzlich unterscheiden zwischen persönlichen Besprechungen und Telefonaten mit dem OKW. Ich möchte auch jetzt noch einmal ~~mir~~ ganz nachdrücklich herausstellen, daß bevollmächtigter Beauftragter des RSHA gegenüber dem OKW, schon von seiner Dienststellung und Dienstgrad her, der Gruppenleiter IV A war. Auch jetzt möchte ich erneut erklären, daß Panzing immer zu mir gekommen ist und erklärt hat, ich gehe jetzt zu Besprechungen in das OKW. Hätte der Gruppenleiter IV A mich als Sachbearbeiter zu den Besprechungen im OKW hinzugezogen, so hätte er nach meiner Auffassung in seinen Vernehmungen, die sich auch mit diesen Besprechungen befassen, Ausführungen gemacht,

Die Möglichkeit, daß zwischen den Sachbearbeitern des OKW - Kriegsgefangenenwesen - und mir in Einzelfällen Telefongespräche geführt worden sind, mindestens wird durchaus gegeben sein. Von der Natur her ist es selbstverständlich, daß in solchen Telefonaten keine grundsätzlichen Angelegenheiten besprochen und einer Regelung zugeführt werden konnten.

Vorhalt:

Mir wurden nochmals die Aussagen L i n - d o w 's vom 21. 7. 1947, Seite 2 (Beistück XXIII, Bl. 94) und vom 29. 7. 1947 Seite 1 und 2 (Beist. XXIII, Bl. 121 und 122) wörtlich vorgehalten, soweit jeweils blaue Spitzklammer.

Antwort
(selbst diktiert):

Obwohl mir die Vernehmungen des Herrn Lindow vorgelesen worden sind, der sich sehr genau noch an die Besprechungsgegenstände erinnert, muß ich erklären, daß ich die Besprechungsgegenstände nicht mehr in Erinnerung habe, und daß ich nicht der Gesprächspartner des OKW gewesen bin. Mir drängt sich, nachdem mir immer wieder derartige Äußerungen des Herrn Lindow vorgelesen werden, bald die Annahme auf, daß sich Herr Lindow in irgend einer Form selbst entlasten wollte. Nach weiterer Erörterung bringe ich meine Auffassung dahin zum Ausdruck, daß er damals anscheinend eine Art von notwendiger Entlastung in seinen Angaben für sich sah, wenn er mich als Mitbeteiligten an den Besprechungen beim OKW benannte.

Wenn Lindow im Beistück XXIII, Bl. 121 und 122 angibt, "Königshaus war der Mann, der seitens des RSHA stets die Besprechungen mit der Dienststelle 'Chef des Kriegsgefangenenwesens' im OKW führte", so erkläre ich hierzu: die Bezeichnung "Der Mann" ist

Ich glaube, daß Lindow mit seinen Äußerungen genau das treffen wollte, wie es in Wirklichkeit war, nämlich, daß ^{die sich} in Auswirkung der zwischen den führenden Personen ~~imxbeider~~ Ämter getroffenen Abmachungen sich ergebenden eventuellen formalen Regelungen in Telefonaten zwischen den beiderseitigen Sachbearbeitern erörtert worden sind. Mit formalen Regelungen meine ich, daß schon einmal eine telefonische Rücksprache ~~Rückfrage~~ stattgefunden haben wird, in der ich bzw. der Sachbearbeiter des OKW einmal eine Rückfrage ~~xxxxxxxxxxxxxx~~ allgemeiner Art hatte, die den Wortlaut der Erlasse oder einer Einzelmaßnahme betraf.

Hinsichtlich der von mir angegebenen ausschließlichen Teilnahme des Herrn Panzinger an den Besprechungen im OKW, muß ich wiederholen, was ich früher gesagt habe, daß Panzinger ab und zu in meinem Dienstzimmer vorbeikam und so nebenbei sagte "ich gehe jetzt ins OKW." Er hat sich für diese Besprechungen nicht von mir im einzelnen sachlich unterrichten oder Sachakten mitgeben lassen.

Zu den Angaben Lindow's in seiner Vernehmung vom 19.Juni 1969, (Bd. XII, Bl. 15 ff), ich wäre über die Ausführungsarten der Exekutionen mindestens in groben Zügen unterrichtet gewesen (Seite vier der Vernehmung), und hätte zwangsläufig darüber nähere Kenntnis durch unmittelbare Informationen erhalten sowie bei der Bestimmung des KL's hätte ich gewußt haben müssen, welche KL's aufnahmefähig und für die Exekutionen geeignet gewesen wären, nehme ich wie folgt Stellung:

Antwort
(selbst diktiert):

Das sind reine Annahmen des Herrn Lindow. Ich habe bereits - soweit ich mich erinnere - in einer meiner Vernehmungen erklärt, daß ich niemals in einem KL gewesen bin. Ich hätte mich also gar nicht an Ort und Stelle davon überzeugen können, wie Exekutionen und dann ~~zumak~~ noch in einem bestimmten KL durchgeführt worden sind. Auch mit den Beamten, mit denen ich im Generalgouvernement zusammengekommen bin, habe ich mich nicht darüber unterhalten, in welcher Form nun die Exekutionen durchgeführt worden sind.

Wenn ich gefragt werde, ob ich von speziellen "Genickschußanlagen" bei der Tötung sowjet-russischer Kriegsgefangener gewußt habe, so muß ich darauf antworten, daß das nicht der Fall ist. Als normal denkender Mensch werde ich seinerzeit angenommen haben, man hat die sowj. russischen Kriegsgefangenen in den KL's erschossen. Die schrecklichen Einzelheiten, die mir eben gesagt worden sind, die bei den Erschießungen vorgekommen sein sollen, sind mir ~~wiekt~~ damals nicht bekannt gewesen, d.h. ich habe keine Erinnerung heute mehr darüber, damals davon erfahren zu haben.

Befragt zur Angabe der Frau A r n d t (Bd. V, Bl. 68) Kriminalrat Pütz aus IV A 1 sei ein Bekannter von mir aus der Dienstzeit im RSHA gewesen, der über mich nähere Auskünfte hinsichtlich meiner Tätigkeit geben könne, so erkläre ich, daß ich 1. mich an Herrn Pütz nicht erinnern kann und ~~zum~~ 2. Herrn Pütz, der, wie mir gesagt wurde, Kriminalrat und in einem anderen Sachgebiet tätig war, über mein eigenes Sachgebiet keine Auskünfte geben könnte. Ich habe Herrn Pütz unter Nr. 53 der mir vorgelegten Lichtbildmappe nicht wiedererkennen können.

Bezüglich der Opferfeststellungen wurden mir aus dem "Totenbuch Kriegsgefangene" des KL Mauthausen (Dok.Bd.KL VII d) die Halbhefter 7 und 8 mit Exekutionen vom 9. und 10. Mai 1942 vorgelegt. Die Eintragungen enthalten als Datum der Exekutionserklasse den 30. April 1942 bzw. den 9. Mai 1942 mit dem Zusatz "Exekution lt. Erlaß bezw. FS-Erlaß des Chefs der Sipo und des SD vom 30. 4. bzw. 9. 5. 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2501/B/42g -".

Antwort Ich habe die Listen zur Kenntnis genommen.
(selbst diktiert): Die genannten Namen sind mir unbekannt. An den angezogenen Erlaß vom 30. 4. 1942 bzw. 9. 5. 1942 habe ich keine Erinnerung. Weitere Angaben hierzu kann ich nicht machen.

Mir wurde j weiter vorgelegt Halbheft 9 des "Totenbuches Kriegsgefangene" des KL Mauthausen mit entsprechendem Eintrag und dem Erlaßdatum für den Exekutionsbefehl vom 13. 5. 1942.

Antwort Hierfür gilt dasselbe.
(selbst diktiert):

Mir wurden die weiteren Exekutionseintragen des "Totenbuches Kriegsgefangene" des KL Mauthausen, Halbhefter 10 bis 17 zur Einsichtnahme vorgelegt. Sie enthalten in der Spalte "Todesursache" die Eintragungen: "auf Befehl CdS erhängt" bzw. "auf Befehl RFSS erschossen", bzw. nur "standrechtlich erschossen".

Zu diesen Eintragungen wurde mir aus der Vernehmung des Zeugen Martin vom 30. 8. 1968 (Bd. M VIII, Bl. 104) vorgehalten, daß für ihn die absolute Gewißheit besteht, daß die Exekutionen mit der Eintragung "auf Befehl RESS oder CdS erschossen oder ähnlich" nur eine Kurzfassung der Eintragung der die Exekutionen anordnenden Dienststelle des RSHA gewesen ist, die bei den Exekutionen vom 9., 10., und 13. Mai 1942 mit CdS IV A 1 c bezeichnet worden ist.

Antowrt (selbst
diktiert): Ich kann zu dieser Aussage keine Angaben machen.

Um 13.00 Uhr entfernt sich Herr RA Scheid.

Mir wurde weiter der Dokumentenband KL III b/7 vorgelegt, der Stalaglisten von in das KL Buchenwald eingelieferter sowj. Kriegsgefangener für die Zeit vom 20. April bis 22. Mai 1942 enthält. Von diesen Listen sind im Haftbefehl unter IV 2 nicht aufgeführt die Liste vom 20. 4. 1942 von 2 sowj. Kriegsgefangenen aus Altenburg und von 5 sowj. Kriegsgefangenen in der Liste vom 4. Mai 1942 aus Rudolfstadt. Die im Haftbefehl unter IV 2 h aufgeführte "Veränderungsmeldung" über 15 sowj. Kriegsgefangene vom 15. Mai 1942 enthält nach den inzwischen getroffenen Feststellungen nicht die Namen von zum Zwecke der Exekution in das KL Buchenwald eingelieferte sowj. Kriegsgefangeneⁿ. Sie wurde deshalb aus dem vorliegenden Dokumentenband herausgenommen und ist gegebenenfalls bei einer später eventuell notwendig werdenden Berichtigung des Haftbefehls vom 17. September 1969 auszuscheiden.

Aus den Aussagen des Zeugen M a y r vom 12. und 13. März 1969 (Bd. X, Bl. 93 ff) und vom 28. Oktober 1969 (Bd. XIX, Bl.) ergibt sich, daß es sich bei ~~xem~~ diesen Veränderungsmeldungen um Stalaglisten handelt, die als Exekutionslisten unter der Bezeichnung "Veränderungsmeldung" getarnt worden sind.

Antwort Ich kann zu diesen Unterlagen keine
(selbst diktiert): Angaben machen.

Zur Fortsetzung der Vernehmung wurde Herrn Koenigshaus ein Leitz-Ordner mit den Vernehmungen der Schreibkräfte aus IV A 1 c und folgender Personen übergeben:

Lindow, Dr. Rang, Georg Simon und Margarete Schreier.

Herrn RA Scheid wurden zur weiteren Vorbereitung die Sachaktenbände VIII, X, und XIX übergeben.

Fortsetzung der Vernehmung am Dienstag, dem 2. Dezember 1969,
um 9.30 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Kernjahrzeit*

Ende der Vernehmung: 13.45 Uhr

Geschlossen:

Mannsah

Erster Staatsanwalt

Rinken

KHM

Adenau

Justizangestellte

A5

Königshaus,
Franz

Vern. Bd 15

Ms A164

(RSKA)

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Hauswald
KHM Hinkelmann
Justizangestellte Adryan

Beginn der Vernehmung: 9.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz Koenigshaus
- Personalien bekannt -

im Beisein seines Verteidigers, Herrn RA Scheid, und erklärt:

Vorhalt:

Aus dem als Totenbuch Neuengamme bezeichneten Verzeichnis, das mir vorgelegt wurde, ist ersichtlich, daß am 25. 9. 1942 197 sowj. Kriegsgefangene erschossen worden sind, die keine Lagernummer erhalten hatten. Aus Letzterem geht mit Sicherheit hervor, daß die 197 sowj. Kriegsgefangenen nicht in das KL Neuengamme aufgenommen worden sind, sondern nur dorthin überstellt worden sind, um im KL liquidiert zu werden.

Im November 1942 (Datumstag nicht angegeben) wurden weitere 251 sowj. Kriegsgefangene erschossen, die ebenfalls keine Lagernummern erhalten hatten. Auch sie sind folglich in das KL Neuengamme allein zum Zwecke ihrer Exekution überführt worden. Diese Feststellungen werden bestätigt durch die Angaben der Zeugen Heinrich Christian Meyer und A. Lüdtke (vgl. Vermerk über eine Besprechung bei der Häftlingsvereinigung Neuengamme am 17. 3. 1969 Bd. X, Bl. 126-133).

Antwort (selbst diktiert): Ich habe vom Totenbuch Neuengamme Kenntnis genommen. Ich kann hierzu keine Angaben machen.

Bezüglich der Exekutionen und Tötungen sowj. Kriegsgefangener in anderer Form im KL Flossenbürg wurde mir mitgeteilt, daß keine unmittelbaren Beweisunterlagen in Form von Totenbuch-Eintragungen oder Ähnlichem bisher aufgefunden werden konnten. Für die dort durchgeführten Tötungen ausgesonderter Kriegsgefangener liegen bisher lediglich folgende Zeugenaussagen vor:

1. Dr. Dr. Giesecke vom 9. 5. 1968 (Bd. VI, Bl. 90 ff)
2. Karl Schrade vom 14. 10. 1968 (Bd. IX, Bl. 45 ff)
3. Josef Schmatz vom 5. 9. 1968 (Bd. VIII, Bl. 120 ff).

Aus dem Dokumentenordner KL VI wurden mir Exekutionslisten des KL Groß-Rosen für die Zeit vom 1. 10. 1941 bis zum 16. 4. 1942 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Ferner erhielt ich zur Einsichtnahme ein Fernschreiben vom 8. 5. 1942, das ich gezeichnet habe und das an den Kommandanten des KL Groß-Rosen gerichtet war. Es be traf Exekutionen von russischen Kriegsgefangenen im KL Groß-Rosen. Im Text des Fernschreibens bat ich um Mitteilung, von welcher Stapo stelle die 19 sowj. Kriegsgefangenen eingewiesen wurden, die in dem in Bezug genommenen Schreiben vom 16. 4. 1942 namentlich in einer anliegenden Liste aufgeführt sind. Ich wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, daß aus diesen Unterlagen ersichtlich ist, daß der KL Kommandant Groß-Rosen, SS-Ostubf. R ö d l, nach durchgeführter Exekution hierüber jeweils an den Inspekteur der Konzentrationslager in Oranienburg und an den SS-Brigadeführer M ü l l e r , Amtschef IV, berichtete unter Beifügung einer Liste der exekutierten sowj. Kriegsgefangenen.

Antwort
(selbst diktiert): Zu dem Fernschreiben vom 8. 5. 1942 bemerkte ich, daß die Anordnung zur Exekution auch schon vor meinem Dienstantritt in IV A 1 c erlassen worden sein kann. Trotz Vorlage dieses FS kommt mir keine Erinnerung wieder, daß ich in Verbindung mit dem KL Groß-Rosen bezüglich der Einweisung der sowj. Kriegsgefangenen gestanden habe, wie ich dies auch schon früher zum Ausdruck gebracht habe.

Wenn auch aus dem FS vom 8. 5. 1942 hervorgeht, daß mir die mit dem Schreiben des KL-Kommandanten Groß-Rosen vom 16. 4. 1942 übersandte Liste vom 19 exekutierten sowj. russischen Kriegsgefangenen vorgelegen haben muß, so antworte ich auf die Frage, ob ich mich noch an weitere derartige Exekutionslisten des KL Groß-Rosen erinnern kann, verneinend in dem Sinne, daß ich heute an weitere derartige Exekutionslisten mich nicht mehr entsinnen kann, und ich auch nicht weiß, ob sie damals noch weitere Listen eingegangen sind.

Aus der Aussage der Zeugin Beck vom 6. 12. 1966 (Bd. III, Bl. 2269x 169) habe ich entnommen, daß sie bei Herold Schriftsätze zu fertigen hatte, die russische Kriegsgefangene betrafen. Sie sagt weiter aus, sie könne sich erinnern, bei Herold Schreiben gefertigt zu haben, die sowjetische Politruks betrafen. In ihrer Vernehmung vom 17. 3. 1965 (B. II, Bl. 98) gibt Frau Beck unter Nummer 10 an, für Herold als Sachbearbeiter in IV A 1 c geschrieben zu haben, der auch ihres Wissens mit sowj. Kriegsgefangenen-Angelegenheiten befaßt war. Ferner sagte Frau Beck in ihrer Vernehmung vom 6. 12. 1966 (B. III, Bl. 170), ihr sei nicht bekannt geworden, Namenslisten sowj. Kriegsgefangener, die aufgrund der Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14 zum Zwecke der Liquidierung ausgesondert worden sind, bei Herold geschrieben zu haben, könne dies jedoch nicht mit Sicherheit ausschließen.

*Herold f. nicht d. 17.3. 1965
Hans J. K. 6.12.1966
Seite 4, 5, 6
Seite 5-
perf. K. f. K.
Hans K.*

Hierzu wurde mir vorgehalten, daß die Zeugin Michler in ihrer Vernehmung vom 14. 8. 1968 erklärte, ~~imxx~~ daß Sie als Sachgebietsleiter dem Sachbearbeiter Herold die anfallende Arbeit verteilten (Bd. XII, Bl. 94). Daraus geht hervor, wie auch die Zeugin Michler an dieser Stelle weiter angibt, daß Sie die von Herold bearbeiteten Vorgänge zur Unterschrift jeweils zurückhielten. Dieselben Angaben machte Frau Michler auch in ihrer Vernehmung vom 6. 11. 1968 (Bd. XIII, Bl. 105 und Bl. 103).

Antwort
(selbst diktiert):

Hierzu brauche ich weiter keine Ausführungen zu machen, weil ich bereits in meinen früheren Vernehmungen ausreichende Angaben

130

hinsichtlich ~~xxxxxx~~ meines ^{meiner} angeblichen Stellung als Sachgebietsleiter und einer eventuellen Weisungsbefugnis an Herold gemacht habe.

Zu der Aussage der Frau G ü n t h e r vom 2. 8. 1968 (Vernehmungsband XVII Bl. 109), sie kann mit Sicherheit aussagen, daß sie bis zum Zusammenbruch 1945 mit Frau Beck für mich gearbeitet habe, erkläre ich, daß ich nachgewiesenermaßen zu diesem Zeitpunkt längst nicht mehr im Referat "Kriegsgefangenenwesen" tätig gewesen bin. *fürth 24.8.68: K.I.E. am Königshaus in Teplitz (S.S.)*

K.ellinger
berichtet
IV A 1 c b
gebildet die
jütl. Stelle.
K.ellinger
Von 1. 8. 67
24.8.68
S.1
Zu der Angabe der Frau G ü n t h e r in ihrer Vernehmung vom 24. 1. 1967 (Seite 1) (Bd. IV, Bl. 123), sie habe für Polizei-Inspektor Wegener, der lt. Telefonverzeichnis im Jahre 1942 und 1943 im Sachgebiet IV A 1 c angehörte, etwa ein Jahr lang als Schreikraft gearbeitet, so erkläre ich niemals, daß sich hieraus eine Tätigkeit des Herrn Wegener ~~xxxxxx~~ in dieser Zeit für das Sachgebiet IV A 1 c ergeben muß. Hierüber ist im Laufe meiner Vernehmungen noch nichts festgelegt worden. *Mehr als 10 Ja. befahl von K. diktirt erhalten.*
fürth Vom. 24. 8. 68 (S.1).

Zu der Aussage des S i m o n vom 8. 10. 1968, Seite 6-7, (Bd. XVIII Bl. 70/71), er erinnere sich noch daran, daß ich - Koenigshaus - eines Tages wieder in unserem Referat IV D 5 bzw. IV B 2 a als Sachbearbeiter auftauchte, wobei er hinzufügte, wenn er sich nicht irre, muß das auf der Dienststelle Steglitz gewesen sein, ohne daß ihm allerdings mehr erinnerlich sei, welche Tätigkeit Koenigshaus dort ausübte, so erkläre ich hiervon, daß Simon sich bei diesen Angaben in einem Irrtum befunden hat, zumal er trotz ausdrücklichem Befragens nicht angeben konnte, ob ich - Koenigshaus - in diesem Referat Kriegsgefangenenangelegenheiten bearbeitet habe.

18

Im Augenblick habe ich zu den mir in Ablichtung durch meinen Verteidiger und von der Staatsanwaltschaft in einem Leitz-Ordner mir am 1. 12. 1969 übergebenen Zeugenaussagen mit Ausnahme der Aussage der Zeugin D a n o w s k i vom 14. 10. bzw. 7. 11. 1969 (Bd. XIX, Seite 2, 3, 5, 6) keine Angaben zu machen.

Vermerk: RA Scheid überreichte mit Datum vom 1. 12. 1969 einen Antrag auf mündliche Haftprüfung. Ihm wurde mitgeteilt, daß die Akten unverzüglich dem zuständigen Vernehmungsrichter zur Entscheidung über diesen Antrag zugeleitet werden.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Kemmerling*

Ende der Vernehmung: 11.50 Uhr

Mauwah
Erster Staatsanwalt

Geschlossen:
Steinheuer
KHM

Adywu
Justizangestellte